

EG-Direktzahlungen: Auswirkungen auf Österreich

Forschungsbericht

24

Bundesanstalt für Bergbauernfragen
A-1196 Wien, Grinzinger Allee 74

**EG-DIREKTZAHLUNGEN:
AUSWIRKUNGEN AUF ÖSTERREICH**

(Auswirkungen einer Übernahme
des bayerischen und Südtiroler
Ausgleichszahlungssystems - eine
quantitative Abschätzung)

Forschungsbericht Nr. 24

Thomas DAX
Ignaz KNÖBL
Josef KRAMMER
Michael ZOKLITS

Wien

Februar 1989

2. unveränderte Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZIELSETZUNG	1
ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE	3
1. Abschnitt: <i>RECHTSGRUNDLAGEN UND DURCH- FÜHRUNGSBESTIMMUNGEN</i>	11
1. Rechtliche Voraussetzungen	13
2. Was sind benachteiligte Gebiete?	14
2.1 Die Umsetzung des EG-Rahmens durch die Mitgliedsstaaten	16
2.1.1 Berggebiete	16
2.1.2 Benachteiligte Agrarzonen	16
2.1.3 Kleine Gebiete	16
2.2 Verfahren	17
3. Die Ausgleichszulage	20
3.1 Die EG-Rahmenregelung für die Gewährung der Ausgleichszulage	20
3.1.1 Kriterien für die Anspruchsberechtigung	20
3.1.2 Berechnungsgrundlage	20
3.1.3 Zulagenhöhe	22
3.1.4 Erstattung	23
3.2 Die Durchführung der Ausgleichszulagen- förderung in Südtirol	23
3.2.1 Besonderheit: Südtiroler Höfekartei	23
3.2.2 Kriterien für die Anspruchsberechtigung	24
3.2.3 Berechnung der Ausgleichszulage	25
3.2.4 Höhe der Ausgleichszulage 1988	25
3.3 Die Durchführung der Ausgleichszulagen- förderung in Bayern	26
3.3.1 Kriterien für die Anspruchsberechtigung	26
3.3.2 Höhe der Ausgleichszulage je Berechnungseinheit (1988)	28
3.3.3 Berechnung der Ausgleichszulage je Betrieb	29

	Seite
2. Abschnitt: QUANTITATIVE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN EINER ÜBERNAHME DES BAYERISCHEN UND SÜDTIROLER DIREKTZAHLUNGSSYSTEMS AUF DIE ÖSTERREICHISCHEN BERGBAUERN	31
1. Einzelbetriebliche Auswirkungen der Anwendung der Südtiroler und der bayerischen Richtlinien für die Ausgleichszulage	33
2. Finanzierungserfordernis und Verteilungswirkung der Übernahme des Südtiroler und des bayerischen Direktzahlungssystems	47
2.1 Zur Datenlage	47
2.2 Die österreichischen Direktzahlungen an Bergbauern	48
2.3 Übernahme des Südtiroler Systems	54
2.4 Übernahme des bayerischen Systems (3 Varianten)	57
2.5 Das Problem der Almfläche	65
2.6 Nachjustierung anhand anderer Datengrundlagen	67
2.7 Verteilungswirkung der bayerischen Variante am Beispiel Tirols	71
3. Abschnitt: ABGRENZUNGSVERSUCH DES BENACHTEILIGTEN GEBIETES AUßERHALB DES BERGBAUERNGEBIETES UND MÖGLICHE AUSGLEICHSZULAGEN NACH EG-RICHTLINIEN	83
1. EG-Kriterien für die Abgrenzung benachteiligter Gebiete	85
2. Versuch einer Abgrenzung nach EG-Kriterien und mögliche Ausgleichszulagen	89
2.1 Variante 1: Südöstliches Flach- und Hügelland	97
2.2 Variante 2: Grenzland außerhalb des Bergbauerngebietes	103
3. Verteilungswirkungen	107
QUELLENVERZEICHNIS	111

ZIELSETZUNG

Mit dieser Arbeit legt die Bundesanstalt für Bergbauernfragen eine quantitative Analyse der Auswirkungen einer Übernahme des bayerischen und Südtiroler Ausgleichszahlungssystems vor.

Es ist Ziel der vorliegenden Arbeit:

- * die Auswirkungen der Übernahme des bayerischen und Südtiroler Ausgleichszahlungssystems einzelbetrieblich, regional und in der Verteilung abzuschätzen,
- * das notwendige Finanzierungserfordernis zu ermitteln,
- * eine EG-konforme Abgrenzung des benachteiligten Gebietes außerhalb des Bergbauerngebietes zu versuchen bzw. die Probleme eines solchen Abgrenzungsversuches aufzuzeigen,
- * wesentliche Unterschiede der österreichischen Bergbauern-direktförderung zu jener in Bayern und Südtirol darzustellen und Ansatzpunkte für eine Beurteilung der unterschiedlichen Direktzahlungssysteme zu liefern,
- * Alternativen zur Übernahme des EG-Ausgleichszahlungssystems aufzuzeigen.

Die BA. für Bergbauernfragen hat schon vor einiger Zeit einen Vergleich der Agrarstruktur und der agrarpolitischen Instrumente zwischen Österreich und den EG-Ländern erstellt und als Forschungsbericht Nr. 20 sowie in der Zeitschrift "Der Förderungsdienst" und in anderen Publikationen veröffentlicht. Derzeit wird im Rahmen des Forschungsprojektes "Bergbauernpolitik in Europa" an einer detaillierten Analyse der Agrarstrukturpolitik der EG gearbeitet. An der BA. für Bergbauernfragen wurde im Rahmen des vor dem Abschluß stehenden Forschungsprojektes: "Entwicklungschancen der Landwirtschaft unter Bedingungen begrenzten Wachtstums" ein eigenständiges österreichisches Modell zur Einkommens- und Existenzsicherung für die Bauern durch direkte Einkommenstransfers erarbeitet. Mit diesem Transfermodell soll eine Alternative zur Übernahme des EG-Ausgleichszahlungssystems aufgezeigt werden.

Mit dieser Arbeit will die BA. für Bergbauernfragen einen fundierten Beitrag zur Versachlichung der Diskussion über mögliche Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die österreichischen Bauern liefern. Mit der vorliegenden Arbeit wurde erstmals in Österreich eine Quantifizierung von EG-konformen Ausgleichszahlungen durchgeführt. Diese Arbeit soll auch als Entscheidungshilfe für jene Agrar- und Wirtschaftspolitiker dienen, die sich nicht vorschnell auf einen EG-Beitritt Österreichs festgelegt haben. Die empirischen Ergebnisse werden vor allem jene überraschen, welche ohne Nachprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten bzw. ohne Abschätzung der möglichen Verteilungswirkungen die Übernahme des bayerischen und Südtiroler Ausgleichszahlungssystems als Existenzsicherungsgarantie für die Bauern in Berg- und sonstigen benachteiligten Gebieten im Falle eines EG-Beitritt Österreichs angesehen haben.

Die einzelnen Teile der vorliegenden Arbeit wurden von folgenden Autoren verfaßt:

- J. Krammer: Zielsetzung; Zusammenfassung und Bewertung der wichtigsten Ergebnisse
- I. Knöbl: 1. Abschnitt; 1. Kapitel des 2. Abschnitts
- M. Zoklits: 2. Kapitel des 2. Abschnitts
- T. Dax: 3. Abschnitt

Die Planung, Koordination und Endredaktion der Studie erfolgte durch J. Krammer.

ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

Im 1. Abschnitt: "Rechtsgrundlagen und Durchführungsbestimmungen" werden alle für die Abgrenzung benachteiligter Gebiete sowie für die Ausgleichszulage relevanten Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der EG sowie deren nationale Ausformung in Südtirol und Bayern systematisch dargestellt. Die unterschiedliche Umsetzung der einheitlichen EG-Rahmenrichtlinien in Südtirol und in Bayern läßt einen gewissen Spielraum erkennen, welchen die Mitgliedsstaaten besitzen bzw. in Verhandlungen mit der EG-Kommission bzw. im Ministerrat in Brüssel erreichen können.

Im 2. Abschnitt: "Quantitative Abschätzung der Auswirkungen einer Übernahme des bayerischen und Südtiroler Direktzahlungssystems auf die österreichischen Bergbauern" wird die Verteilungswirkung der unterschiedlichen Direktzahlungssysteme (Südtirol, Bayern und Österreich) an konkreten Fallbeispielen sowie auf das gesamte Bergbauerngebiet bezogen, nach Bundesländer und Erschwerniszonen analysiert und das unterschiedliche Finanzierungserfordernis der einzelnen Systeme und Varianten berechnet. Die wichtigsten Ergebnisse sind folgende (Annahmen, Berechnungsgrundlagen und Detailergebnisse siehe 2. Abschnitt):

Einzelbetriebliche Auswirkungen

- * Extreme Bergbauernbetriebe mit einer durchschnittlichen Flächenausstattung müßten bei einer der Ausgleichszulage entsprechenden Gestaltung der Direktzahlungen bedeutende Förderungsverluste hinnehmen (in der Zone 4 je nach Bundesland zwischen S 10.000,- und S 30.000,-). Nur jene wenigen großen extremen Bergbauernbetriebe (mit einer Flächen- bzw. GVE-Ausstattung von 30 bis 50 Einheiten) würden bedeutend mehr Direktzahlungen erhalten (max. S 85.000,-).
- * "Gewinner" einer derartigen Direktzahlungsgestaltung wären jene flächenstärkeren Betriebe, die aufgrund ihrer Einkommenssituation heute keinen oder nur einen geringen Bergbauernzuschuß bekommen und auch über die Bewirtschaftungsprämien nur eine vergleichsweise geringe Direktförderung erhalten. Allerdings würde sich die Förderung dieser Betriebe in den meisten Fällen im Rahmen von S 3.000,- bis S 10.000,- bewegen.

Auszahlungssumme (Finanzierungserfordernis)

- * Unter Südtiroler Bedingungen würden die Bergbauernzuschußempfänger Österreichs 519 Mio.S an Ausgleichszulage erhalten. Hingegen werden die Bergbauern 1989 rund 620 Mio.S Bergbauernzuschuß bekommen, dazu kommen noch Bewirtschaftungsprämien der Länder, wobei die Bergbauernzuschußempfänger einen Anteil von rund 200 Mio.S haben. D.h., unter Südtiroler Bedingungen würden die österreichischen Bergbauern um rund 300 Mio.S oder um mehr als ein Drittel (37 %) weniger an Direktzahlungen erhalten.
- * Unter bayerischen Bedingungen würden die Bergbauernzuschußempfänger Österreichs in der Variante "Bayern 1" (Höchstsatz: 240 DM je ha LN bzw. GVE) 611 Mio.S; in der Variante "Bayern 2" (Höchstsatz: 286 DM je ha LN bzw. GVE) 705 Mio.S und in der Variante "Bayern 3" (Höchstsatz: 120 ECU und mit für Österreich realisierbaren Wechselkursen) 674 Mio.S an Ausgleichszulage erhalten. D.h., unter bayerischen Bedingungen würden die Bergbauern kaum mehr erhalten, als sie derzeit allein vom Bund in Form des Bergbauernzuschusses bekommen. Unter Einbeziehung der Bewirtschaftungsprämien der Länder würden die derzeitigen Bergbauernzuschußempfänger um rund 115 bis 210 Mio.S (je nach Variante) weniger an Direktzahlungen erhalten.
- * Bei Einbeziehung der Zone 1-Betriebe und unter Berücksichtigung der Daten der Bodennutzungserhebung würden unter Südtiroler Bedingungen an alle Bergbauern Österreichs (und nicht nur an die derzeitigen Bergbauernzuschußempfänger) 740 Mio.S und unter bayerischen Bedingungen
in der Variante "Bayern 1" 857 Mio.S
in der Variante "Bayern 2" 1,064 Mio.S
und in der Variante "Bayern 3" 885 Mio.S
an Ausgleichszulage ausbezahlt werden können.
- * Unter der Annahme einer relativ geringen Abstufung der Ausgleichszulage nach den Erschwerniszonen (Zone 4: 120 ECU/ha; Zone 3: 101 ECU/ha; Zone 2: 80 ECU/ha und Zone 1: 60 ECU/ha) könnten an alle Bergbauern Österreichs 1,45 Mrd. an Ausgleichszulage ausbezahlt werden, wovon auf die Zone 1-Betriebe rund 550 Mio. entfallen.

Anzahl der Anspruchsberechtigten

- * Unter EG-Bedingungen würden von der 1989 zu erwartenden Anzahl von 58.600 Bergbauernzuschußempfängern rund 7.300 oder 12,5 % keine Ausgleichszulage erhalten, weil ihre landwirtschaftliche Nutzfläche unter 3 ha liegt.
- * Regional gesehen würden durch die 3 ha-Grenze in Burgenland und Tirol am meisten (jeweils mehr als 15 %) und in Niederösterreich und Salzburg am wenigsten (unter 8 %) der Betriebe aus der Förderung herausfallen.

Verteilungswirkung der bayerischen Variante am Beispiel Tirols

- * Von den Bergbauernzuschußempfängern der Zone 4 Tirols würden 14 % keine Ausgleichszulage; 52 % eine deutlich geringere Ausgleichszulage; 14 % eine gleichhohe und 20 % eine höhere Ausgleichszulage erhalten, als 1989 an Bergbauernzuschuß ausbezahlt wird. Nur 1,6 % der Zone 4-Betriebe Tirols haben eine LN von über 50 ha - sie würden die maximal mögliche Ausgleichszulage von S 87.800,- erhalten.
- * Von den Bergbauernzuschußempfängern der Zone 3 Tirols würden 15 % keine Ausgleichszulage; 51 % eine deutlich geringere Ausgleichszulage; 12 % eine gleichhohe und 22 % eine höhere Ausgleichszulage erhalten, als 1989 an Bergbauernzuschuß ausbezahlt wird.
- * Von den Bergbauernzuschußempfängern der Zone 2 Tirols würden 18 % keine Ausgleichszulage; 45 % eine deutlich geringere Ausgleichszulage; 14 % eine gleichhohe und 23 % eine höhere Ausgleichszulage erhalten, als 1989 an Bergbauernzuschuß ausbezahlt wird.

Zusammenfassend lassen sich diese Ergebnisse wie folgt bewerten:

1. Entgegen oft anderslautender Aussagen und Vergleiche befinden sich die Direktzahlungen an Bergbauernbetriebe in Österreich auf Europeaniveau.

2. Das Direktzahlungssystem Österreichs ist weitaus differenzierter sowohl hinsichtlich der Berücksichtigung der Erschwernislage als auch der Einkommenssituation des Betriebes.
3. Das System des Bergbauernzuschusses des Bundes bevorzugt aufgrund des starken Einkommens- und Erschwernisbezuges vor allem kleinere, einkommensschwache (existenzgefährdete) Bergbauernbetriebe mit hoher Bewirtschaftungserschwerung. Die flächen- und GVE-bestandsbezogenen Ausgleichszahlungen der EG bevorzugen größere flächenstarke Betriebe und haben kaum einen Einkommensbezug.
4. Mit EG-konformen Ausgleichszahlungen wäre die Existenzsicherung der Mehrheit der Bergbauernbetriebe Österreichs, auch bei maximaler Ausschöpfung des derzeitigen EG-Förderungsrahmens, nicht gewährleistet.

Im 3. Abschnitt: "Abgrenzungsversuch des benachteiligten Gebietes außerhalb des Bergbauerngebietes und mögliche Ausgleichszulagen nach EG-Richtlinien" werden die einzelnen EG-Kriterien für die Abgrenzung benachteiligter Gebiete auf das Nichtbergbauerngebiet Österreichs zur Anwendung gebracht, um grob abschätzen zu können, nach welchen EG-Kriterien sich welche Gebiete als benachteiligte Gebiete ausweisen lassen würden. Dieser Versuch hat gezeigt, daß es in Österreich äußerst schwierig sein wird, ein größeres zusammenhängendes benachteiligtes Gebiet EG-konform abzugrenzen. Nur im Übergangsbereich vom Bergbauerngebiet zum Flach- und Hügelland sowie in Grenzgebieten dürfte eine Berücksichtigung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet möglich sein. In der vorliegenden Arbeit wurde das benachteiligte Gebiet in 2 Varianten abgegrenzt und zwar Variante 1: "Südöstliches Flach- und Hügelland" und Variante 2: "Grenzland außerhalb des Bergbauerngebietes". Die Variante 1 erfüllt nur eingeschränkt alle von der Richtlinie 75/268/EWG geforderten Kriterien, insbesondere das Kriterium "Bevölkerungsdichte" müßte sehr weit ausgelegt werden. Ob diese weite Auslegung des Kriteriums Bevölkerungsdichte auch von den EG-Gremien anerkannt werden würde, ist unsicher. Die Variante 2 erfüllt mehrere EG-Kriterien nicht. Eine Anerkennung dieser Abgrenzung durch die EG könnte nur mit dem Argument "Besitzstandwahrung" in Verhandlungen durchgesetzt werden.

Die Anerkennung unseres gesamten Bergbauerngebietes als Berggebiet bzw. sonstiges benachteiligtes Gebiet ist auch nur mit dem Argument der "Besitzstandswahrung" durchsetzbar, weil insbesondere Teile des "gemischten" Bergbauerngebietes (= Gemeinden, in denen nur ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe Bergbauernbetriebe sind) nicht alle EG-Kriterien erfüllen.

Die Abschätzung möglicher Ausgleichszahlungen in diesen beiden Gebietsvarianten haben gezeigt, daß in der Variante 1 ca. 90 Mio.S an rund 22.000 Betriebe und in der Variante 2 ca. 170 Mio.S an rund 36.000 Betriebe zur Auszahlung gelangen könnte, unter der Annahme, daß die Ausgleichszulagenhöhe im benachteiligten Gebiet außerhalb des Bergbauerngebietes gleich wie bei den Bergbauernbetrieben der Erschwerniszone 2 nach der "Bayernvariante 3" ist. Die Analyse der Verteilungswirkung hat gezeigt, daß nur jene Betriebe, die über größere förderungsfähige Futter- bzw. Ackerflächen verfügen, auch umfangreichere Zahlungen erwarten könnten. Bei einer Obergrenze der förderungsfähigen Flächen von 50 ha und einer Auszahlung von 615 öS pro ha (vgl. Zone 2-Betriebe im Berggebiet) errechnet sich ein Höchstsatz von 30.750 öS pro Betrieb. Die Betriebe dieser Größenklasse erreichen im Flach- und Hügelland bei weitem überdurchschnittliche Einkommensergebnisse in der Buchführung. Die Anwendung der Bestimmungen der Ausgleichszulage auf Gebiete im nord- und südöstlichen Flach- und Hügelland würde die flächenstarken Betriebe, die ohnehin günstige wirtschaftliche Ergebnisse erzielen, bevorzugen. Dem Anspruch, einen Ausgleich für erschwerte Produktionsbedingungen zu leisten, würden diese Zahlungen daher nur in einem geringen Umfang gerecht werden können.

Alternative zur Übernahme des EG-Ausgleichszahlungssystems

Die BA. für Bergbauernfragen hat aufbauend auf das Konzept des Bergbauernzuschusses des Bundes ein eigenständiges österreichisches Modell zur Einkommens- und Existenzsicherung für die Bauern durch direkte Einkommenstransfers entwickelt.¹⁾

1) Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen und Bedingungen findet sich u.a. im Forschungsbericht Nr. 19 (Agrarpolitik 1 - Theoretischer Diskurs) und die Berechnung der Kosten und Auswirkungen einer Mindesteinkommenspolitik im Forschungsbericht Nr. 21 (Agrarpolitik 2 - Szenarien) der BA. für Bergbauernfragen

Zielrichtung der Strategie ist die Sicherung des Einkommens für landwirtschaftliche Haushalte. Den Rahmen dazu bilden Überlegungen zu einer Gesamtreform des Agrarsektors und der Agrarpolitik mit einer starken Betonung der ökologischen, qualitativen und raumwirtschaftlichen Zielsetzungen.

Dementsprechend wäre die Einkommenssicherung landwirtschaftlicher Haushalte primär über regionalwirtschaftliche Maßnahmen zu erreichen, was auf eine starke Forcierung der Erwerbsskombination hinausläuft. Vielfältige Formen der Erwerbsskombination mit der Landwirtschaft, wo die Betriebe kosten- und arbeitssparend geführt werden, das Haupteinkommen allerdings aus dem außerlandwirtschaftlichen Erwerb stammt, sind die einzige realistische Alternative zu industriellen Formen der Landwirtschaft.

Eine Einkommenspolitik durch direkte Einkommenszahlungen an einkommensschwache Landwirte wäre eine echte Alternative zur Übernahme des EG-Ausgleichszahlungssystems und wäre eine konsequente Weiterentwicklung des Konzeptes des Bergbauernzuschusses des Bundes. Dabei ist lediglich die ganzjährige Bewohnung und Bewirtschaftung nachzuweisen. Die Höhe der Einkommenszahlungen hängt vom Einkommen und von der Erschwernis ab.

Das von der BA für Bergbauernfragen entwickelte Modell hat eine Mindesteinkommenssicherung und die Anhebung der niedrigen Einkommen in der Landwirtschaft zum Ziel. Ein solches Programm würde alle bäuerlichen Haushalte mit einem "lebenden" landwirtschaftlichen Betrieb einschließen.

Indem auf die Einkommenssituation des Haushaltes bezug genommen wird, werden jene Problemgebiete, wo alternative außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten fehlen, begünstigt. Unter den derzeitigen Bedingungen würden in erster Linie die Bergbauernbetriebe und die kleinen Betriebe im Ostgrenzgebiet profitieren.

Mit dem Programm der direkten Einkommenssicherung könnte unter derzeitigen Bedingungen mit einem Mittelaufwand von ca. 4,5 Mrd. S eine markante Annäherung der bäuerlichen Einkommen an das Niveau der Unselbständigen erreicht werden. 3,5 Mrd. S dieser Mittel würden in die strukturschwachen Regionen, das Berggebiet und das

Ostgrenzgebiet fließen; also in die Regionen und an die Betriebe, die bisher von der Einkommenspolitik über die Marktordnung systematisch benachteiligt wurden.

Eine zentrale Rolle kommt der direkten Einkommenspolitik aber in einer Situation liberaler Binnenmärkte zu. Eine solche Situation liberaler Binnenmärkte wäre bei einer Gesamtreform der Agrarpolitik denkbar. Eine extensivere Bewirtschaftung, Ökologiepflichtigkeit und hohe Qualitätsnormen, eine Begrenzung der Konzentration und ein globaler Außenschutz wären die von der Agrarpolitik zu setzenden Rahmenbedingungen hierfür.

In einer solchen Situation könnten alle Beteiligten gewinnen. Die Konsumenten würden bis zu 4 Mrd. S durch gesunkene Preise einsparen und der Staat könnte fast 8 Mrd. S aus der Überschußverwertung freibekommen. Dazu könnte man überlegen, ca. 2 Mrd. S an Preisgewinnen der Konsumenten durch eine höhere Mehrwertsteuer abzuschöpfen.

Damit stehen fast 10 Mrd. S zur Abdeckung der Einkommensverluste der Bauern von ca. 3 Mrd. S infolge der Marktliberalisierung und der Finanzierung der Mindesteinkommenspolitik von 4,5 Mrd. S zur Verfügung. Bei gegebenem Mitteleinsatz verbleibt damit ein finanzieller Spielraum von ca. 2 bis 3 Mrd. S. Und diese Gelder könnten sehr effektiv für regionalwirtschaftliche Maßnahmen eingesetzt werden.¹⁾

1) Vgl. Forschungsbericht Nr. 21 der BA. für Bergbauernfragen

1. Abschnitt

*RECHTSGRUNDLAGEN UND
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN*

1. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Seit 1975 gibt es eine EG-Rahmenrichtlinie für die Gewährung einer unmittelbar einkommenswirksamen Direktzahlung an Betriebe in von der Natur benachteiligten Gebieten (Richtlinie 75/268/EWG bzw. VO (EWG) 797/85 i.d.g.F.). Diese Förderungsmaßnahme soll die verringerten Möglichkeiten zur agrarischen Einkommensschöpfung in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten ausgleichen und damit die dauernde Bewirtschaftung der Agrarflächen dieser Gebiete sicherstellen. Sie wird deshalb "Ausgleichszulage" bezeichnet.

Wie alle strukturpolitischen Förderungsmaßnahmen ist auch diese vom jeweiligen Mitgliedsland durchzuführen. Es hat sich dabei an dem von der EG vorgegebenen Rahmen zu halten. Innerhalb der Grenzen dieses Rahmens besteht für die Mitgliedsländer bei der Durchführung eine gewisse Dispositionsfreiheit.

Ebenfalls wie bei allen strukturpolitischen Förderungsmaßnahmen sind die vollen Kosten für die Maßnahme vorerst vom Mitgliedsland aufzubringen. Nach Abwicklung der Förderung - in der Regel mit einer Zeitverschiebung von einem Jahr - wird ein Teil des Förderungsaufwandes aus dem "Gemeinschaftstopf" EAGFL - Abt. Ausrichtung erstattet.

Welche Betriebe können die Ausgleichszulage erhalten?

Um für die Ausgleichszulage anspruchsberechtigt zu sein, muß der betreffende landwirtschaftliche Betrieb,

- in den nach EG-Kriterien abgegrenzten und im Gemeinschaftsverzeichnis enthaltenen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten liegen und
- eine bestimmte Größe erreichen. Diese Mindestgröße beträgt 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Ausgenommen davon sind die Betriebe im Mezzogiorno einschließlich Inseln (Italien), in Griechenland, Portugal, Spanien und in den französischen Überseegebieten. Hier ist die landwirtschaftliche Mindest nutzfläche mit 2 ha festgelegt.

2. WAS SIND BENACHTEILIGTE LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBIETE?

EG-einheitliche Kriterien für die Bestimmung und Abgrenzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wurden erstmals mit der 1975 in Kraft getretenen EG-Richtlinie 75/268/EWG festgelegt. Nach dieser Richtlinie werden drei Kategorien von benachteiligten Gebieten unterschieden:

1. Berggebiete
2. von Entvölkerung bedrohte benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete
3. kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete

Im deutschen Sprachgebrauch wird die Gebietskategorie 2 "benachteiligte Agrarzone" und die Kategorie 3 "kleine Gebiete" bezeichnet.

Die Richtlinie 75/268/EWG führt zwar die für das jeweilige Gebiet charakteristischen Benachteiligungen an, enthält aber lediglich eine qualitative Beschreibung der für die Abgrenzung der Gebiete heranziehbaren Indikatoren.

Eine knappe Zusammenfassung der Art der Benachteiligung und der meßbaren Merkmale dieser Gebietskategorien enthält die Übersicht 1 "Die benachteiligten Gebiete der EWG".

Aus dieser Übersicht wird die unterschiedliche Behandlung der Gebietskategorien bei der Abgrenzung deutlich. Während für die Bestimmung der Berggebiete lediglich Merkmale der natürlichen Benachteiligung - Höhenlage und/oder Hangneigung - verwendet werden, müssen bei den anderen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten natürliche, wirtschaftliche und strukturelle Nachteile zusammentreffen.

Betont muß auch noch werden, daß es sich bei diesen Gebietsbildungen ("Gebietskulissen" - wie es in der BRD heißt) um keine Aggregation von einzelbetrieblich abgegrenzten Betrieben handelt, sondern tatsächlich um eine Gebietsbestimmung auf der Ebene von Gemeinden und Gemeindeteilen.

Übersicht 1: Die benachteiligten Gebiete der EWG
(lt. Richtlinie 75/268 EWG)

Bezeichnung des Gebietes	Art der Benachteiligung	meßbare Merkmale für die Charakterisierung (allg. Beschreibung)
<u>Berggebiete</u>	<ul style="list-style-type: none"> o eingeschränkte Möglichkeiten der Bodennutzung o höhere Arbeitskosten 	<ul style="list-style-type: none"> o <u>Höhenlage</u> - schwierige klimatische Verhältnisse - erheblich verkürzte Vegetationszeit o oder <u>Hangneigung</u> - Mechanisierung nicht möglich oder besonders kostspielige Maschinen o oder Zusammentreffen der beiden
<u>Benachteiligte Agrarzonen</u> von Entvölkerung bedrohte landwirtschaftliche Gebiete	Produktionsintensivierung nicht oder nur mit hohen Kosten möglich; hauptsächlich nur extensive Viehhaltung möglich	<ul style="list-style-type: none"> o Böden mit geringer Ertragsfähigkeit o hinter dem Ø zurückbleibende Ergebnisse der landwirtschaftlichen Entwicklung o geringe Bevölkerungsdichte bzw. Tendenz zur Abnahme der überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesenen Bevölkerung
<u>Kleine Gebiete</u> kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete	spezifische Nachteile	keine gesonderten Kriterien beschrieben

D.h., die für die Abgrenzung relevanten Kriterien wurden mit Gemeindedurchschnitten abgefragt, wobei die Bildung von zusammenhängenden Gebieten gefordert war. Da es natürlich nicht immer möglich ist, größere zusammenhängende Gebiete zu bilden - insbesondere außerhalb des Berggebietes - hat man in der Richtlinie 75/268/EWG die Möglichkeit zur Ausweisung sogenannter "kleiner Gebiete" vorgesehen.

Im Gegensatz zu dieser EG-Abgrenzung der benachteiligten Gebiete ist das österreichische Bergbauerngebiet das Ergebnis einzelbetrieblicher Erhebungen.

2.1 Die Umsetzung des EG-Rahmens durch die Mitgliedsstaaten

Da die Richtlinie 75/268/EWG lediglich eine qualitative Beschreibung der zulässigen Abgrenzungskriterien enthält, liegt es am einzelnen Mitgliedsland, daraus meßbare Merkmale abzuleiten. Allerdings müssen diese Indikatoren von der EG-Kommission genehmigt sein. Sie werden in einer eigenen, an das jeweilige Mitgliedsland gerichteten Richtlinie des Rates rechtsgültig festgelegt und wie alle Rechtsakte der EG-Organe im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

2.1.1 Berggebiete

Die aus der Richtlinie 75/268/EWG von den einzelnen Mitgliedsstaaten abgeleiteten quantitativen Kriterien für die Bestimmung der Berggebiete, sind in Übersicht 2 zusammengefaßt. Aufgrund dieser Abgrenzungskriterien ist Südtirol bis auf wenige Talagen Berggebiet. In Bayern ist der Alpenbereich als Berggebiet ausgewiesen.

2.1.2 benachteiligte Agrarzone

Für die Bestimmung der benachteiligten Agrarzonen werden von den einzelnen Mitgliedsländern eine Vielzahl von Maßzahlen verwendet (siehe dazu auch Übersicht 1 im 3. Abschnitt). Anhand der Bundesrepublik Deutschland wird die Umsetzung der EG-Vorgaben für die Bestimmung der benachteiligten Agrarzonen dargestellt (Übersicht 3).

2.1.3 kleine Gebiete

Die Kategorie "kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete" ermöglicht den Mitgliedsländern auch kleinere "Inseln" innerhalb der Gunstlagen bzw, da alle derzeitigen EG-Mitgliedsländer Küstenländer sind, auch Inseln im Meer als benachteiligt auszuweisen. Die EG-Richtlinie meint damit solche Gebiete in "denen die Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, gegebenenfalls mit besonderen Auflagen aus

Gründen der Erhaltung der Umwelt, zur Erhaltung der Landschaft oder aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist." (Artikel 3, Abschnitt 5 der Richtlinie 75/268/EWG i.d.f.d. VO (EWG) 797/85). Die mögliche Gesamtfläche an kleinen Gebieten ist mit 4 % der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedslandes begrenzt.

Da die EG-Richtlinie keine Kriterien für die Abgrenzung der kleinen Gebiete benennt, müssen diese die Mitgliedsländer - im Dialog mit der EG-Kommission - selbst festlegen. Die BRD hat dabei das Vorhandensein ungünstiger natürlicher Produktionsbedingungen (ausgedrückt mit der LVZ: unter 25) und Nutzungsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Küstenschutz und der Landschaftserhaltung zur Bestimmung der kleinen Gebiete ausgewählt.

2.2 Verfahren

Die Voraussetzung für die Bestimmung der benachteiligten Gebiete war und ist die Verabschiedung der Richtlinie 75/268/EWG bzw. deren Änderungen durch den EG-Ministerrat.

Der Mitgliedsstaat reicht seinen Abgrenzungsvorschlag der EG-Kommission zur Bearbeitung ein.

Nach der Akzeptanz durch die Kommission wird dieser Vorschlag dem Europa-Parlament zur Stellungnahme zugeleitet. Kommission und Ministerrat müssen deren Stellungnahme jedoch nicht berücksichtigen.

Mit dem Beschluß des Ministerrates, der aus einer an das betreffende Mitgliedsland gerichteten Richtlinie besteht, werden die abgegrenzten Gebiete in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufgenommen und können somit bei der Förderung mit den dafür vorgesehenen Maßnahmen und Konditionen berücksichtigt werden.

Übersicht 2: Kriterien für die Bestimmung der Berggebiete

von der EG vorgegebener Rahmen lt. R 75/268/EWG Art.3, Abs.3	B R D	Frankreich	Italien	Griechenland	Portugal	Spanien
"- ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben;	mindestens 800 m Seehöhe (Ortsmittelpunkt oder durchschnittliche Höhenlage der Gemeinde)	Mindestseehöhe Vogesen 600 m übrige Gebirge 700 m Hänge des Mittelmeers 800 m jeweils Ø Höhenlage	mittlere Höhenlage: Mittel- u. Norditalien 700 m Süditalien 800 m	mindestens 800m Seehöhe bei mindestens 80% der Gemeindefläche	Mindestseehöhe nördl. Tejo: 700m südl. Tejo: 800m	Mindestseehöhe 1000m
- oder starke Hangneigung des größten Teils der Flächen in geringerer Höhenlage, so daß die Mechanisierung nicht möglich oder der Einsatz besondererkostspieliger Maschinen und Geräte erforderlich ist;	_____	mindestens 20%	mindestens 20%	mindestens 20% bei mindestens 80% der Gemeindefläche	mindestens 25%	mindestens 20%
- oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, falls die Benachteiligung durch jede einzelne dieser beiden Gegebenheiten geringer ist; in diesem Falle muß der Nachteil, der sich aus diesem Zusammentreffen ergibt, eine ebenso große Benachteiligung zur Folge haben, wie die in den beiden ersten Gedankenstrichen genannten Gegebenheiten".	mindestens 600 m Seehöhe und mindestens 18% Hangneigung auf mindestens 50% der Wirtschaftsfläche der Gemeinde	mindestens 500 m Seehöhe und Ø Hangneigung von 15%	Mittel- und Norditalien: 600 m + 15% Süditalien: 700 m + 15%	mindestens 600m Seehöhe und mindestens 16% Hangneigung	nördl. Tejo: 400-700 m Seehöhe und Hangneigung mindestens 20% südl. Tejo: 600-800 m Seehöhe und Hangneigung mindestens 15%	mindestens 600 m und mindestens 15% (bzw. 12%)

Übersicht 3: Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten Agrarzonen: EG-Rahmen - Umsetzung in der BRD

von der EG vorgegebener Rahmen lt. R 75/268/EWG Art.3, Abs.4	Umsetzung in der BRD
<p>"Die von <u>Entvölkerung bedrohten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete</u>, in denen die Erhaltung der Landschaft erforderlich ist, bestehen aus <u>Agrar-zonen</u>, die in bezug auf die natürlichen Produktionsbedingungen homogen sind; sie müssen <u>gleichzeitig folgende Merkmale</u> aufweisen:</p> <p>a) schwach ertragfähige und für den Anbau und die Intensivierung wenig geeignete Böden deren geringe Möglichkeiten nicht ohne übermäßige Kosten verbessert werden können und die hauptsächlich für die extensive Viehhaltung nutzbar sind;</p> <p>b) als Folge dieser geringen natürlichen Ertragfähigkeit deutlich hinter dem Durchschnitt der wichtigsten Indexzahlen zurückbleibende Ergebnisse für die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft</p> <p>c) entweder eine geringe Bevölkerungsdichte oder eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung, die überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist und deren beschleunigte Abnahme die Lebensfähigkeit des betreffenden Gebietes und seine Besiedlung in Frage stellen würde."</p>	<p>mit Hilfe des komplexen Kriteriums "landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) bestimmt¹⁾. Höchstwert der LVZ = 28 (= 70% des nationalen Wertes von 40)²⁾</p> <p>Ausnahmen * ein Gebiet 29,1 * ein Gebiet 29,2</p> <p>* Dauergrünlandanteil beträgt mehr als 80 % der LN der Gemeinde - LVZ bis 32,5</p> <p>und maximal 130 Einwohner je km² (= 50% des nationalen Ø von 247) Mindestanteil der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen 15% der gesamten Erwerbsbevölkerung (nationale Ø = 5,1%)</p>

1) LVZ = Maßzahl für die Kennzeichnung der wirtschaftlichen Ergebnisse des Betriebes bei der steuerlichen Bewertung
Für die Abgrenzung wird die Ø LVZ der Gemeinde herangezogen.
2) Bei dem Höchstwert LVZ 28 handelt es sich um den Schwellenwert des jeweiligen benachteiligten Gebietes. D.h. es konnten Gemeinden mit einer Ø LVZ von bis zu 30 bzw. 35 (bei Dauergrünlandanteil über 80%) in das benachteiligte Gebiet einbezogen werden

3. DIE AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage ist zwar nicht die einzige Sondermaßnahme für die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, aber eine der wichtigsten. Innerhalb der Ausgaben des EAGFL - Abteilung Ausrichtung hat sie sich zum bedeutendsten Einzelposten entwickelt.

Weitere Sondermaßnahmen sind:

- günstigere Bedingungen bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung
- Förderung des Zuerwerbs in Form von Handwerk und Fremdenverkehr innerhalb der bäuerlichen Betriebe
- Kollektivmaßnahmen für Futterbau und Almwirtschaft
- integrale Entwicklungsprogramme für besonders benachteiligte Gebiete (betrifft vor allem Gebiete in Italien, Irland und Griechenland)

Die Rechtsgrundlage für die Ausgleichszulage stellt derzeit wie für fast alle agrarstrukturellen Maßnahmen der EG die sogenannte Effizienzverordnung (VO (EWG) 797/85 zuletzt geändert durch VO (EWG) 1137/88) dar.

3.1. Die EG-Rahmenregelung für die Gewährung der Ausgleichszulage

3.1.1 Kriterien für die Anspruchsberechtigung

- o Betrieb muß im benachteiligten Gebiet liegen.
- o Betriebsgröße in der Regel mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Ausnahmen gibt es für die südlichen EG-Mitgliedsländer mit einer extrem kleinbäuerlichen Struktur. Hier beträgt die Mindestbetriebsgröße 2 ha LN)
- o Die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit (Bewirtschaftung der Flächen) muß ab der ersten Ausgleichszulagenauszahlung noch mindestens 5 Jahre ausgeübt werden (Ausnahme: Ruhestand und höhere Gewalt)
- o Zusätzlich können die Mitgliedsstaaten ergänzende Bestimmungen oder Beschränkungen festlegen

3.1.2 Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszulage ist die Anzahl der rauhfuttermehrzehrenden Großvieheinheiten je anspruchsberechtigten Betrieb bzw. in bestimmten Fällen (siehe weiter unten) der

Umfang der gesamten oder eines Teiles der landwirtschaftlichen Fläche in Hektar, wobei bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage wie folgt vorzugehen ist:

- o Bei Betrieben mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Einhuferhaltung berechnet sich die Zulage nach dem Umfang des Viehbestandes, wobei pro ha Futterfläche nicht mehr als eine GVE angerechnet werden dürfen. Milchkühe können bei Marktlieferung im Bergbauerngebiet ohne Einschränkung, in den übrigen benachteiligten Gebieten nur, wenn die Milchproduktion einen wesentlichen Teil der Produktion der Betriebe darstellt, herangezogen werden. Dabei dürfen sie im Berggebiet uneingeschränkt, in den übrigen benachteiligten Gebieten nur bis zu einem Umfang von 20 Einheiten je Betrieb für die Berechnung der Zulage berücksichtigt werden.
- o Flächen, die keine Futterflächen für obiges Vieh sind, werden nach ihrem Umfang in ha für die Berechnung der Ausgleichszulage herangezogen.

Nicht ausgleichszulagenanspruchsberechtigt sind jedoch

- die Weizenanbauflächen, es sei denn, es handelt sich um Hartweizen im von den EG-Organen anerkannten Hartweizengebiet (siehe VO EWG Nr. 3103/76) oder um Weichweizenflächen mit einem Ertrag von weniger als 2,5 t/ha
 - die Flächen von Intensivobstanlagen (Äpfeln, Birnen, Pfirsichen), wenn sie 0,5 ha je Betrieb übersteigen
 - die Weinbauflächen, deren Hektarertrag 20 hl überschreitet (Ausnahme Berggebiet)
 - die Anbauflächen von Zuckerrüben und Intensivkulturen
- o Für aufgeforstete Flächen, die vor der Aufforstung als Berechnungsgrundlage herangezogen werden konnten, kann die Ausgleichszulage bis maximal 20 Jahre nach der Aufforstung gewährt werden.

Für die Berechnung der Ausgleichszulage je Betrieb ist also die Kenntnis folgender Betriebsparameter notwendig:

- anspruchsberechtigte GVE (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen - Umrechnung von Stück in GVE - siehe Übersicht 4) wobei die Beschränkung für die Zahl der anspruchsberechtigten Milchkühe (außerhalb des Berggebietes max. 20) zu beachten ist;
- Futterfläche in ha;
- sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen;
- Aufforstungsflächen.

In der praktischen Durchführung dieser Förderung bedeutet das, daß ein Antrag auf Ausgleichszulage mit einem detaillierten Betriebsfragebogen verbunden ist.

Übersicht 4: GVE-Umrechnungskoeffizienten für die Berechnung der Ausgleichszulage

anspruchsberechtigte Tiergattungen	GVE
Stiere, Kühe	1
Sonstige Rinder (über 2 Jahre)	1
Pferde (über 6 Monate)	1
Rinder (6 Monate bis 2 Jahre)	0,6
Mutterschafe	0,15
Mutterziegen	0,15

Quelle: Anhang der VO (EWG) Nr. 797/85

3.1.3 Zulagenhöhe

Die Höhe der Ausgleichszulage muß sich pro Berechnungseinheit (GVE oder ha) in folgendem Rahmen bewegen:

Untergrenze 20,3 ECU (= S 297,-) je GVE/ha

Obergrenze 101 ECU (= S 1.478,) - " -

 bzw. bei besonders großen Erschwernissen

 120 ECU (= S 1.756,-) je GVE/ha

(1 ECU = S 14,634 - Kurs vom 19.1.1989)

Die Mitgliedsländer haben bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichszulage "das Ausmaß der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile" zu berücksichtigen. Zusätzlich können sie den Ausgleichszulagenbetrag nach der Wirtschaftslage des Betriebes bzw. dem Einkommen des Empfängers variabel gestalten.

Eine Plafondierung der Ausgleichszulage je Betrieb (= Empfänger) ist in der EG-Verordnung nicht vorgesehen, wird jedoch von den Mitgliedsländern (wie z.B. den Ländern der BRD oder Südtirol) vorgenommen. Mit der Verordnungsänderung des Jahres 1987 ist

jedoch von der EG eine Obergrenze der Höhe des erstattungsfähigen Zulagenbetrages je Betrieb eingeführt worden: Die Ausgleichszulage ist nunmehr nur bis zu einem Ausmaß von 50 % des Referenzeinkommens je AK erstattungsfähig.

3.1.4 Erstattung

Ein Teil der Ausgaben des jeweiligen Mitgliedslandes für die Ausgleichszulage wird aus dem "Gemeinschaftstopf" EAGFL - Abteilung Ausrichtung erstattet. Diese Erstattung beträgt 25 % für die Mitgliedsländer Belgien, BRD, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Großbritannien bzw. 50 % für die Mitgliedsländer Griechenland, Irland, Italien, Portugal und französische Überseegebiete. Spanien wird für die extremeren Teile des benachteiligten Gebietes 50 % ansonsten 25 % erstattet.

Wenn Betriebsinhabern, die eine "allgemeine Altersrente" beziehen, vom Mitgliedsland die Ausgleichszulage gewährt wird, so wird für die für diese Gruppe getätigten Ausgaben von der EG nichts erstattet.

3.2 Die Durchführung der Ausgleichszulagenförderung in Südtirol

Da Südtirol als benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete nur Berggebiete ausgewiesen hat, sind für dieses Land nur die das Berggebiet betreffenden EG-Regelungen für die Ausgleichszulage relevant. Das bedeutet, daß die Bestimmung der Berechnungsgrundlage laut VO (EWG) 797/85 Artikel 15 vergleichsweise einfach ist. So hat Südtirol die Möglichkeit sonstige Produktionen für die Ausgleichszulage anzurechnen, nicht aufgegriffen. Es werden also für die Berechnung der Ausgleichszulage nur die RGVE (laut EG-Umrechnungstabelle - Übersicht 4) und die Futteranbauflächen herangezogen.

3.2.1 Besonderheit Südtiroler Höfekartei

Da das nach EG-Kriterien bestimmte Berggebiet ja nur eine Gebietsabgrenzung darstellt, die die Erschwernisse des Einzelbetriebes außer acht läßt, hat Südtirol eine Höfekartei mit einer betriebsbezogenen Erschwernisbewertung erstellt.

Erhoben werden dabei folgende Merkmale:

- o Hoftyp, Qualifikation des Betriebsleiters, Schulbildung des Eigentümers bzw. Betriebsleiters, Hofnachfolge, Gebäudezustand, Arbeitskräftebesatz, Nebenverdienst, Anzahl der Teilstücke, Trinkwasser- und Stromversorgung
- o Betriebsgröße
- o GVE-Anzahl
- o Kriterien, die die betriebsspezifische Erschwernis darstellen. Das sind:
 - Höhenlage bis zu 500 m = 0 Punkte
über 1950 m = 30 Punkte
 - Klimaverhältnisse max. 16 Punkte
 - Zufahrt: von 0 = mit LKW erreichbar bis 33 Punkte
= mit Fahrzeugen nicht erreichbar
Zusatzpunkte für Wintererschwernis, starke Steigung, Umladen
 - Geländeneigung (von 20 Punkten (= bis 15 %) bis 40 Punkte (über 60 %))

Mit dieser Höfekartei liegen betriebsbezogene Daten, die wesentliche Kriterien für die Berechnung der Ausgleichszulage darstellen, vor.

3.2.2 Kriterien für die Anspruchsberechtigung

- o Betrieb muß in Berggebiet liegen und mindestens 35 Erschwernispunkte nach der Südtiroler Höfekartei erreichen. Bei Nichterreichen von 35 Punkten, kann ein Betrieb dann berücksichtigt werden, wenn die Hangneigung der Futterflächen mit mindestens 25 Punkten bewertet wurde. Ein solcher Betrieb erhält nur die Mindestprämie.
- o Die Summe der folgenden Flächen muß mindestens 3 ha betragen (jeweils Eigentum und Pacht):
 - Ackerfutterbau
 - Dauerwiesen } werden in vollem Umfang angerechnet
 - Heimweide: Fläche in ha dividiert durch 5
 - Alpe: Fläche in ha dividiert durch 10
 - Bei Nutzungsrechten und Zins-Alpweidetagen werden 360 Weidetage einem ha Futterfläche gleichgesetzt
- o Mindestens 1 GVE

3.2.3 Berechnung der Ausgleichszulage

Zuerst wird die sogenannte Beitragsgrundlage (GL) ermittelt. Dabei wird der Umfang der wie unter 3.2.2 errechneten Flächen in ha mit der Anzahl der GVE des jeweiligen Betriebes verglichen. Der kleinere Wert wird als Beitragsgrundlage genommen. Sollte er größer als 15 sein, ist 15 der Grenzwert. Das heißt, es werden nur bis zu 15 ha bzw. 15 GVE je Betrieb für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszulage herangezogen.

Die Zulagenhöhe wird mit folgenden Formeln berechnet

Bei Betrieben mit 35 - 99 Erschwernispunkten:

$$GL \times \left\{ 33.000 + \left[(180.000 - 33.000) \times \frac{PUNK - 35}{100 - PMIN} \times \left(1 + \frac{100 - PUNK}{100 - 35} \times -0,630 \right) \right] \right\}$$

GL = Beitragsgrundlage

PUNK = Punktezahl (Erschwernis lt. Südtiroler Höfekarrei)

PMIN = Punkteminimum für Anspruchsberechtigung (= 35)

PMAX = Punktemaximum (theoretisch) (= 119)

Bei Betrieben mit 100 - 119 Erschwernispunkten:

GL x 180.000

Das heißt Südtirol verwendet zur betrieblichen Differenzierung der Ausgleichszulage die nach der Südtiroler Höfekarrei ermittelte Erschwernis des Betriebes.

3.2.4 Höhe der Ausgleichszulage 1988

Pro ha Futterfläche bzw. GVE ist die Ausgleichszulage je nach Erschwernis des Betriebes differenziert zwischen

33.000 Lire (= 20,46 ECU) bei 35 Erschwernispunkten und

180.000 Lire (=111,60 ECU) ab 100 Erschwernispunkten

1 ECU = 1.613 Lire (Umrechnungskurs für Ausgleichszulage)

Pro Betrieb betrug 1988

die Mindestprämie S 316,30 (bei 1 GVE)

die Höchstprämie S 25.880,- (bei 15 GVE/ha und mehr)

(Umrechnungskurs vom 19.1.1989: 100 Lire = S 0,9585)

Da an insgesamt 8.628 Betriebe 4.907.425.700 Lire an Ausgleichszulage ausbezahlt wurden, betrug die Durchschnittsprämie je Betrieb S 5.450,-.

3.3 Die Durchführung der Ausgleichszulagenförderung in Bayern

Bayern weist als benachteiligte Gebiete sowohl Berggebiete (der Alpennordrand) als auch benachteiligte Agrarzonen (nord-bayerische Mittelgebirgslagen, Bayerischer Wald, Grünlandgebiete im Anschluß an das Berggebiet, Donaumoos, ungünstige Standorte im tertiären Hügelland Mittelschwabens und Südostbayerns) auf. Ohne Berücksichtigung der neu abgegrenzten kleinen Gebiete gelten in Bayern 58 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als benachteiligtes Gebiet (= Ausgleichszulagengebiet).

Bei der Gestaltung der Ausgleichszulage nützt Bayern den von der EG vorgegebenen Rahmen voll aus.

3.3.1 Kriterien für die Anspruchsberechtigung

- o Der Antragssteller muß am jeweils maßgeblichen Stichtag mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) im Ausgleichszulagengebiet bewirtschaften und seinen Betriebs-sitz in Bayern oder in Österreich haben.

- o Dem Betrieb muß eine landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) zugeordnet sein, die nicht größer als 35 ist (Die LVZ ist ein Maß für die Ertragsbedingungen des Betriebes, wobei der best-mögliche Betrieb mit 100 gekennzeichnet ist).

Dieser Ausschluß der Betriebe mit vergleichsweise günstigen Ertragsbedingungen vom Bezug der Ausgleichszulage gilt nicht für die den Viehbestand zurechenbaren Hauptfutterflächen

- im Berggebiet und im Kerngebiet der benachteiligten Agrarzone (Unter der Bezeichnung "Kerngebiet" sind innerhalb der benachteiligten Agrarzone jene Gebiete zusammengefaßt, die besonders schlechte landwirtschaftliche Ertragsbedingungen aufweisen - konkret Gemeinden mit einer Durchschnitts-LVZ unter 15)

- in der benachteiligten Agrarzone außerhalb des Kerngebietes soweit es sich um Futterflächen für arbeitsextensive Viehhaltung, anerkannte Almen und Betrieben, deren LF mindestens zu 30 % schwer zu bewirtschaftende Flächen (steil, vernäßt, über 1.000 m liegend) sind.

In all diesen Ausnahmefällen stellt die Schwelle LVZ 35 keinen Förderungsausschließungsgrund dar. Das bedeutet folgende Differenzierung der Ausgleichszulagenanspruchsberechtigung nach der Kategorie des benachteiligten Gebietes:

- Berggebiet und Kerngebiet der benachteiligten Agrarzone:

Die Betriebe sind - sofern sie die Flächenuntergrenze erreichen - unabhängig von ihrer Ertragslage - ausgedrückt mit der LVZ - anspruchsberechtigt.

- übriges benachteiligtes Gebiet:

Nur Betriebe mit einer LVZ bis 35 sind anspruchsberechtigt wobei bei genau beschriebenen Extrembetrieben diese Grenze wiederum nicht angewendet wird.

Diese Differenzierung nach Gebieten gilt nur hinsichtlich der rauhfuttermittelverzehrenden Großvieheinheiten (laut Übersicht 4) und der für deren Ernährung notwendigen Futterflächen. Für alle anderen Produktionen, die ab 1988 über die Fläche ausgleichszulagenberechtigt sind, gilt als Grenze der Anspruchsberechtigung eine LVZ von 35. Das heißt, wenn die vorhin genannten von der LVZ-Grenze ausgenommenen Betriebe andere Produktionen aufweisen, so erhalten sie bei einer LVZ von mehr als 35 für diese anderen Produktionen keine Ausgleichszulage.

Diese Ausnahmen sind Ergebnis der Entwicklungsgeschichte der Ausgleichszulage in der BRD. Ursprünglich gewährte man nur den Betrieben im Berggebiet und im Kerngebiet der benachteiligten Agrarzone die Ausgleichszulage. Eine betriebsbezogene Anspruchsgrenze z.B. in Form eines bestimmten LVZ-Wertes gab es nicht. Mit der Ausweitung der Ausgleichszulage auf alle benachteiligten Gebiete im Jahr 1985 wurde die Staffelung der Ausgleichszulage nach der LVZ eingeführt. Und es wurde als Grenze für die Anspruchsberechtigung eine LVZ von max. 35 eingezogen. Da man die Unruhe, die eine Ausschließung von bislang geförderten Betrieben verursachen könnte, nicht riskieren wollte, galt

und gilt diese Grenze nur für die durch die Ausweitung neu hinzugekommenen Betriebe. Diese "Besitzstandswahrung" stellt nach den Aussagen der kontaktierten Beamten des bayerischen Staatsministeriums ein erhebliches Ärgernis dar, zumal es Bergbauernbetriebe mit relativ hohen LVZ gibt, die die Ausgleichszulage erhalten und zwar, da es ja auch bei deren Höhe eine "Besitzstandswahrung" gibt, eine nicht unbedeutende, während oft schlechter dastehende Betriebe im (zufällig vielleicht sogar angrenzenden) benachteiligten Gebiet leer ausgehen.

3.3.2 Höhe der Ausgleichszulage je Berechnungseinheit (1988)

Die Höhe der Ausgleichszulage je GVE bzw. ha Fläche (= Berechnungseinheit) kann sich in Bayern zwischen 60 und 286 DM bewegen. Damit wird der von der EG vorgegebene Förderungsrahmen voll ausgeschöpft. (Bei der Umrechnung von ECU in DM wird jener Wechselkurs verwendet, der die höchste Förderung ermöglicht, nämlich der landwirtschaftliche Leitkurs für Milch: 1 ECU = 2,38591 DM)

Die Höhe der Ausgleichszulage je Berechnungseinheit wird innerhalb dieser Grenzen nach folgenden Kriterien differenziert:

a) der LVZ:

Bei einer LVZ von 35 wird die Mindestprämie von 60 DM je Berechnungseinheit gewährt. Sie nimmt mit abnehmender LVZ zu, bis der Höchstsatz von 286 DM erreicht ist. Dies gilt für alle Fälle, die nicht durch die folgenden zusätzlichen Kriterien anders geregelt sind.

b) der Art des Gebietes:

Für die Betriebe im Berggebiet und Kerngebiet der benachteiligten Agrarzone sowie die außerhalb liegenden Extrembetriebe beträgt die Mindestprämie unabhängig von der LVZ 130 DM ("Besitzstandswahrung" aus der Zeit vor der Einführung der Staffelung der Ausgleichszulage nach der LVZ). Sie steigt bei abnehmender LVZ bis zur Höchstprämie von 286 DM.

c) Art der Futterflächen:

- Anteile von Weiderechten (Genossenschafts- und Reichtlerweiden) begrenzt auf 1 GV/ha Lichtweidefläche (unabhängig von der LVZ) 200 DM
- Futterflächen über 1.000 m Seehöhe (unabhängig von der LVZ) 286 DM
- betriebseigene anerkannte Almen: abhängig von der LVZ 200-286 DM

d) Art der Viehhaltung:

- Wanderschafe (unabhängig von der LVZ) 240 DM
- Pensionsrinder (unabhängig von der LVZ) 200 DM
- Mutter- und Ammenkühe: abhängig von der LVZ 240-286 DM
- weibliches Jungvieh, Mutterschafe und Mutterziegen in Betrieben mit geringem Milchkuhbestand: abhängig von der LVZ 180-286 DM

3.3.3 Berechnung der Ausgleichszulage je Betrieb

Dieser Katalog von unterschiedlichen Förderungssätzen und Berechnungsmodi bedeutet, daß für die einzelbetriebliche Ermittlung der jeweiligen Höhe der Ausgleichszulage ein detaillierter Betriebserhebungsbogen notwendig ist und daß bei einem einzigen Betrieb je nach seiner Lage und Produktionsausrichtung mehrere unterschiedliche Berechnungsverfahren angewendet werden müssen.

Nachdem bis 1987 die Ausgleichszulage entsprechend der EG Vorgabe nur für die Futterflächen in Abhängigkeit von den raufutterverzehrenden Großvieheinheiten gewährt wurde, sind ab 1988 auch die Flächen für andere Produktionen außer Weizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen anspruchsberechtigt. D.h., auch hier hat Bayern die Mitte 1987 von der EG eröffnete Möglichkeit umgehend aufgegriffen.

Um extensiven Viehhaltern entgegenzukommen, werden Hauptfutterflächen die 1 ha/RGV übersteigen, den "anderen Produktionen" zugerechnet. Andererseits werden Futtergetreideflächen nicht der Hauptfutterfläche zugerechnet, sondern den anderen Produktionen, was bei einer höheren Intensivität der Viehhaltung eine etwas geringere Ausgleichszulage ergeben kann. Bei intensiverer

Viehhaltung (Viehbesatz höher als 1 RGVE/ha) kommt natürlich nach wie vor die Begrenzung, daß pro ha Futterfläche nur 1 RGVE für die Berechnung der Ausgleichszulage herangezogen werden dürfen, zum Tragen.

Je Antragsteller können höchstens 50 Berechnungseinheiten (GV bezogen auf die Hauptfutterfläche und ha anspruchsberechtigte sonstige Produktionen insgesamt) für die Berechnung der Ausgleichszulage angerechnet werden.

Die Ausgleichszulage ist jedoch mit 12.000 DM je Antragsteller und Jahr begrenzt (theoretisch wären 286 DM mal 50 Einheiten = 14.300 DM möglich). Die Mindestprämie beträgt 180 DM (3 ha á 60 DM).

1988 erhielten in Bayern rund 104.000 Betriebe die Ausgleichszulage. Deren Gesamthektarzahl (LF) betrug 1.846.000 ha. Die angerechneten Berechnungseinheiten belaufen sich auf 1,6 Mio (GVE bzw. ha). Der Gesamtaufwand für die Ausgleichszulage betrug 291 Mio DM, d.h., die Durchschnittsprämie betrug 2.780 DM je anspruchsberechtigten Betrieb bzw. 179 DM je Berechnungseinheit.

2. Abschnitt

*QUANTITATIVE ABSCHÄTZUNG DER
AUSWIRKUNGEN EINER ÜBERNAHME
DES BAYERISCHEN UND SÜDTIROLER
DIREKTZAHLUNGSSYSTEMS AUF DIE
ÖSTERREICHISCHEN BERGBAUERN*

1. EINZELBETRIEBLICHE AUSWIRKUNGEN EINER ANWENDUNG DER SÜDTIROLER UND DER BAYERISCHEN RICHTLINIEN FÜR DIE AUSGLEICHSZULAGE

In diesem Kapitel wird anhand von einzelbetrieblichen Beispielen gezeigt, welche finanziellen Auswirkungen eine Anwendung der geltenden bayrischen und Südtiroler Richtlinien für die Vergabe der Ausgleichszulage haben würde.

Dabei werden folgende Sachverhalte dargestellt:

1. Die derzeitige Höhe der Direktzahlungen von Bund (Bergbauernzuschuß) und Länder (Bewirtschaftungsprämien bzw. in Vorarlberg auch die Bergbauernhilfe des Landes). Rückvergütung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages bei Milch an die Zonen 3 und 4 (Bund) und Alpingprämien (Länder) bleiben unberücksichtigt.
2. Die aufgrund der EG-Rahmenregelung mögliche Höhe der Ausgleichszulage für diesen Betrieb.
3. Das Ergebnis einer Anwendung der Südtiroler Richtlinien für die Ausgleichszulage.
4. Das Ergebnis einer Anwendung der bayrischen Richtlinien für die Ausgleichszulage. Dabei ist bezüglich der ermittelten Ausgleichszulagenbeträge zu beachten, daß sie auf für Österreich nicht anwendbare Wechselkurse beruhen (siehe dazu 2. Abschnitt 2.4). Die unter Zugrundelegung der bayrischen Richtlinie ermittelten Förderungsbeträge liegen deshalb über den von der EG-Rahmenregelung verpflichtend vorgegebenen Höchstwert.

Da jeweils die Förderungssätze des Jahres 1988 verwendet werden, ist bei einer Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen, daß der Bergbauernzuschuß für das Jahr 1989 deutlich erhöht wurde, während die Ausgleichszulagen 1989 gegenüber 1988 in Bayern keine und in Südtirol voraussichtlich eine geringe Erhöhung bei den Extrembetrieben erfahren werden.

Wie aus dem 1. Abschnitt hervorgeht, entscheidet über die Höhe der Ausgleichszulage je Berechnungseinheit sowohl in Bayern als auch in Südtirol eine Vielzahl von Faktoren. Fest stehen dabei nur die Ober- und Untergrenze des Zulagenbetrages. Bei einem betriebsbezogenen Vergleich der verschiedenen Direktzahlungssysteme ist deshalb seriöserweise nur die Darstellung der

"Grenzfälle" sinnvoll. Es werden deshalb nur Beispielsbetriebe mit hoher Erschwernis (Zone 4 und 3) und geringer Erschwernis unter Zugrundelegung von verschiedenen Betriebsgrößen dargestellt. Da die möglichen Ausgleichszulagen aller anspruchsberechtigten Betriebe dazwischen variieren, wirft dieser Vergleich ein deutliches Licht auf die betrieblichen Auswirkungen und Verteilungswirkungen einer Übernahme von EG-Förderungssystemen auf die österreichischen Bergbauern.

Liste der dargestellten Beispiele:

Nr. des Beispiels	Flächenausstattung (in LNF)	Bundesland
<hr/>		
Betriebe mit hoher Erschwernis (Zonen 4 und 3)		
<hr/>		
7	sehr hoch	Oberösterreich (OÖ)
6	eher hoch	Salzburg (S)
2-5	durchschnittlich	OÖ, S, Tirol (T) Vorarlberg (V)
1	gering	S
<hr/>		
Betriebe mit geringer Erschwernis (Zone 1)		
<hr/>		
10	hoch	Niederösterreich (NÖ)
9	eher hoch	V
8	durchschnittlich	T

Eine bundesländerweise Zuordnung der Betriebe erfolgte deshalb, um die unterschiedlichen Länderdirektförderungen berechnen zu können.

Beispiel 1

Betriebscharakteristik:

Salzburg; Zone 4; 2,9 ha LNF; 3 GVE; land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert (EHW): S 8.000,-
Nebenerwerbsbetrieb (NEW), außerlandwirtschaftliches Einkommen S 112.000,-,
daher fiktiver Einheitswert: S 125.600,-;
Erschwernisfläche nach dem Salzburger System:
0,5 ha 35 bis 50 % Hangneigung
1,5 ha über 50 % Hangneigung
Klimastufe d

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten:

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß	S 12.400,- (S 15.000,-)
- Flächenprämie des Landes	
1,5 ha á S 1.625 = S 2.437,50	
0,5 ha á S 1.125 = S 562,50	<u>S 3.000,-</u>
	<u>S 15.400,-</u>
	=====

b) nach EG-Rahmen mögliche Ausgleichszulage

da unter 3 ha LNF keine ---
Ausgleichszulage

c) nach Südtiroler Richtlinien

wie b)
jedoch würde dieser Bergbauernbetrieb
in Südtirol eine kleine Direktzahlung
aus nationalen Mitteln erhalten

d) nach bayrischen Richtlinien

wie b)

Beispiel 2

Betriebscharakteristik:

Salzburg; Zone 4; Vollerwerbsbetrieb (VEW),
EHW: S 45.000,-; 10 ha; 10 GVE;
Erschwernisflächen nach Salzburger Einteilung:
über 35 % Hangneigung 7 ha
davon über 50 % Hangneigung 5 ha
Klimastufe c

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten:

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß	S 20.000,-
- Bewirtschaftungsprämie des Landes	
2 ha á S 1.125 = S 2.250	
5 ha á S 1.625 = S 8.125	
	<u>S 10.375,-</u>
	<u>S 30.375,-</u>
	=====

b) nach EG-Rahmen mögliche Ausgleichszulage

Es wird, da es sich um einen Zone 4 Betrieb handelt, die Höchstprämie von 120 ECU unterstellt
10 Einheiten á 120 ECU = 1.200 ECU

	S 17.560,-
	=====

c) nach Südtiroler Richtlinien

Es werden dem Beispiel 100 Erschwernispunkte nach dem Südtiroler Höfekataster zugeordnet
10 Einheiten á 180.000 L = 1,8 Mio. Lire

	S 17.253,-
	=====

d) nach bayrischen Richtlinien

Es wird der bayrische Förderungshöchstsatz von 286 DM je Einheit angenommen
10 Einheiten á 286 DM = 2.860 DM

	S 20.335,-
	=====

Beispiel 3

Betriebscharakteristik:

Tirol; Zone 4; 450 KKW-Punkte (Tiroler System);
VEW; 10 ha; 10 GVE; EHW: S 45.000,-

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten (1989 in Klammer):

a) österreichisches System

- Bergbauernzuschuß	S 20.000,-	(S 26.000,-)
- Bewirtschaftungsprämie		
450-80x10x5,21 = 19.277	S 17.000,-	(S 17.000,-)
	<u>S 37.000,-</u>	<u>(S 43.000,-)</u>

b) nach EG-Rahmen mögliche Ausgleichszulage

(Berechnung wie Beispiel 2) S 17.560,-
=====

c) nach Südtiroler Richtlinien

(Berechnung wie Beispiel 2) S 17.253,-
=====

d) nach bayrischen Richtlinien

(Berechnung wie Beispiel 2) S 20.335,-
=====

Beispiel 4

Betriebscharakteristik:

Vorarlberg; Zone 4; 10 ha LNF; 10 GVE; VEW; land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert: S 45.000,-;
Anteil der Erschwernisfläche (nach Vbg. Bewirtschaftungszonen):

über 35 % Hangneigung	7 ha
davon über 50 % Hangneigung	5 ha

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten (1989 in Klammer):

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß	S 20.000,- (S 26.000,-)
- Flächenprämie des Landes	
2 ha á S 800 = S 1.600	
5 ha á S 2.220 = S 11.000	S 12.600,- (S 12.600,-)
- Bergbauernhilfe des Landes	
35 Erschwernispunkte, kein Nebeneinkommen, daher ergibt sich für die Berechnung:	
$2000 + \frac{35 \times 470 \times 10}{10} = 18.450$	<u>S 18.450,- (S 18.450,-)</u>
	<u>S 51.050,- (S 57.050,-)</u>

b) nach EG-Richtlinien mögliche Ausgleichszulage

Es wird, da es sich um einen Zone 4-Betrieb handelt, die Höchstprämie von 120 ECU unterstellt - ergibt:

120 ECU x 10 GVE/ha = 1.200	
x S 14.634 =	<u>S 17.560 (S 17.560,-)</u>

c) nach Südtiroler Richtlinien

Es werden 100 Erschwernispunkte nach dem Südtiroler Höfekataster angenommen, ergibt
180.000 Lire x 10 GVE/ha =
1,8 Mio Lire

S 17.253 (ca. S 17.500,-)

d) nach bayrischen Richtlinien

286 DM x 10 GVE/ha = 2.860 DM	<u>S 20.335 (S 20.335,-)</u>
-------------------------------	------------------------------

Beispiel 5

Betriebscharakteristik:

Oberösterreich, Zone 3; VEW; EHW S 44.000,-, landwirtschaftlicher Hektarsatz: S 2.200,-; 12 ha LN; 11 GVE

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß	S 15.700,-
- Bewirtschaftungsprämie des Landes 12 ha à S 530,-	<u>S 6.360,-</u>
	<u>S 22.060,-</u>
	=====

b) nach EG-Rahmen mögliche Ausgleichszulage

für Zone 3 wird 101 ECU unterstellt 11 x 101 = 1.111 ECU	S 16.258,-
	=====

c) nach Südtiroler Richtlinien

es werden 90 Erschwernispunkte angenommen Berechnungsformel siehe S. 25 ergibt bei 11 GVE rd. 1,6 Mio. Lire	S 15.320,-
	=====

d) nach bayrischen Richtlinien

es wird eine für die Zone 3 eher zu hohe Prämie von 240 DM unterstellt 11 GVE à 240 DM = 2.640 DM	S 18.770,-
	=====

Beispiel 6

Betriebscharakteristik:

Salzburg; Zone 4; VEW; EHW S 80.000,-;
20 ha LN; 25 GVE;

Erschwernisflächen nach Salzburger Einteilung:

35 bis 50% Hangneigung 3 ha
über 50 % Hangneigung 9 ha
Klimastufe b

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß	S 15.400,-
- Bewirtschaftungsprämie	
3 ha à S 900,- = 2.700,-	
9 ha à S 1.200,- = 10.800,-	
	<u>S 13.500,-</u>
	<u>S 28.900,-</u>
	=====

b) nach EG-Rahmen mögliche Ausgleichszulage

20 x 120 ECU = 2.400 ECU x 14.634,- =	<u>S 35.122,-</u>
	=====

c) nach Südtiroler Richtlinien

(bei gleicher Annahme wie Beispiel 2)	
15 x 180.000 Lire = 2.700.000 L =	<u>S 25.880,-</u>
	=====

d) nach bayrischen Richtlinien

20 x 286 DM = 5.720 DM	<u>S 40.669,-</u>
	=====

Beispiel 7

Betriebscharakteristik:

Oberösterreich; Zone 3; 57 ha LNF (insgesamt 165 ha);
durch hohen Waldanteil land- und forstwirtschaft-
licher EHW: S 585.000,-, landwirtschaftlicher
Hektarsatz S 2.900,-; 38 GVE;

Dieser Betrieb (von denen es in Österreich nur
sehr wenige gibt) hätte 1988 erhalten

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß -----
- Bewirtschaftungsprämie
20 Einheiten à S 530,- = 10.600,-
da EHW über S 400.000,- (halbierte Prämie) S 5.300,-
S 5.300,-
=====

b) nach EG-Rahmen mögliche Ausgleichszulage

38 Einheiten à 101 ECU = 3.838 ECU S 56.165,-
=====

c) nach Südtiroler Richtlinien

Erschwernisannahme wie Beispiel 5
ergibt bei 15 GVE rund 2,2 Mio. Lire S 20.895,-
=====

d) nach bayrischen Richtlinien

38 Einheiten à 240 DM = 9.120 DM S 64.843,-
bzw., wenn die "überzähligen" Hektar
als andere Produktionen angerechnet
werden, 13.680 DM = Höchstprämie 12.000 DM
=====

Beispiel 8

Betriebscharakteristik:

Tirol; Zone 1; 11 ha LNF; 22 GVE;
EHW da Zone 1 für Förderungsermittlung
nicht relevant;
100 KKW-Punkte nach Tiroler Höfekataster

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß
- Bewirtschaftungsprämie

=====

b) nach EG-Rahmen mögliche Ausgleichszulage

11 Einheiten à 20,3 ECU = 223,3 ECU

S 3.268,-
=====

c) nach Südtiroler Richtlinien

Es werden 35 Erschwernispunkte angenommen
11 Einheiten à 33.000 L = 363.000 L

S 3.480,-
=====

d) nach bayrischen Richtlinien

11 Einheiten à 60 DM = 660 DM

S 4.693,-
=====

Beispiel 9

Betriebscharakteristik:

Vorarlberg; Zone 1; VEW; 20 ha LNF, 20 GVE;
land- und forstwirtschaftlicher EHW: S 140.000,-;
Anteil der Erschwernisfläche:
2 ha über 35 % Hangneigung

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß	-----
- Flächenprämie des Landes 2 ha á S 800,-	S 1.600,-
- Bergbauernhilfe des Landes	-----
	S 1.600,-
	=====

b) nach EG-Richtlinien mögliche Ausgleichszulage

20,3 ECU x 20 = 406,0 ECU x S 14,634 S 5.941,-
=====

c) nach Südtiroler Richtlinien

Annahme: 35 Erschwernispunkte
33.000 Lire x 15 = S 4.745,-
=====

d) nach bayrischen Richtlinien

60 DM x 20 GVE= 1.200 DM S 8.532,-
=====

Beispiel 10

Betriebscharakteristik:

Niederösterreich; Zone 1; 35 ha LNF; 38 GVE;
land- und forstwirtschaftlicher EHW: S 255.000,-;

Ein solcher Betrieb hätte 1988 erhalten

a) Österreichisches System

- Bergbauernzuschuß	-----
- Bewirtschaftungsprämie des Landes	
22 Einheiten (anrechenbare ha) à S 85,-	S 1.870,-
	<u>S 1.870,-</u>

b) nach EG-Richtlinien mögliche Ausgleichszulage

Für Zone 1 wird der Mindestsatz von 20,3 ECU unterstellt	
35 Einheiten à 20,3 ECU = 710,50 ECU	S 10.397,-
	<u>=====</u>

c) nach Südtiroler Richtlinien

Es werden 35 Erschwernispunkte angenommen	
15 Einheiten à 33.000 L = 495.000 L	S 4.745,-
	<u>=====</u>

d) nach bayerischen Richtlinien

35 Einheiten à 60 DM = 2.100 DM	S 14.931,-
	<u>=====</u>

Zusammenfassung

In der Übersicht 5 sind die Berechnungsergebnisse dieser Beispiele zusammengefaßt.

Das EG-Ausgleichszulagensystem ermöglicht zwar - insbesondere in der bayrischen Ausformung für größere extreme Bergbauernbetriebe respektable Förderungsbeträge, aber Betriebe, die in der Zone 4 über eine Flächen- und GVE-Ausstattung zwischen 30 und 50 Einheiten verfügen, gibt es in Österreich nur sehr wenige. Diese könnten tatsächlich mit Direktzahlungen in der Höhe von S 50.000,- bis 85.000,- rechnen (Beispiel 7). Die überwiegende Mehrheit unserer extremen Bergbauernbetriebe weist eine Betriebsgrößenstruktur auf, die den Beispielen 2,3, 4 und 5 entspricht. Diese Betriebe würden bei einer durch einen EG-Beitritt bedingten EG-konformen Gestaltung der Direktzahlungen an Bergbauern bedeutende Förderungsverluste hinnehmen müssen. Bezogen auf den EG-Rahmen je nach Bundesland zwischen S 10.000,- und S 30.000,- (in der Zone 4).

Gewinner einer derartigen Direktzahlungsgestaltung wären jene flächenstärkeren Betriebe, die aufgrund ihrer Einkommenssituation heute keinen oder nur einen geringen Bergbauernzuschuß bekommen und auch über die Bewirtschaftungsprämien nur eine vergleichsweise geringe Direktförderung erhalten. Freilich würde der finanzielle Vorteil nicht besonders hoch sein, da diesen Betrieben aufgrund geringer natürlicher Nachteile nur die von der EG vorgesehenen Mindestförderungssätze zugestanden werden könnten. (Beispiele 8 bis 10). Zudem erscheint es fraglich, ob es möglich wäre, alle heutigen Zone 1-Betriebe in die Ausgleichszulagenanspruchsberechtigung einzubeziehen.

Da, wie die folgende makroökonomische Abschätzung (Kapitel 2 dieses Abschnittes) zeigt, eine Umstellung unserer derzeitigen Direktzahlungen auf das Ausgleichszulagensystem in seiner derzeitigen Ausformung je nach Variante keine oder nur bescheidene Mittelaufstockungen zur Folge haben müßten, wäre von einer derartigen Systemänderung in Österreich, eine Umverteilung von den kleinen tendenziell existenzgefährdeten Bergbauernbetrieben in extremeren Lagen zu den größeren weniger ungünstig gelegenen und daher ertragreicheren Betrieben zu erwarten,

Übersicht 5: Zusammenfassung der Betriebsbeispiele - Höhe der Direktzahlung
bei den verschiedenen Förderungssystemen 1988

Beispiel Nr.:	Betriebe mit hoher Erschwernis (Zone 4 und 3)						Betriebe mit geringer Erschwernis (Zone 1)				
	Flächenausstattung in ha LNF						Flächenausstattung in ha LNF				
	gering		durchschnittlich				eher hoch	sehr hoch	durchschnittl.	eher hoch	hoch
	S Z 4 2,9 ha	S Z 4 10 ha	T Z 4 10 ha	V Z 4 10 ha	Oö Z 3 12 ha	S Z 4 20 ha	Oö Z 3 57 ha	Tirol 11 ha	Vbg. 20 ha	NÖ 35 ha	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Österreichisches System	15.400,-	30.375,-	37.000,-	51.050,-	22.060,-	28.900,-	5.300,-	---	1.600,-	1.870,-	
EG-Rahmen	---	17.560,-	17.560,-	17.560,-	16.258,-	35.122,-	56.165,-	3.268,-	5.941,-	10.397,-	
Südtiroler Richtlinien	---	17.253,-	17.253,-	17.253,-	15.320,-	25.880,-	20.895,-	3.480,-	4.745,-	4.745,-	
bayrische Richtlinien	---	20.335,-	20.335,-	20.335,-	18.770,-	40.669,-	64.843,-	4.693,-	8.532,-	14.931,-	

Anmerkung: Beispiel 1: Nebenerwerbsbetrieb
 Beispiel 2-10: Vollerwerbsbetriebe

2. FINANZIERUNGSERFORDERNIS UND VERTEILUNGSWIRKUNG DER ÜBERNAHME DES SÜDTIROLER UND DES BAYERISCHEN DIREKTZAHLUNGSSYSTEMS

2.1 Zur Datenlage

Die Zahlungen an die österreichischen Bergbauern sind genau bekannt. Schwieriger wird es, wenn die EG-Normen auf Österreichs Bergbauern angewandt werden. Nicht alle Daten liegen in der notwendigen Form vor, sodaß nur versucht werden kann, von verschiedenen Seiten die Zahlungen für eine EG-konforme Bergbauernförderung auszuloten. Das grundlegende Problem liegt darin, daß Ausgleichszahlungen für das Berggebiet an die GVE und die Futterfläche eines Betriebes gebunden sind. Für beides gibt es in Österreich Statistiken, diese sind aber nicht in der Form zusammenführbar, daß sichtbar wird, wieviele GVE und Futterflächen ein und derselbe Betrieb hat. Dies wäre aber notwendig, da die Zahlungen nur für die jeweils begrenzende der beiden Kategorien gewährt wird. So liegen Futterflächen und anspruchsberechtigte GVE oft relativ nahe beieinander und dennoch würden die tatsächlichen Zahlungen unter den daraus berechneten Werten liegen, da beispielsweise ein Betrieb mehr GVE als Fläche, der andere Betrieb genau umgekehrt mehr Fläche als GVE besitzt. Zusammengerechnet haben sie gleich viele GVE wie ha und könnten somit für die Gesamtsumme die Ausgleichszahlungen beziehen. Die Summe der Ausgleichszahlungen der Einzelbetriebe würde aber deutlich niedriger zu liegen kommen. Dies trifft vor allem für Südtirol zu. In Bayern werden aber überzählige Hauptfutterflächen wie die sogenannten "sonstigen Produktionen" behandelt, sodaß eine Abschätzung über die Fläche sicher die bessere Annäherung bringt.

In der Praxis erscheint es am sinnvollsten von der Datengrundlage des österreichischen Bergbauernzuschusses auszugehen, um die Ausgleichszahlungen nach EG-Norm für das Berggebiet abzuschätzen. Gleichzeitig bleibt die Vergleichbarkeit mit dem Bergbauernzuschuß österreichischer Prägung erhalten, sodaß die Unterschiede deutlich herausgearbeitet werden können. Eine "Nachjustierung" wird dann über Varianten, die über die Nutztierhaltung 1985 sowie die Bodennutzungserhebung 1986 berechnet wurden, erfolgen.

2.2 Die österreichischen Direktzahlungen an Bergbauern

Die Tabellen 1 bis 5 stellen den österreichischen Bergbauernzuschuß dar. Die Zahlungen des Bundes an die Bergbauern wurden folgendermaßen berechnet: Die Anzahl der Anspruchsberechtigten für den Bergbauernzuschuß 1988 wurde mit den für 1989 gültigen höheren Zuschußsätzen multipliziert. Die erstmals 1989 empfangsberechtigten Betriebe mit fiktiven Einheitswerten zwischen 300.000 und 350.000 Schilling konnten, da aus 1988 keine Daten vorliegen, nur geschätzt werden. In der linken oberen Ecke eines jeden Feldes der Tabelle steht die Anzahl der förderungsfähigen Betriebe. In der rechten oberen Ecke steht die dazugehörige Fläche bzw. in den EG-Varianten die dazugehörige förderungsfähige Fläche in ha. In der unteren Zeile eines Feldes steht die den Betrieben bzw. der Fläche zuordenbare Transfersumme.

Nach dieser Berechnung würden 1989 für die Zonen 2 bis 4 knapp 623 Mio.S Bergbauernzuschuß ausbezahlt werden müssen. Durch die Veränderungen der fiktiven Einheitswerte - einige Betriebe fallen in höhere fiktive Einheitwertstufen - und die geringer werdende Betriebsanzahl reduziert sich diese Summe, sodaß angenommen werden kann, daß der tatsächliche Mittelaufwand in etwa bei den budgetierten 608 Mio.S zu liegen kommen wird.

Die Länderförderungen werden im wesentlichen Flächen- bzw. GVE-bezogen und nach der Erschwernis ausbezahlt. Die Gesamtsumme der Zahlungen der Länder an die Bergbauern in Form der Bewirtschaftungsprämien betrug 1988 237 Mio.S. Damit beträgt die Gesamtsumme der in Österreich an die Bergbauern geleisteten Transfers ca. 860 Mio.S.

Tabelle 1: Auszahlungsstufen für den österreichischen Bergbauern-
zuschuß 1989

	fikt.EHW bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000
Zone 4	26.000	20.000	15.000	13.000	5.000
Zone 3	20.000	15.000	12.000	10.000	3.500
Zone 2	11.000	6.800	4.700	4.000	2.000

Tabelle 2: Österreichischer Bergbauernzuschuß (1989) und Bewirtschaftungsprämien der Länder

		Z O N E 4					
		fiktiver Einheitswert bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe
Bgl.	Bund	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Ktn.	Bund	422 3.701 10,972.000	273 2.731 5,460.000	335 2.561 5,025.000	195 1.352 2,535.000		1.225 10.345 23,992.000
	Land						8,160.000
NÖ	Bund	10 73 260.000	16 157 320.000	35 247 525.000	27 210 351.000		88 687 1,456.000
	Land						92 443.920
Oö	Bund	10 97 260.000	12 117 240.000	34 178 510.000	44 259 572.000		100 651 1,582.000
	Land						109 386.750
Szb.	Bund	152 2.708 3,952.000	185 4.817 3,700.000	222 3.982 3,330.000	180 2.011 2,340.000		739 13.518 13,322.000
	Land						696 6,403.960
Stmk.	Bund	128 961 3,328.000	155 1.525 3,100.000	180 1.550 2,700.000	133 1.040 1,729.000		596 5.076 10,857.000
	Land						647 1,699.913
Tirol	Bund	998 13.021 25,948.000	592 7.377 11,840.000	802 7.892 12,030.000	505 3.813 6,565.000		2.897 32.103 56,383.000
	Land						*)
Vlbg.	Bund	138 1.410 3,588.000	129 985 2,580.000	128 719 1,920.000	98 576 1,274.000		493 3.690 9,362.000
	Land						*)
ö	Bund	1.858 21.971 48,308.000	1.362 17.709 27.240.000	1.736 17.129 26,040.000	1.182 9.261 15.366.000	263 2.060 1,315.000	6.401 68.130 118,269.000
	Land						

*) Keine Zuordnung der Bewirtschaftungsprämien nach Zonen vorliegend

Tabelle 3: Österreichischer Bergbauernzuschuß (1989) und Bewirtschaftungsprämien der Länder

		Z O N E 3					
		fiktiver Einheitswert bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe
Bgl.	Bund	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Ktn.	Bund	753 6.391 15,060.000	1.212 14.513 18,180.000	1.277 14.594 15,324.000	881 8.813 8,810.000		4.123 44.311 57,374.000
	Land						3,434.200
Nö	Bund	884 9.033 17,680.000	1.589 24.745 23,835.000	1.351 19.597 16,212.000	1.162 12.518 11,620.000		4.986 65.893 69,347.000
	Land						5.000 20,520.830
Oö	Bund	522 4.647 10,440.000	1.102 14.732 16,530.000	1.245 15.036 14,940.000	1.411 12.653 14,110.000		4.280 47.068 56,020.000
	Land						4.877 22,616.820
Szb.	Bund	297 4.567 5,940.000	533 12.162 7,995.000	557 13.811 6,684.000	545 7.365 5,450.000		1.932 37.905 26,069.000
	Land						2.176 11,587.408
Stmk.	Bund	936 7.071 18,720.000	1.922 21.587 28,830.000	2.082 23.855 24,984.000	1.630 15.182 16,300.000		6.570 67.695 88,834.000
	Land						7.543 18,354.552
Tirol	Bund	1.074 11.923 21,480.000	1.110 13.622 16,650.000	1.209 11.030 14,508.000	879 7.542 8,790.000		4.272 44.117 61,428.000
	Land						*)
Vlbg.	Bund	223 2.310 4,460.000	290 2.814 4,350.000	304 2.246 3,648.000	201 1.320 2,010.000		1.018 8.690 14,468.000
	Land						*)
ö	Bund	4.689 45.942 93,780.000	7.758 104.175 116,370.000	8.025 100.169 96,300.000	6.709 65.393 67,090.000	1.823 17.770 6,380.500	29.004 333.449 379,920.500
	Land						

*) Keine Zuordnung der Bewirtschaftungsprämien nach Zonen vorliegend

Tabelle 4: Österreichischer Bergbauernzuschuß (1989) und Bewirtschaftungsprämien der Länder

		Z O N E 2					
		fiktiver Einheitswert bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe
Bgl.	Bund	70 603 770.000	60 407 408.000	159 925 747.300	184 965 736.000		473 2.900 2,661.300
Ktn.	Bund	152 911 1,672.000	500 4.854 3,400.000	651 7.164 3,059.700	559 5.127 2,236.000		1.862 18.056 10,367.700
	Land						223.200
NÖ	Bund	537 5.227 5,907.000	1.735 26.042 11,798.000	1.574 25.474 7,397.800	1.257 15.427 5,028.000		5.103 72.170 30,130.800
	Land						5.171 12,929.690
OÖ	Bund	254 1.477 2,794.000	1.005 12.008 6,834.000	1.631 19.515 7,665.700	1.685 15.438 6,740.000		4.575 48.438 24,033.700
	Land						5.449 12,580.200
SzbG.	Bund	126 1.298 1,386.000	422 7.557 2,869.600	603 14.600 2,834.100	502 9.491 2,008.000		1.653 32.946 9,097.700
	Land						1.271 4,411.135
Stmk.	Bund	359 2.039 3,949.000	1.151 11.847 7,826.800	1.470 17.279 6,909.000	1.247 12.020 4,988.000		4.227 43.185 23,672.800
	Land						3.347 4,935.391
Tirol	Bund	411 3.651 4,521.000	647 7.384 4,399.600	734 7.386 3,449.800	567 5.323 2,268.000		2.359 23.744 14,638.400
	Land						*)
Vlbg.	Bund	168 1.618 1,848.000	327 4.053 2,223.600	209 2.325 982.300	151 1.166 604.000		855 9.162 5,657.900
	Land						*)
ö	Bund	2.077 16.824 22,847.000	5.847 74.152 39,759.600	7.031 94.668 33,045.700	6.152 64.957 24,608.000	2.111 22.270 4,222.000	23.218 272.871 124,482.300
	Land						

*) Keine Zuordnung der Bewirtschaftungsprämien nach Zonen vorliegend

Tabelle 5: Österreichischer Bergbauernzuschuß (1989) und Bewirtschaftungsprämien der Länder

		Zone 4	Zone 3	Zone 2	Zone 1	
		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
Bgl.	Bund	-----	-----	473 2.900 2,661.300		473 2.900 2,661.300
Ktn.	Bund	1.225 10.345 23,992.000	4.123 44.311 57,374.000	1.862 18.056 10,367.700		7.210 72.712 91,733.700
	Land	8,160.000	3,434.200	223.200	15.000	3.220 14,269.000 ¹⁾
NÖ	Bund	88 687 1,456.000	4.986 65.893 69,347.000	5.103 72.170 30,130.800		10.177 138.750 100,933.800
	Land	92 443.920	5.000 20,520.830	5.171 12,929.690	17.673 9,324.670	27.936 43,219.110
Oö	Bund	100 651 1,582.000	4.280 47.068 56,020.000	4.575 48.438 24,033.700		8.955 96.157 81,635.700
	Land	109 386.750	4.877 22,616.820	5.449 12,580.200	9.781 9,121.960	20.216 44,705.730
Szb.	Bund	739 13.518 13,322.000	1.932 37.905 26,069.000	1.653 32.946 9,097.700		4.324 84.369 48,488.700
	Land	696 6,403.960	2.176 11,587.408	1.271 4,411.135	379 839.095	4.522 23,241.598
Stmk.	Bund	596 5.076 10,857.000	6.570 67.695 88,834.000	4.227 43.185 23,672.800		11.393 115.956 123,363.800
	Land	647 1,699.913	7.543 18,354.552	3.347 4,935.391	20 29.792	11.557 25,019.648
Tirol	Bund	2.897 32.103 56.383.000	4.272 44.117 61,428.000	2.359 23.744 14,638.400		9.528 99.964 132,449.400
	Land					8.722 43,157.431
Vlbg.	Bund	493 3.690 9,362.000	1.018 8.690 14,468.000	855 9.162 5,657.900		2.366 21.542 29,487.900
	Land					4.488 43,732.557 ²⁾
ö	Bund	6.401 68.130 118,269.000	29.004 333.449 379,920.500	23.218 272.871 124,482.300		58.623 674.450 622,671.800
	Land					80.661 237,345.074

1) einschließlich Bergmählerförderung S 2,434.000,-

2) einschließlich Bergbauernhilfe des Landes

2.3 Die Übernahme des Südtiroler Systems

In Südtirol wird seit 1988 der in den EG Rahmenbestimmungen festgelegte Höchstsatz für Ausnahmefälle von 120 ECU/ha bzw. GVE ausgeschöpft. Weiters kann in Südtirol die Ausgleichszahlung pro Betrieb für bis zu 15 ha Futterfläche bzw. GVE bezogen werden. Betriebe mit darüberhinausgehenden GVE bzw. Flächen können nur für 15 Einheiten bezuschußt werden.

Folgende Annahmen waren für die Erstellung der Tabelle 6 zu treffen: Für die Zone 4 wird einheitlich die außerordentliche Erschwernis angenommen und damit die Auszahlung von 120 ECU pro Förderungseinheit begründet. Die Abstimmung der Förderungshöhe nach der Erschwernis wird innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 20,3 - 120 ECU pro Förderungseinheit den Mitgliedsstaaten überlassen. Da die österreichische Zoneneinteilung mit der Südtiroler Erschwernisfeststellung nicht übereinstimmt, muß ausgehend vom Höchstförderungssatz in Südtirol von 120 ECU eine Abstufung angenommen werden. Naheliegender ist es, in etwa die Abstufung des österreichischen Bergbauernzuschusses zwischen den Zonen heranzuziehen: Zone 4 = 100 %, Zone 3 = 75 %, Zone 2 = 35 % der Höchstförderung von 120 ECU. Wenn für den ECU 14,634 Schilling (19/1/89) eingesetzt werden, kommt man auf die in Tabelle 6 im Tabellenkopf eingesetzten Schillingbeträge.

Um Vergleiche anzustellen, sind die einzelnen Zeilen bzw. Spalten der Tabelle 6 den entsprechenden Zeilen bzw. Spalten der Tabellen 2 bis 5 gegenüberzustellen: Deutlich ersichtlich ist die in der Südtirolvariante geringere Anzahl förderbarer Betriebe gegenüber dem österreichischen Bergbauernzuschuß von 11.002. Diese Differenz ist auf zwei Komponenten zurückzuführen:

- 1) Die unterschiedliche Berücksichtigung der EHW-Klasse 300.000 - 350.000 S (in der Österreichvariante berücksichtigt, in der Südtirolvariante nicht).

Tabelle 6: Variante "Südtirol"

	120 ECU 1.756,-- Zone 4	90 ECU 1.317,-- Zone 3	42 ECU 615,-- Zone 2	Summe
Burgenland	----	----	400 2.636 1,621.140	400 2.636 1,621.140
Kärnten	1.068 9.145 16,059.498	3.637 36.658 48,277.928	1.573 14.747 9,069.098	6.278 60.550 73,406.524
Niederösterreich	70 604 1,060.624	4.557 51.951 68,418.809	4.739 55.465 34,110.975	9.366 108.020 103,590.408
Oberösterreich	79 579 1,016.724	3.689 37.958 49,990.028	3.887 39.997 24,598.155	7.655 78.534 75,604.907
Salzburg	672 7.431 13,048.836	1.798 20.069 26,430.873	1.533 16.930 10,411.950	4.003 44.430 49,891.659
Steiermark	480 4.300 7,550.800	5.658 56.784 74,783.870	3.633 35.831 22,036.065	9.771 96.915 104,370.735
Tirol	2.497 21.489 37,733.806	3.622 31.758 41,824.628	1.955 17.151 10,547.558	8.074 70.398 90,105.992
Vorarlberg	417 3.315 5,820.262	862 7.500 9,877.500	795 7.885 4,848.968	2.074 18.700 20,546.730
Österreich	5.283 46.863 82,290.550	23.823 242.678 319,603.636	18.515 190.642 117,243.909	47.621 480.183 519,138.095

- 2) Das Herausfallen aller Betriebe unter 3 ha. Schätzt man die Einheitswertklasse bis 350.000 S zur Südtirolvariante dazu, verbleibt eine Differenz von 7.330 Betrieben (6.805 im bisherigen BBZ, 525 in der fiktiven EHW-Klasse bis 350.000).

Dies ist zur Gänze die Anzahl jener Betriebe, die aufgrund der Förderungsuntergrenze in der EG-Rahmenrichtlinie von 3 ha zwar den österreichischen Bergbauernzuschuß erhalten kann, in der EG aber von jeglicher Transferleistung ausgeschlossen bliebe. Allerdings würde dieser Umstand im Rahmen einer EG-konformen Förderung diese kleinen Betriebe nicht sehr treffen, da über die Flächen- bzw. GVE-gebundene Transferleistung entsprechend kleine Betriebe ohne-hin nur sehr geringe Mittel bekommen könnten.

Im Österreichmittel (ohne fiktive Einheitswertklasse 300.000 bis 350.000 S) fallen 12,50 % der Betriebe unter 3 ha aus der Förderung nach EG-Richtlinie. In den einzelnen Bundesländern sind deutliche Abweichungen vom Mittelwert festzustellen: Im Burgenland fallen 15,43 % der Betriebe aus der Förderung, gefolgt von Tirol mit 15,26 %, Oberösterreich 14,52, Steiermark 14,24 %, Kärnten 12,93 %, Vorarlberg 12,34 %, Niederösterreich 7,97 % und Salzburg 7,42 %. Anteilsmäßig trifft diese Restriktion in Tirol damit doppelt so viele Betriebe wie im agrarisch besser strukturierten Salzburg. Dieses Herausfallen der kleinen Betriebe gilt genauso bei den folgenden bayrischen Varianten. Die deutlich geringere Förderungssumme in der Südtirolvariante von 519 Mio S gegenüber der Österreichvariante läßt sich folgendermaßen erklären: Flächenschwache bzw. viehschwache Betriebe können gegenüber dem Bergbauernzuschuß nur niedrigere Förderungsleistungen erwarten. Andererseits läßt das relativ frühe Abschneiden bei 15 Förderungseinheiten flächen- und viehstarke Betriebe nicht wirklich hohe Förderungen lukrieren, sodaß in der Südtirolvariante letztendlich eine deutlich geringere Förderungssumme als beim österreichischen Bergbauernzuschuß des Jahres 1989 resultiert. Die deutlich anderen Auswirkungen auf die Einkommensverteilung der EG-Förderung gegenüber dem Bergbauernzuschuß wird später am Beispiel Tirols dargestellt.

Die Auswirkungen folgender Besonderheiten des Südtiroler Ausgleichszahlungssystems müßten bei einer Anwendung in Österreich noch beachtet werden:

- 1) Die Heimweideflächen und die Almflächen müssen vor der Einrechnung in die Betriebsfläche mit dem Faktor 5 bzw 10 dividiert werden. Dabei würde es vor allem in den Zonen 4 und 3 zu deutlichen Flächenreduktionen kommen; es würden aber auch weitere Betriebe unter die 3 ha Grenze fallen. Diese Restriktion würde eine Absenkung der Transfersumme bedeuten.
- 2) Die restriktive Handhabung, daß die Transfersumme nur dem jeweils kleineren der erreichten Faktoren (GVE oder ha) zugeordnet werden darf, läßt erwarten, daß einige weitere Prozent der in Tabelle 6 ausgewiesenen Fläche nicht bezuschußt werden könnten.

Aus all dem läßt sich auch erklären, daß für ganz Südtirol 1988 gerade 47,04 Mio.S aus diesem Titel an Bergbauernförderung an 8.628 Betriebe ausgezahlt wurden, was einer durchschnittlichen Transfersumme von 5.452 ÖS pro gefördertem Betrieb entspricht.

2.4 Übernahme des bayerischen Systems (3 Varianten)

Das bayerische System wurde in 3 Varianten durchgerechnet. Für die Förderungsuntergrenze von 3 ha bzw. GVE gilt dasselbe wie in Südtirol. Der Unterschied liegt in der Obergrenze. In Bayern kann für bis zu 50 ha bzw. GVE pro Betrieb die Förderung bezogen werden. Obwohl gleich viele Betriebe wie in der Südtirolvariante anspruchsberechtigt wären, könnten in einer bayerischen Variante für fast 110.000 ha mehr als in Südtirol Ausgleichszulage bezogen werden.

Bezüglich der Abstufung der Zahlungen nach Erschwernis gilt dasselbe wie in Südtirol. Auch zu Bayern gibt es keine analoge Erschwernisfeststellung, sodaß auch hier die Abstufung des Bergbauernzuschusses nach den Zonen herangezogen wurde.

Die drei Bayernvarianten wurden folgendermaßen definiert:

- 1) Variante 1 (Tabelle 7): 101 ECU als Höchstsatz = 240 DM = 1.686 öS. Daraus ergäbe sich ein Wechselkurs von ca. öS 16,7 für 1 ECU. Der Grund liegt darin, daß Bayern, um möglichst hohe Förderungen an die Bauern vergeben zu können, nicht den normalen Wechselkurs verwendet, sondern den günstigsten Wechselkurs, der zur Verfügung steht. Dies ist der landwirtschaftliche Leitkurs für die Milch: 1 ECU = 2,38591 DM; für die anderen Agrarprodukte gilt: 1 ECU = 2,3611 DM. Aus diesem Grund können aus 101 ECU 240 DM werden. Rechnet man 240 DM mit 7,024 öS/DM (19/1/89) um und dividiert durch 14,634 öS/ECU (19/1/89), so werden aus den 101 ECU für die BRD 115 ECU für Österreich, aber auch diese Zahl läge noch innerhalb der für die Zone 4 begründbaren Obergrenze von 120 ECU. Damit ist dies noch eine durchaus realistische Variante.

- 2) Variante 2 (Tabelle 8): 120 ECU als Höchstsatz = 286 DM = 2.009 öS. In für Österreich erreichbaren Wechselkursen wären 286 DM über 137 ECU und damit deutlich über der erlaubten Höchstgrenze, aber auch 75 % davon sind noch immer knapp über der für die Zone 3 möglichen 101 ECU. Da Österreich keine Agrarleitkurse, wie sie in der BRD Verwendung finden, anwenden kann, muß diese Variante, um realistisch zu bleiben, reduziert werden. In der letzten Zeile der Tabelle 8 wurden für die Zonen 3 und 4 die für Österreich erreichbaren Höchstwerte eingesetzt, was die Auszahlungssumme dieser Variante um ca. 24 Mio.S absenkt, sowie die Auszahlungsverhältnisse pro Förderungseinheit zwischen den Zonen von 100:75:35 verändert.

- 3) Variante 3 (Tabellen 9 bis 12): Diese Tabellen sind analog zu den Tabellen 2 bis 5, die den österreichischen Bergbauernzuschuß 1989 darstellen, aufgebaut. Auch die geschätzte Einheitswertsklasse von 300.000 - 350.000 öS wurde berücksichtigt. Die Ausgleichszahlung pro GVE oder ha beträgt
 - in Zone 4 120 ECU oder 1.756 öS = 100 %
 - in Zone 3 90 ECU oder 1.317 öS = 75 %
 - in Zone 2 42 ECU oder 615 öS = 35 %

Tabelle 7: Variante "Bayern 1"

	240 DM 1.686,-- Zone 4	180 DM 1.264,-- Zone 3	84 DM 590,-- Zone 2	Summe
Burgenland	----	----	400 2.715 1,601.850	400 2.715 1,601.850
Kärnten	1.068 9.933 16,747.038	3.637 43.087 54,461.968	1.573 17.127 10,104.930	6.278 70.147 81,313.936
Niederösterreich	70 645 1,087.470	4.557 64.846 81,965.344	4.739 71.249 42,036.910	9.366 136.740 125,089.724
Oberösterreich	79 601 1,013.286	3.689 45.626 57,671.264	3.887 46.796 27,609.640	7.655 93.023 86,294.190
Salzburg	672 10.833 18,264.438	1.798 29.970 37,882.080	1.533 24.953 14,722.270	4.003 65.756 70,868.788
Steiermark	480 4.797 8,087.742	5.658 65.464 82,746.496	3.633 41.750 24,632.500	9.771 112.011 115,466.738
Tirol	2.457 27.180 45,825.480	3.622 39.908 50,443.712	1.955 21.205 12,510.950	8.074 88.293 108,780.142
Vorarlberg	417 3.511 5,919.546	862 8.261 10,441.904	795 8.998 5,308.820	2.074 20.770 21,670.270
Österreich	5.283 57.500 96,945.000	23.823 297.162 375,612.768	18.515 234.793 138,527.870	47.621 589.455 611,085.638

Tabelle 8: Variante "Bayern 2"

	286 DM 2.009,-- Zone 4	215 DM 1.510,-- Zone 3	100 DM 702,-- Zone 2	Summe
Burgenland	----	----	400 2.715 1,905.930	400 2.715 1,905.930
Kärnten	1.068 9.933 19,955.397	3.637 43.087 65,061.370	1.573 17.127 12,023.154	6.278 70.147 97,039.921
Niederösterreich	70 645 1,295.805	4.557 64.846 97,917.460	4.739 71.249 50,016.798	9.366 136.740 149,230.063
Oberösterreich	79 601 1,207.409	3.689 45.626 68,895.260	3.887 46.796 32,850.792	7.655 93.023 102,953.461
Salzburg	672 10.833 21,763.497	1.798 29.970 45,254.700	1.533 24.953 17,517.006	4.003 65.756 84,535.203
Steiermark	480 4.797 9,637.173	5.658 65.464 98,850.640	3.633 41.750 29,308.500	9.771 112.011 137,796.313
Tirol	2.497 27.180 54,604.620	3.622 39.908 60,261.080	1.955 21.205 14,885.910	8.074 88.293 129,751.610
Vorarlberg	417 3.511 7,053.599	862 8.261 12,474.110	795 8.998 6,316.596	2.074 20.770 25,844.305
Österreich	5.283 57.500 115,517.500	23.823 297.162 448,714.620	18.515 234.793 164,824.686	47.621 589.455 729,056.806
mit erreichbaren Wechselkursen	120 ECU 100,970.000	101 ECU 439,205.436	100 DM = 702,- 164,824.686	705.000.122

Tabelle 9: Variante "Bayern 3" - Auswirkungen auf die Zone 4

	Z O N E 4					Summe
	120 ECU bzw. 1.756,-/ha					
	bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	
Burgenland	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Kärnten	398 3.644 6,398.864	238 2.611 4,584.916	266 2.393 4,202.108	166 1.285 2,256.460		1.068 9.933 17,442.348
Nieder- österreich	9 71 124.676	13 149 261.644	26 226 396.856	22 199 349.444		70 645 1,132.620
Ober- österreich	9 95 166.820	11 114 200.184	23 151 265.156	36 241 423.196		79 601 1,055.356
Salzburg	148 2.489 4,370.684	177 3.523 6,186.388	188 2.864 5,029.184	159 1.956 3,434.736		672 10.832 19,020.992
Steiermark	107 916 1,608.496	133 1.459 2,562.004	127 1.426 2,504.056	113 996 1,748.976		480 4.797 8,423.532
Tirol	930 11.594 20,359.064	515 6.477 11,373.612	647 5.680 9,974.080	405 3.428 6,019.568		2.497 27.179 47,726.324
Vorarlberg	130 1.392 2,444.352	111 945 1,659.420	102 656 1,151.936	74 518 909.608		417 3.511 6,165.316
österreich	1.731 20.201 35,472.956	1.198 15.278 26,828.168	1.379 13.396 23,523.376	975 8.623 15,141.988	217 1.918 3,368.008	5.500 59.416 104,334.496

Tabelle 10: Variante "Bayern 3" - Auswirkungen auf die Zone 3

	Z O N E 3					90 ECU bzw. 1.317,-/ha
	bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe
Burgenland	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Kärnten	690 6.244 8,223.348	1.109 14.251 18,768.567	1.079 14.083 18,547.311	759 8.507 11,203.719		3.637 43.085 56,742.945
Nieder- österreich	828 8.894 11,713.398	1.512 24.560 32,345.520	1.193 19.217 25,308.789	1.024 12.176 16,035.792		4.557 64.847 85,403.499
Ober- österreich	469 4.520 5,952.840	1.019 14.536 19,143.912	1.047 14.551 19,163.667	1.154 12.018 15,827.706		3.689 45.625 60,088.125
Salzburg	293 4.120 5,426.040	504 9.964 13,122.588	507 9.465 12,465.405	494 6.423 8,459.091		1.798 29.972 39,473.124
Steiermark	801 6.759 8,901.603	1.761 21.212 27,936.204	1.755 23.068 30,380.556	1.341 14.425 18,997.725		5.658 65.464 86,216.088
Tirol	993 11.170 14,710.890	970 12.681 16,700.877	955 9.515 12.531.255	704 6.542 8,615.814		3.622 39.908 52,558.836
Vorarlberg	204 2.263 2,980.371	254 2.687 3,538.779	245 2.090 2,752.530	159 1.222 1,609.374		862 8.262 10,881.054
österreich	4.278 43.970 57,908.490	7.129 99.891 131,556.447	6.781 91.989 121,149.513	5.635 61.313 80,749.221	1.531 16.661 21,942.537	25.354 313.824 413,306.208

Tabelle 11: Variante "Bayern 3" - Auswirkungen auf die Zone 2

	Z O N E 2					Summe
	42 ECU bzw. 615,-/ha					
	bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	
Burgenland	67 595 365.925	49 379 233.085	138 873 536.895	146 868 533.820		400 2.715 1,669.725
Kärnten	125 848 521.520	456 4.712 2,897.880	545 6.710 4,126.650	447 4.858 2,987.670		1.573 17.128 10,533.720
Nieder- österreich	501 5.143 3,162.945	1.667 25.877 15,914.355	1.442 25.147 15,465.405	1.129 15.081 9,274.815		4.739 71.248 43,817.520
Ober- österreich	202 1.353 832.095	921 11.810 7,263.150	1.385 18.935 11,645.025	1.379 14.698 9,039.270		3.887 46.796 28,779.540
Salzburg	118 1.176 723.240	401 6.534 4,018.410	560 10.441 6,421.215	454 6.805 4,185.075		1.533 24.956 15,347.940
Steiermark	285 1.869 1,149.435	1.075 11.669 7,176.435	1.249 16.762 10,308.630	1.024 11.453 7,043.595		3.633 41.753 25,678.095
Tirol	370 3.462 2,129.130	563 6.754 4,153.710	575 6.631 4,078.065	447 4.361 2,682.015		1.955 21.208 13,042.920
Vorarlberg	162 1.603 985.845	314 4.023 2,474.145	190 2.262 1,391.130	129 1.110 682.650		795 8.998 5,533.770
österreich	1.830 16.049 9,870.135	5.446 71.758 44,131.170	6.084 87.761 53,973.015	5.155 59.234 36,428.910	1.769 20.308 12,489.420	20.284 255.110 156,892.650

Tabelle 12: Variante "Bayern 3" - Ergebnisse insgesamt

	Zone 4	Zone 3	Zone 2	Summen
	Summe	Summe	Summe	
Burgenland	-----	-----	400 2.715 1,669.725	400 2.715 1,669.725
Kärnten	1.068 9.933 17,442.348	3.637 43.085 56,742.945	1.573 17.128 10,533.720	6.278 70.146 84,719.013
Nieder- österreich	70 645 1,132.620	4.557 64.847 85,403.499	4.739 71.248 43,817.520	9.366 136.740 130,353.639
Ober- österreich	79 601 1,055.356	3.689 45.625 60,088.125	3.887 46.796 28,779.540	7.655 93.022 89,923.021
Salzburg	672 10.832 19,020.992	1.798 29.972 39,473.124	1.533 24.956 15,347.940	4.003 65.760 73,842.056
Steiermark	480 4.797 8,423.532	5.658 65.464 86,216.088	3.633 41.753 25,678.095	9.771 112.014 120,317.715
Tirol	2.497 27.179 47,726.324	3.622 39.908 52,558.836	1.955 21.208 13,042.920	8.074 88.295 113.328.080
Vorarlberg	417 3.511 6,165.316	862 8.262 10,881.054	795 8.998 5,533.770	2.074 20.771 22,580.140
österreich	5.500 59.416 104,334.496	25.354 313.824 413,306.208	20.284 255.110 156,892.650	51.138 628.350 674,533.354

In der Variante "Bayern 3" beträgt die Auszahlungssumme Österreichweit 674,5 Mio.S; dies stellt in der Summe letztlich keinen Größenordnungsmäßigen Unterschied zur gegenwärtigen österreichischen Bergbauernförderung dar. Die wirklichen Unterschiede dieser beiden Systeme liegen in der ganz anderen Verteilung der Förderung auf die einzelnen Betriebe.

Auch wenn die Gesamtsummen nur geringe Unterschiede erkennen lassen, so können sich für einzelne Betriebe sogar extreme Unterschiede wie der gänzliche Wegfall der Förderung oder aber auch eine Vervielfachung der Förderung ergeben. Diese Auswirkungen einer Umstellung vom österreichischen System auf ein EG-konformes System werden später am Beispiel Tirols deutlicher aufgezeigt.

Die Berechnung der Ausgleichszulage nach der Fläche erscheint für die bayerische Variante sehr zielführend, da es möglich ist, Flächen, für die keine GVE am Betrieb zur Verfügung stehen - anders als in Südtirol - unter dem Titel "sonstige Produktionen" zu fördern.

Unter diesem Titel subsumiert Bayern alles was nicht ausdrücklich in der Brüsseler Rahmenrichtlinie verboten wurde. Diese nicht einrechenbaren Produktionen (Weizen, Wein, Obst, Intensivproduktionen) sind in den Zonen 2 bis 4 kaum vorhanden, aber auch in der Zone 1 nicht von Bedeutung.

2.5 Das Problem der Almflächen

Ein spezifisches Problem stellen die Almflächen dar, da für diese keine verwendbaren Größenklassenstatistiken zur Verfügung stehen und diese Flächenkategorie in Österreich eine ganz andere Bedeutung hat als in Bayern aber auch als in Südtirol.

So reduziert Südtirol die Almflächen auf ein Zehntel, um sie dann in die Betriebsfläche einzurechnen, was einer sehr restriktiven Handhabung dieser Flächen entspricht. In Bayern werden diese Flächen voll (ohne Reduktion) anerkannt. Ein Umlegen

dieser Regelung auf Österreich würde - da auch Betriebe juristischer Personen anspruchsberechtigt sein könnten - bis zu 350 000 ha Almfläche für Ausgleichszulagen förderungsfähig machen.

Almfläche	42 ECU 615,-	20,3 ECU 297,-
350 000	215 Mio	104 Mio

Eine andere Variante wäre die Reduktion der Almfläche und danach dafür eine höhere ha-Förderung - was einer Besserstellung flächenstarker Almen entspräche (siehe nachstehendes Beispiel) - oder aber eine echte Bindung der Förderung an die GVE analog dem Südtiroler Beispiel.

Almfläche	297,-/ha = 20,3 ECU/ha	ha/10 x 1317,- = 90 ECU	
300 ha	14 850	39 510	266 %
20 ha	5 940	2 634	44 %

Realistischerweise wären für die Almen der Zone 0 (größtenteils Betriebe juristischer Personen) und Zone 1 sowie eventuell nicht erfaßter Almflächen der Zonen 2 bis 4 100 bis 150 Mio.S allerhöchstens 200 Mio.S an EG-konformer Förderung zu veranschlagen. Für die Almflächen müßte aufgrund ihrer Bedeutung in Österreich in jedem Fall eine autonome Regelung gefunden werden. Eine Anlehnung an das bayerische Modell würde die Almflächen ungerechtfertigterweise stark bevorzugen. Eine Anwendung des Südtiroler Modells in Österreich würde dagegen eine sehr restriktive Behandlung der Almflächen bedeuten.

2.6 Nachjustierung anhand anderer Datengrundlagen

BODENNUTZUNGSERHEBUNG 1986

Tabellen 13 und 14 versuchen anhand der Bodennutzungserhebung den Finanzmittelbedarf abzuschätzen. Dadurch konnte auch die Zone 1 Berücksichtigung finden.

In Tabelle 13 wurden die Flächen für die einzelnen Zonen aus der Bodennutzungserhebung herausgeschrieben (Spalte 1); danach wurden die Faktoren für die notwendige Flächenreduktion aus den vorgenannten Beispielen des Bergbauerzuschusses übernommen (Spalten 2 und 3). Die Flächen aus Spalte 1 wurden mit den Faktoren aus den Spalten 2 und 3 multipliziert (Spalten 4 und 5). Die Spalten 6 bis 9 stellen die Ergebnisse der einzelnen Varianten dar.

Die Variante "Bayern 2" in Spalte 6 verwendet wieder jene Agrarleitkurse, die Österreich nicht verwenden dürfte, sodaß sich eine Reduktion der Summe um ca 26 Mio ÖS aufgeteilt auf die Zonen 3 und 4 ergeben würde. Die in Zone 1 zur Auszahlung gelangenden 60 DM stellen die niedrigste Summe pro Förderungseinheit dar, die in Bayern derzeit zur Auszahlung gelangt.

Variante "Bayern 1" in Spalte 7 verwendet in Zone 1 den in der Rahmenrichtlinie festgelegten Mindestsatz von 20,3 ECU je Förderungseinheit.

Südtirolvariante in Spalte 8 geht von den 1989 verwendeten Sätzen aus, wobei bereits die 120 ECU ausgeschöpft werden.

Variante "Bayern 3" in Spalte 9 verwendet die analogen Auszahlungssätze wie die ausführliche Variante "Bayern 3" (Tabellen 9 bis 12). Für Zone 1 wurden wieder 20,3 ECU eingesetzt. Den höhere Satz von 60 DM für die gesamte Zone 1 zu verwenden ist insoferne nicht mit der Bayernvariante konform, als in der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ), die Bayern als Erschwerungskriterium verwendet, die Bodenbonität eine wesentliche Rolle spielt, während für die Einstufung in Zone 1 die Bodenbonität kaum eine Rolle spielt. Wenn man mit 60 DM in Zone 1 gehen will, müßten jene Betriebe mit guten Bodenbonitäten ausscheiden. Da

dies aufgrund der Datenlage nicht errechenbar ist, erscheint es gerechtfertigt mit 20,3 ECU die gesamte Fläche zu berücksichtigen.

Bei dieser insgesamt realistischen Variante ergeben sich 885 Mio.ÖS Transferzahlungen für das Berggebiet; wobei die Almen extra in Rechnung zu stellen wären: Dafür sind die (allerdings geringen) Weizenflächen der Zonen 1 und 2 enthalten, sodaß für ein umfassendes Paket der Bergbauernförderung (inkl. Zone 1) nach EG-Richtlinien in etwa 1 Mia.ÖS zu veranschlagen wären.

In Tabelle 14 wurde eine Maximalvariante dargestellt wobei zu betonen ist, daß die 550 Mio S für die Zone 1 und die 80 ECU pro Förderungseinheit in der Zone 2 sicherlich nicht in dieser Form realistisch erscheinen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß die Summen in den Zonen 3 und 4 die höchstmöglichen erlaubten Zahlungen innerhalb der EG-Norm darstellen würden. Aus Gründen objektivierbarer und begründbarer Relationen zwischen den Zonen müßten daher die Zonen 1 und 2 mit niedrigeren Fördersätzen das Auslangen finden.

NUTZTIERHALTUNG 1985

In Tabelle 15 wurden die jeweiligen Tiergattungen im Bereich der Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde mit dem EG-Schlüssel umgerechnet und den Zonen zugeordnet. Aus vorher erläuterten Gründen ist die Übereinstimmung von GVE und Fläche nur für Südtirolvarianten von Bedeutung. Daher ergibt es auch nur hier einen Sinn GVE und Flächen gegenüberstellen. Das Problem dabei liegt darin, daß aus der Datengrundlage des Bergbauernzuschusses Futterflächen über 15 ha - die in Südtirol nicht zuschlußberechtigt sind - herausgerechnet werden können, während bei den Tieren immer nur die Einzeltiergattung mit Größenklasse vorhanden ist, nicht aber der RGVE-Besatz eines Betriebes - geschweige denn nach EG-Umrechnungsnorm.

Für die Zone 4 ist anzunehmen, daß mindestens 35.000 RGVE, wahrscheinlich aber knapp über 40.000, zuschlußberechtigt wären. Dem stehen 46.863 ha nach dem Bergbauerzuschuß bzw. 50.032 ha nach der Bodennutzungserhebung gegenüber, die ausgleichszahlungsberechtigt wären. D.h., daß die über die Flächen berechneten

Tabelle 13: Abschätzung unter Einbeziehung der Bodennutzungserhebung

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Bodennutzungs- erhebung 1986 lw. Nutzfläche minus Almen und Bergmähder in ha	1)österr. BBZ 2) Variante Bayern 3)Kürzung in%	1)österr. BBZ 2)Variante Südtirol 3)Kürzung in%	Fläche nach Kürzung Bayern- variante in ha	Fläche nach Kürzung Südtirol- variante in ha	Variante "Bayern 2" (120 ECU)	Variante "Bayern 1" (101 ECU)	Variante "Südtirol"	Variante "Bayern 3"
Zone 4	70.537*)	1) 66.069 2) 57.500 3) 87,03	1) 66.069 2) 46.863 3) 70,93	61.388	50.032	286 DM 123,328.492	240 DM 103,500.168	120 ECU 87,856.192	120 ECU = 1.756,- 107,797.328
Zone 3	339.967	1) 315.679 2) 297.162 3) 94,13	1)315.679 2)242.678 3) 76,87	320.011	261.333	215 DM 483,216.610	180 DM 404,493.904	90 ECU 344,175.561	90 ECU = 1.317,- 421,454.487
Zone 2	294.894	1) 250.598 2) 234.793 3) 93,69	1)250.598 2)190.642 3) 76,07	276.286	224.326	100 DM 193,952.772	84 DM 163,008.740	42 ECU 137,960.490	42 ECU = 615,- 169,915.890
Zone 1	671.871	d. Zonen 2-4 1) 632.346 2) 589.455 3) 93,22	d. Zonen 2-4 1)632.346 2)480.183 3) 75,94	626.318	510.219	60 DM 263,679.878	20,3 ECU = 297,- 186,016.446	35.000 Lire = 335,- 170,923.365	20,3 ECU = 297,- 186,016.446
				1,284.003	1,045.910	1064,177.752	857,019.258	740,915.608	885,184.151

*) Almen und Bergmähder nur zur Hälfte abgezogen, da Bergmähder in der Zone 4 meist enthalten sind

Tabelle 14: Maximalvariante - für Zonen 1 bis 4 nach Bodennutzungserhebung

	Fläche nach Bodennutzungserhebung 1986 ¹⁾	ECU bzw. Schilling/ha	Mittelaufwand je Zone
Zone 4	61.388	120 ECU 1.756,--	107,797.328
Zone 3	320.011	101 ECU 1.478,--	472,976.258
Zone 2	276.286	80 ECU 1.171,--	323,530.906
Zone 1	626.318	60 ECU 878,--	549,907.204
Summe	1,284.003		1454,211.696

1) Bodennutzungserhebung 1986: (LW-Nutzfläche - Almen und Bergmähder). Flächenreduktion der Bayernvariante; In Zone 4 wurden die Almen- und Bergmähder nur zur Hälfte abgezogen

Tabelle 15: Für die Ausgleichszulage anrechenbare GVE nach Zonen*)

	Rinder ¹⁾	Mutterschafe ²⁾	Mutterziegen ³⁾	Pferde ⁴⁾	Summe GVE
Zone 4	44.390	2.022	251	1.467	48.130
Zone 3	288.017	5.735	710	9.516	303.978
Zone 2	285.429	3.791	469	6.394	296.083
Zone 1	395.185	2.991	370	6.557	405.103
	1,013.021	14.539	1.800	23.934	1,053.294

*) Grundlage Nutztierhaltung 1985

- 1) Rinder von 6 Monate bis 2 Jahre x 0,6
Rinder über 2 Jahre, Mutterkühe + Milchkühe x 1,0
- 2) Summe Schafe aus Nutztierhaltung 1985/1,6166 (Reduktion auf Mutterschafe) x 0,15
- 3) in Anlehnung an die Verteilung der Schafe auf die Zonen 0 und 1 - 4 wurden für das Berggebiet 1.800 Mutterziegen geschätzt; diese wurden nach dem Schlüssel für die Mutterschafe auf die Zonen 1 - 4 verteilt
- 4) Die Pferdeanzahl aus der Nutztierhaltung 1985 wurde nach dem Schlüssel von 1980 (ISIS) auf die Zonen 1 - 3 aufgeteilt. Zone 3 wurde nach dem Rinderbestandsverhältnis in Zone 3 und 4 auf diese Zonen aufgeteilt

Zahlungen an die Zone 4 in den Südtirolvarianten zu hoch wären. Allerdings würde sich auch über die Flächenberechnung bei besserer Datenlage eine Reduktion der ausgleichszulagenberechtigten Fläche ergeben, da in Zone 4, aber auch in den Zonen 3 und 2 deutliche Anteile von Flächen (Heimweide, Alm) enthalten sind, die nach den Südtiroler Normen reduziert werden müßten. In etwa ausgeglichen erscheint die GVE und Flächenausstattung in den Zonen 3 und 2, während es in Zone 1 bei der Südtirolvariante aufgrund des zu geringen RGVE-Besatzes zu deutlichen Reduktionen des Förderungsvolumens käme.

2.7 Verteilungswirkung der bayrischen Variante am Beispiel Tirols

Am Beispiel Tirols wurde der aufwendige Versuch unternommen nicht nur - wie bis jetzt - Gesamtsummen darzustellen, sondern genauer festzuhalten, wer von einer EG-konformen Bergbauernförderung profitieren würde, und welche Bauern unter den EG-Modalitäten zu den Förderungsverlierern zählen würden.

Dazu ist es notwendig, die österreichische als auch die bayerische Variante nach den jeweils für die beiden Förderungen maßgeblichen Kriterien darzustellen. Daher müssen die Tabellen in den Spalten die Klassen der fiktiven Einheitswerte enthalten und in den Zeilen die Größenklassen der Betriebsfläche. Die wiederum geschätzte Einheitswertklasse von 300.000 bis 350.000 S wurde nur in der Spaltenspalte bzw. -zeile berücksichtigt.

Tabellen 16, 17 und 18 stellen den österreichischen Bergbauernzuschuß 1989 für Tirol dar, wobei für jede Zone eine Tabelle erstellt werden mußte. In Tabelle 19 werden die Spaltenspalten der Zonen zusammengefaßt und die Gesamtsumme gebildet, sowie die durchschnittliche Förderung je Betrieb nach Größenklassen und den Klassen der fiktiven Einheitswerte errechnet. Tabellen 20 bis 23 sind vollkommen analog aufgebaut und enthalten die entsprechende Bergbauernförderung in der bayrischen Ausformung (Variante "Bayern 3").

Zur Interpretation der Tabellen:

Unter der Annahme, daß die fiktiven Einheitswerte mit der Flächenausstattung der Betriebe korrelieren, müßten (nach EG-Norm) mit größer werdenden fiktiven Einheitswerten die Auszahlungssummen

Tabelle 16: Tirol: Österreichischer Bergbauernzuschuß 1989

	Z O N E 4						Ø pro Betrieb
	fikt. EHW bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe	
0,50- 1,99	2 3,5 52.000	4 6,5 80.000	10 14,9 150.000	5 7,6 65.000		21 32,5 347.000	16.524
2,00- 3,00	66 163,9 1,716.000	73 177,3 1,460.000	145 365,1 2,175.000	95 229,6 1,235.000		379 936,0 6,586.000	17.377
3,01- 4,00	80 282,4 2,080.000	57 198,3 1,140.000	119 423,3 1,785.000	78 277,2 1,014.000		334 1.181,2 6,019.000	18.021
4,01- 5,00	77 350,5 2,002.000	52 233,8 1,040.000	120 545,7 1,800.000	56 253,0 728.000		305 1.382,9 5,570.000	18.262
5,01- 10,00	374 2.753,8 9,724.000	195 1.417,2 3,900.000	261 1.832,8 3,915.000	187 1.328,0 2,431.000		1.017 7.331,7 19,970.000	19.636
10,01- 20,00	254 3.491,3 6,604.000	125 1.733,7 2,500.000	105 1.429,1 1,575.000	59 801,1 767.000		543 7.455,1 11,446.000	21.079
20,01- 50,00	127 3.816,2 3,302.000	69 2.044,6 1,380.000	32 948,7 480.000	22 619,5 286.000		250 7.429,0 5,448.000	21.792
50,01-100,00	11 713,8 286.000	10 681,1 200.000	5 330,4 75.000	2 117,9 26.000		28 1.843,2 587.000	20.964
über 100,00	7 1.445,5 182.000	7 884,8 140.000	5 2.002,3 75.000	1 178,9 13.000		20 4.511,6 410.000	20.500
Summe	998 13.020,8 25,948.000	592 7.377,2 11,840.000	802 7.892,3 12,030.000	505 3.812,8 6,565.000	90 762,5 450.000	2.987 32.103,2 56,833.000	19.027
Ø pro Betrieb	26.000	20.000	15.000	13.000	5.000	19.027	

* 72 *

Tabelle 17: Tirol: Österreichischer Bergbauernzuschuß 1989

	Z O N E 3						Ø pro Betrieb
	fikt. EHW bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe	
0,50- 1,99	9 13,4 180.000	19 30,2 285.000	19 28,6 228.000	11 15,0 110.000		58 87,1 803.000	13.845
2,00- 3,00	72 180,8 1.440.000	121 296,0 1.815.000	235 581,3 2.820.000	164 404,9 1.640.000		592 1.463,0 7.715.000	13.032
3,01- 4,00	75 262,1 1.500.000	89 310,4 1.335.000	205 719,5 2.460.000	135 474,3 1.350.000		504 1.766,3 6.645.000	13.185
4,01- 5,00	96 435,2 1.920.000	81 362,7 1.215.000	130 582,4 1.560.000	103 467,2 1.030.000		410 1.847,5 5.725.000	13.963
5,01- 10,00	431 3.202,5 8.620.000	311 2.309,3 4.665.000	357 2.505,3 4.284.000	296 2.109,7 2.960.000		1.395 10.126,9 20.529.000	14.716
10,01- 20,00	286 3.878,0 5.720.000	332 4.578,0 4.980.000	159 2.241,5 1.908.000	114 1.541,7 1.140.000		891 12.239,3 13.748.000	15.430
20,01- 50,00	90 2.642,1 1.800.000	131 3.821,0 1.965.000	83 2.415,9 996.000	49 1.598,3 490.000		353 10.477,3 5.251.000	14.875
50,01-100,00	12 802,1 240.000	21 1.294,8 315.000	15 994,8 180.000	5 382,4 50.000		53 3.474,1 785.000	14.811
über 100,00	3 506,9 60.000	5 619,8 75.000	6 960,5 72.000	2 548,1 20.000		16 2.635,3 227.000	14.188
Summe	1.074 11.923,1 21.480.000	1.110 13.622,1 16.650.000	1.209 11.029,8 14.508.000	879 7.541,6 8.790.000	191 1.777,7 668.500	4.463 44.116,6 62.096.500	13.914
Ø pro Betrieb	20.000	15.000	12.000	10.000	3.500	13.914	

Tabelle 18: Tirol: Österreichischer Bergbauernzuschuß 1989

	Z O N E 2						Ø pro Betrieb
	fikt. EHW bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe	
0,50- 1,99	7 9,3 77.000	7 11,7 47.600	12 19,0 56.400	15 23,3 60.000		41 63,4 241.000	5.878
2,00- 3,00	34 82,1 374.000	77 186,2 523.600	147 366,2 690.900	105 262,2 420.000		363 896,7 2.008.500	5.533
3,01- 4,00	40 141,6 440.000	54 195,6 367.200	99 353,2 465.300	80 282,6 320.000		273 972,9 1.592.500	5.833
4,01- 5,00	50 228,8 550.000	34 154,9 231.200	76 342,4 357.200	70 318,8 280.000		230 1.044,9 1.418.400	6.167
5,01- 10,00	170 1.261,1 1.870.000	193 1.452,9 1.312.400	200 1.453,1 940.000	184 1.293,0 736.000		747 5.460,2 4.858.400	6.504
10,01- 20,00	89 1.167,4 979.000	218 2.998,1 1.482.400	119 1.745,7 559.300	70 962,9 280.000		496 6.874,1 3.300.700	6.655
20,01- 50,00	19 562,2 209.000	58 1.652,0 394.400	64 1.885,2 300.800	32 953,2 128.000		173 5.052,6 1.032.200	5.966
50,01-100,00	1 97,4 11.000	3 200,3 20.400	15 959,5 70.500	6 455,9 24.000		25 1.713,1 125.900	5.036
über 100,00	1 101,0 11.000	3 531,9 20.400	2 261,4 9.400	5 770,8 20.000		11 1.665,1 60.800	5.527
Summe	411 3.650,9 4.521.000	647 7.383,7 4.399.600	734 7.385,7 3.449.800	567 5.322,7 2.268.000	153 1.495,1 306.000	2.512 23.743,0 14.944.400	5.949
Ø pro Betrieb	11.000	6.800	4.700	4.000	2.000	5.949	

Tabelle 19: Tirol: Österreichischer Bergbauernzuschuß 1989

	Zone 4	Zone 3	Zone 2	Summe	Ø pro Betrieb
	Summe	Summe	Summe		
0,50- 1,99	21 32,5 347.000	58 87,1 803.000	41 63,4 241.000	120 183,0 1,391.000	11.592,--
2,00- 3,00	379 936,0 6,586.000	592 1.463,0 7,715.000	363 896,7 2,008.500	1.334 3.295,7 16,309.500	12.226,--
3,01- 4,00	334 1.181,2 6,019.000	504 1.766,3 6,645.000	273 972,9 1,592.500	1.111 3.920,4 14,256.500	12.832,--
4,01- 5,00	305 1.382,9 5,570.000	410 1.847,5 5,725.000	230 1.044,9 1,418.400	945 4.275,3 12,713.400	13.453,--
5,01- 10,00	1.017 7.331,7 19,970.000	1.395 10.126,9 20,529.000	747 5.460,2 4,858.400	3.159 22.918,7 45,357.400	14.358,--
10,01- 20,00	543 7.455,1 11,446.000	891 12.239,3 13,748.000	496 6.874,1 3,300.700	1.930 26.568,5 28,494.700	14.764,-
20,01- 50,00	250 7.429,0 5,448.000	353 10.477,3 5,251.000	173 5.052,6 1,032.200	776 22.959,0 11,731.200	15.118,--
50,01-100,00	28 1.843,2 587.000	53 3.474,1 785.000	25 1.713,1 125.900	106 7.030,4 1,497.900	14.131,--
über 100,00	20 4.511,6 410.000	16 2.635,3 227.000	11 1.665,1 60.800	47 8.811,9 697.800	14.847,--
Summe	2.897 32.103,2 56,833.000	4.272 44.116,6 62,096.500	2.359 23.743,0 14,944.400	9.962 103.998,2 133,873.900	13.438,--
Ø pro Betrieb	19.618	14.536	6.335	13.438	

Tabelle 20: Tirol: Bergbauernförderung nach EG-Richtlinien - Bayernvariante 3

	Z O N E 4						Ø pro Betrieb
	120 ECU = 1.756,-						
	fikt. EHW. bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe	
0,50- 1,99	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
2,00- 3,00	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
3,01- 4,00	80 282,4 495.894	57 198,3 348.215	119 423,3 743.315	78 277,2 486.763		334 1.181,2 2.074.187	6.210
4,01- 5,00	77 350,5 615.478	52 233,8 410.553	120 545,7 958.249	56 253,0 444.268		305 1.383,0 2.428.548	7.962
5,01- 10,00	374 2.753,8 4.835.673	195 1.417,2 2.488.603	261 1.832,8 3.218.397	187 1.328,0 2.331.968		1.017 7.331,8 12.874.641	12.659
10,01- 20,00	254 3.491,3 6.130.723	125 1.733,7 3.044.377	105 1.429,1 2.509.500	59 801,1 1.406.732		543 7.455,2 13.091.332	24.109
20,01- 50,00	127 3.816,2 6.701.247	69 2.044,6 3.590.318	32 948,7 1.665.917	22 619,5 1.087.842		250 7.429,0 13.045.324	52.181
50,01-100,00	11 550,0 965.800	10 500,0 878.000	5 250,0 439.000	2 100,0 175.600		28 1.400,0 2.458.400	87.800
über 100,00	7 350,0 614.600	7 350,0 614.600	5 250,0 439.000	1 50,0 87.800		20 1.000,0 1.756.000	87.800
Summe	930 11.594,2 20.359.415	515 6.477,6 11.374.666	647 5.679,6 9.973.378	405 3.428,8 6.020.973	72 685,7 1.204.089	2.569 27.865,9 48.932.521	19.047
Ø pro Betrieb	21.892	22.087	15.415	14.867	16.723	19.047	

* 76 *

Tabelle 21: Tirol: Bergbauernförderung nach EG-Richtlinien - Bayernvariante 3

	Z O N E 3					90 ECU = 1.317,-	Ø pro Betrieb
	fikt. EHW. bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe	
0,50- 1,99	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
2,00- 3,00	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
3,01- 4,00	75 262,1 345.186	89 310,4 408.797	205 719,5 947.582	135 474,3 624.653		504 1.766,3 2,326.218	4.616
4,01- 5,00	96 435,2 573.158	81 362,7 477.676	130 582,4 767.021	103 467,2 615.302		410 1.847,5 2,433.157	5.935
5,01- 10,00	431 3.202,5 4,217.693	311 2.309,3 3,041.348	357 2.505,3 3,299.480	296 2.109,7 2,778.475		1.395 10.126,8 13,336.996	9.561
10,01- 20,00	286 3.878,0 5,107.326	332 4.578,0 6,029.226	159 2.241,5 2,952.056	114 1.541,7 2,030.419		891 12.239,2 16,119.027	18.091
20,01- 50,00	90 2.642,1 3,479.646	131 3.821,0 5,032.257	83 2.415,9 3,181.740	49 1.598,3 2,104.961		353 10.477,3 13,798.604	39.090
50,01-100,00	12 600,0 790.200	21 1.050,0 1,382.850	15 750,0 987.750	5 250,0 329.250		53 2.650,0 3,490.050	65.850
über 100,00	3 150,0 197.550	5 250,0 329.250	6 300,0 395.100	2 100,0 131.700		16 800,0 1,053.600	65.850
Summe	993 11.169,9 14,710.759	970 12.681,4 16,701.404	955 9.514,6 12,530.729	704 6.541,2 8,614.760	153 1.541,9 2,030.682	3.775 41.449,0 54,588.334	14.460
Ø pro Betrieb	14.814	17.218	13.121	12.237	13.272	14.460	

Tabelle 22.: Tirol: Bergbauernförderung nach EG-Richtlinien - Bayernvariante 3

	Z O N E 2					42 ECU= 615,-	Ø pro Betrieb
	fikt. EHW. bis 50.000	bis 110.000	bis 200.000	bis 300.000	bis 350.000	Summe	
0,50- 1,99	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----
2,00- 3,00	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----
3,01- 4,00	40 141,6 87.084	54 195,6 120.294	99 353,2 217.218	80 282,6 173.799		273 973,0 598.395	2.192
4,01- 5,00	50 228,8 140.712	34 154,9 95.264	76 342,4 210.576	70 318,8 196.062		230 1.044,9 642.614	2.794
5,01- 10,00	170 1.261,1 775.577	193 1.452,9 893.534	200 1.453,1 893.657	184 1.293,0 795.195		747 5.460,1 3.357.963	4.495
10,01- 20,00	89 1.167,4 717.951	218 2.998,1 1.843.832	119 1.745,7 1.073.606	70 962,9 592.184		496 6.874,1 4.227.573	8.523
20,01- 50,00	19 562,2 345.753	58 1.652,0 1.015.980	64 1.885,2 1.159.398	32 953,2 586.218		173 5.052,6 3.107.349	17.962
50,01-100,00	1 50,0 30.750	3 150,0 92.250	15 750,0 461.250	6 300,0 184.500		25 1.250,0 768.750	30.750
über 100,00	1 50,0 30.750	3 150,0 92.250	2 100,0 61.500	5 250,0 153.750		11 550,0 338.250	30.750
Summe	370 3.461,1 2,128.577	563 6.753,5 4,153.404	575 6.629,6 4,077.205	447 4.360,5 2,681.708	121 1.224,8 753.252	2.076 22.429,5 13,794.146	6.645
Ø pro Betrieb	5.753	7.377	7.091	5.999	6.225	6.645	

Tabellen 23: Tirol: Bergbauernförderung nach EG-Richtlinien - Bayernvariante 3

	Zone 4	Zone 3	Zone 2	Summe	Ø pro Betrieb
	Summe	Summe	Summe		
0,50- 1,99	-----	-----	-----	-----	-----
2,00- 3,00	-----	-----	-----	-----	-----
3,01- 4,00	334 1.181,2 2,074.187	504 1.766,3 2,326.218	273 973,0 598.395	1.111 3.920,5 4,998.800	4.499,--
4,01- 5,00	305 1.383,0 2,428.548	410 1.847,5 2,433.157	230 1.044,9 642.614	945 4.275,4 5,504.319	5.825,--
5,01- 10,00	1.017 7.331,8 12,874.641	1.395 10.126,8 13,336.996	747 5.460,1 3,357.963	3.159 22.918,7 29,569.600	9.360,--
10,01- 20,00	543 7.455,2 13,091.332	891 12.239,2 16,119.027	496 6.874,1 4,227.573	1.930 26.568,5 33,437.932	17.325,-
20,01- 50,00	250 7.429,0 13.045.324	353 10.477,3 13,798.604	173 5.052,6 3,107.349	776 22.958,9 29,951.277	38.597,--
50,01-100,00	28 1.400,0 2,458.400	53 2.650,0 3,490.050	25 1.250,0 768.750	106 5.300,0 6,717.200	63.370,--
über 100,00	20 1.000,0 1,756.000	16 800,0 1,053.600	11 550,0 338.250	47 2.350,0 3,147.850	66.976,--
Summe	2.569 27.865,9 48.932.521	3.775 41.449,0 54.588.334	2.076 22.429,5 13,794.146	8.420 91.744,4 117,315.001	13.933,--
Ø pro Betrieb	19.047	14.460	6.645	13.933	

pro Betrieb ansteigen. Tatsache ist aber, daß vor allem in Zone 4 die kleinen fiktiven Einheitswerte auch bei flächenabhängigem Auszahlungsmodus durchschnittlich höhere Transfer erreichen können, als die höheren fiktiven Einheitswertklassen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in den kleinen fiktiven Einheitswertklassen die etwas flächenstärkeren Haupterwerbsbetriebe öfter zu finden sind, während in den höheren fiktiven Einheitswertklassen im Durchschnitt flächenschwächere Betriebe vorhanden sind, die durch den Nebenerwerb in die höheren fiktiven Einheitswertklassen gelangen. In den Zonen 3 und 2 ist dieser Trend nicht so deutlich ausgeprägt, sodaß man annehmen kann, daß die Flächenausstattung der Betriebe mit den fiktiven Einheitswerten nicht korreliert. Das bedeutet, daß die Auswirkungen von Zahlungen nach EG-Förderungsmodalitäten weitgehend unabhängig vom Einkommenspotential der Betriebe sind. Während in Österreich die Transfers an Bergbauern weitgehend vom Einkommenspotential des Betriebshaushaltes abhängen, stehen Einkommenspotential eines Betriebes und die nach EG-Norm dem Betrieb zuordenbaren Transferzahlungen in keinem Zusammenhang.

Auf der anderen Seite läßt sich auch nicht nachweisen, daß Betriebe aufgrund eines höheren Einkommenspotentials, das sich unter anderem aus besserer Flächenausstattung ableiten ließe, auch höhere EG-Förderungen bekämen. Der Grund liegt darin, daß das Einkommenspotential im Berggebiet bereits weitgehend von der Flächenausstattung abgekoppelt ist und die Flächenabhängigkeit des Einkommens weitgehend von Nebenerwerb und unterschiedlicher Erschwernis überlagert wurde. Wenn man die Auszahlungssummen pro Betrieb in der Bayernvariante anschaut, so zeigt sich deutlich, daß die Transfersumme nur von der Flächenausstattung der Betriebe abhängt. Gerade diese Flächenausstattung der Betriebe ist aber, wenn man die Landwirtschaft im Berggebiet und in den benachteiligten Gebieten in einem umfassenderen regionalwirtschaftlichen Kontext sieht, wohl ein sehr dürftiges Kriterium, um die in den vorgenannten Beispielen errechneten Transfersummen zu rechtfertigen.

Die Zone 4 (Tabelle 16, Tabelle 20): Genau 420 Betriebe der Zone 4 könnten aufgrund ihrer Kleinheit (Mindestgröße 3 ha) in Tirol bei EG-konformer Bergbauernförderung keine Ausgleichszahlungen erhalten. Österreichweit gilt das für 13,8 % der Zone 4 Betriebe.

Anschließend an die 420 Betriebe, die für eine Förderung zu klein wären, kämen in Zone 4 ungefähr 1.540 Betriebe, die deutlich geringere Transferleistungen erhielten; ca. 410 Betriebe würden größenordnungsmäßig dieselben Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, während ca. 610 Betriebe finanziell deutlich bessergestellt würden. Die für die Zone 4 in Tirol für 48 Betriebe zur Auszahlung kommende Höchstsumme von 87.800 ÖS liegt um ca. 3.500 ÖS über der in Bayern angewandten Obergrenze von 12.000 DM pro Betrieb.

In den Tabellen nicht berücksichtigt, aber in der Interpretation zu erwähnen ist die Tatsache, daß Rentnerbetriebe in Bayern von Ausgleichszahlungen ausgeschlossen sind. In Zone 4 sind österreichweit 16,1 % der Betriebe Rentnerbetriebe. Allerdings sind Rentnerbetriebe aufgrund der Richtlinien für den österreichischen Bergbauernzuschuß nicht in diesem Ausmaß unter den geförderten Betrieben vertreten. Schätzungen gehen größenordnungsmäßig von ca. 10 % Rentnerbetrieben bei den Empfängern des Bergbauernzuschusses aus. Es wäre aber zu beachten, daß ein Teil der Rentnerbetriebe schon durch die 3 ha-Mindestgrenze der EG-Varianten ausgesiebt worden wäre.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, daß dies die einzige Regelung der EG ist, die Bayern nicht bis zum Möglichststen ausnützt, da die Rahmenrichtlinie nur besagt, daß Zahlungen an Rentnerbetriebe nicht mit Brüssel verrechenbar sind, diese Zahlungen aber nicht grundsätzlich untersagt sind.

Zusammenfassend ist zu den Rentnerbetrieben festzustellen, daß die ausgewiesenen Förderungssummen der Bayernvarianten aufgrund dieser Regelung um mehrere Prozentpunkte zu reduzieren wären.

Die Zone 3 (Tabelle 17, Tabelle 21): In Tirol würden ca. 700 Betriebe der Zone 3 wieder unter der Flächenmindestgrenze von 3 ha zu liegen kommen und wären damit nicht förderungsfähig. Etwa 2.250 Betriebe bekämen bei EG-konformer Bergbauernförderung deutlich geringere Mittel, während ca 500 Betriebe sowohl aus dem Bergbauernzuschuß 1989 als auch unter bayrischen Verhältnissen etwa gleiche hohe Förderungsmittel bekämen. Knapp über

1.000 Betriebe der Zone 3 könnten unter EG-Bedingungen deutlich höhere Zuschüsse lukrieren als gegenwärtig.

In der Zone 3 liegen österreichweit 15,1 % Rentnerbetriebe, die bei einer bayrischen Variante wieder von der Förderung ausgeschlossen wären.

Die Zone 2 (Tabelle 18, Tabelle 22): Die Zahlenverhältnisse der Zone 2 sehen in Tirol folgendermaßen aus: Knapp 440 Betriebe unter 3 ha und damit nicht förderbar; um 1.120 Betriebe mit deutlich geringerer Bergbauernförderung in der EG; bei 360 Betrieben mit geringen Unterschied zwischen österreichischer Bergbauernförderung und EG-Bergbauernförderung. Und zuletzt gibt es wieder ca 590 Betriebe, die deutlich höhere Förderungen erzielen könnten.

Auch in der Zone 2 gibt es in Österreich derzeit 14,2 % Rentnerbetriebe.

Abschließend ist zu sagen, daß dieser Vergleich - wer mehr Förderung und wer weniger bekommt - sich nur auf den Bergbauernzuschuß des Bundes bezieht und dieser sich vergleicht mit der Bergbauernförderung nach bayrischer Art. Noch schlechter wird die Position für die EG-Varianten wenn auf österreichischer Seite die Länderförderung in die Rechnung einbezogen wird. Da die Länder aber auf sehr unterschiedliche Art und in sehr unterschiedlichem Ausmaß die Bergbauern fördern, können kaum allgemeingültige Aussagen gemacht werden. (Einzelne Fallbeispiele sind im Kapitel 1 dieses Abschnittes der Expertise enthalten.) Gesagt kann aber werden, daß je nach Bundesland noch ein deutlich höherer Anteil an Bergbauernbetrieben, als es im Vergleich zum Bergbauernzuschuß sichtbar wird, bei EG-konformer Förderung schlechter gestellt würde, da die Länderzahlungen bei einem EG-Beitritt auch EG-konform sein müßten und die Gesamtförderung von Bund und Land die vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten dürfte. Das bedeutet aber, daß in Zone 4 nicht mehr ausgezahlt werden dürfte als in der ausführlichen Bayernvariante (Tabellen 9 bis 12) dargestellt, und in Zone 3 nur mehr ein geringer Spielraum für die Aufstockung der Zahlungen (z. B. durch die Länder) bestünde.

3. Abschnitt

*ABGRENZUNGSVERSUCH DES BENACH-
TEILIGTEN GEBIETES AUßERHALB DES
BERGBAUERNGEBIETES UND MÖGLICHE
AUSGLEICHSZULAGEN NACH EG-RICHTLINIEN*

1. EG-KRITERIEN FÜR DIE ABGRENZUNG BENACHTEILIGTER GEBIETE

Die EG-Richtlinie 75/268/EWG ermöglicht neben der Förderung von Betrieben in Berggebieten Ausgleichszahlungen für Betriebe in anderen landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Diese Gebiete umfassen - so wie die Berggebiete - zusammenhängende Gebietseinheiten und werden in "benachteiligte Gebiete" sowie "kleine Gebiete" unterteilt. Da die Kriterien zur Abgrenzung der Gebiete sowie für die Förderungsberechnung für beide Gebietstypen weitgehend identisch sind, werden die folgenden Berechnungen ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung durchgeführt und zusammenfassend als "benachteiligte Gebiete" bezeichnet.

Die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete hat nach dem von der EG laut Richtlinie 75/268/EWG vorgegebenen Rahmen in 2 Punkten eine Benachteiligung aufzuzeigen:

- a) Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion
- b) besondere Bedeutung der Landwirtschaft für die Besiedelung

In der folgenden Übersicht wird der Text der EG-Rahmenrichtlinie, der die Anforderungen für benachteiligte Gebiete definiert, den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Mitgliedsländer der EG gegenübergestellt.

Übersicht 1: Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in den einzelnen Mitgliedsländern der EG

Von der EG vorgegebener Rahmen laut Richtlinie 75/268/EWG:

1. Schwache Ertragsfähigkeit der Böden
und
deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibende wirtschaftliche Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe
(Art. 3, Abs. 4, Buchstabe a) und b))

* Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Böden

BRD (landwirtschaftliche Vergleichszahl unter 70 %)
Griechenland (Ertragsniveau unter 80 %)
Portugal (Benachteiligungen auf mindestens 50 % der LNF)
Spanien (Ertragsquote unter 30 % in Nordspanien; sonst Anteil der ackerfähigen Böden unter 50 % der Ertragsfläche)

* Ertragsziffern pro ha

Frankreich (Enderzeugung je ha unter 80 %)
Italien (Weizenertrag unter 66 %; unterdurchschnittliche Heuerträge)
Belgien (Getreideertrag unter 80 %; Ertrag der Rindviehhaltung unter 70 %)
Luxemburg (Weizenertrag unter 84 % des Gemeinschaftsdurchschnittes von 37 dz/ha)

* Grünland bzw. Ackerland-Anteil

Frankreich (Futterfläche über 50 % und geringer Viehbesatz)
Großbritannien (Grünlandanteil über 70 %)
Irland (Ackerland unter 7,8 % und geringer Viehbesatz)
Belgien (Dauergrünland über 80 %)
Griechenland (Weideland mit geringer Ertragsfähigkeit über 30 %)
Luxemburg (Böden für Futtererzeugung über 90 %)
Spanien (bewässerte Fläche unter 20 % des ackerfähigen Gebietes; Brachfläche über 20 % des Grünlandes)

(Fortsetzung)

* Viehbesatz

Frankreich (unter 1 GVE/ha Futterfläche)
Italien (GVE/ha Futterfläche unter 66 %)
Großbritannien (unter 1 GVE/ha Futterfläche)
Irland (unter 1 GVE/ha Futterfläche)
Luxemburg (unter 0,95 GVE/ha Futterfläche)
Portugal (unter 0,2 GVE/ha Futterfläche)

* Eigentumsverhältnisse

Großbritannien (Pachtfläche unter 65 %)

* Klimawerte und geographische Kriterien

Belgien (frostfreie Tage unter 68 % des nationalen Durchschnitts)
Luxemburg (schwierige hydrographische Verhältnisse und starke Gliederung des Gebietes)

* Einkommenskennziffern

Frankreich (Bruttobetriebseinkommen je FAK unter 80 %)
Großbritannien (Arbeitseinkommen unter 80 %)
Irland (Einkommen je männlicher Erwerbperson in der Landwirtschaft unter 80 %)
Belgien (Arbeitseinkommen unter 77 %)
Griechenland (Betriebseinkommen je AK unter 80 %)
Spanien (Standarddeckungsbeitrag je landwirtschaftlicher Erwerbperson unter 50 % in Nordspanien)

(Fortsetzung)

Von der EG vorgegebener Rahmen laut Richtlinie 75/268/EWG:

2. entweder geringe Bevölkerungsdichte
oder Abnahme der auf die Landwirtschaft angewiesenen Bevölkerung, wenn sie die Lebensfähigkeit des betreffenden Gebietes und seine Besiedelung in Frage stellt.
(Art. 3, Abs.4, Buchstabe c))

* Bevölkerungsdichte bzw. Bevölkerungsabnahme

Großbritannien (unter 24 %)

Belgien (unter 25 %)

Italien (unter 41 % oder jährliche Bevölkerungsabnahme um mindestens 0,8 %)

BRD und Frankreich (unter 50 %)

Portugal und Spanien (unter 50 % oder jährliche Bevölkerungsabnahme um mindestens 0,5 %)

Luxemburg (unter 57 %)

Griechenland (unter 60 % oder jährliche Bevölkerungsabnahme um mindestens 2 %)

* Agrarquote

BRD, Frankreich, Italien, Belgien und Luxemburg
(mindestens 15 %)

Spanien (mindestens 18 %)

Großbritannien, Irland und Portugal (mindestens 30 %)

Griechenland (mindestens 50%)

Anmerkung: Die Prozentsätze in der Übersicht beziehen sich - wenn nicht anders angegeben - auf den jeweiligen nationalen Durchschnittswert.

Quelle: Richtlinien des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete - siehe Quellenverzeichnis.

2. VERSUCH EINER ABGRENZUNG NACH EG-KRITERIEN UND MÖGLICHE AUSGLEICHSZULAGEN

Für eine Abgrenzung möglicher benachteiligter Gebiete erschien es erforderlich, die entsprechenden Daten auf der Stufe kleinerer Gebietseinheiten zu verarbeiten. Für die in der Übersicht 1 dargestellten Auswahlkriterien der EG-Länder können nur zum Teil entsprechende österreichische Maßzahlen definiert werden. Die Interpretation der EG-Richtlinie 75/268/EWG sowie die Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen der einzelnen EG-Länder wurde daher mit folgenden verfügbaren Kennziffern für die oben angeführten Kriteriengruppen überprüft:

- a) Einheitswert pro ha (Tab. 1)
- b) Brotgetreide- und Weizenertrag (Tab. 2)
- c) Grünlandanteil, in Verbindung mit Viehbesatz (Tab. 3)
- d) Buchführungsergebnisse zur Einkommenssituation (Tab. 4)
- e) Besiedlungsdichte (Tab. 5)
- f) Agrarquote (Tab. 5)

Aus den Tabellen 1 bis 3 ist ersichtlich, daß mit den verfügbaren Daten kaum Kennziffern bezüglich des 1. Kriteriums der EG-Richtlinien (schwache Ertragsfähigkeit der Böden) entwickelt werden können, die zu einer Abgrenzung benachteiligter Gebiete auf der Ebene der politischen Bezirke außerhalb des Berggebietes führen. Nach allen 3 überprüften Kriterien liegen sämtliche Bezirke über 80 % des jeweiligen österreichischen Mittelwertes (Ausnahme: Weizenernte des Bezirks Oberwart), zumeist sogar über dem Österreich-Durchschnitt.

Zur Abbildung unterdurchschnittlicher Wirtschaftsergebnisse der Betriebe erscheinen die Ergebnisse der Buchführung landwirtschaftlicher Betriebe inhaltlich sehr gut geeignet. Die regionale Gliederungseinheit der Hauptproduktionsgebiete läßt aber nur begrenzt Schlüsse auf die Ergebnisse in kleineren regionalen Einheiten, wie den politischen Bezirken oder sogar Gerichtsbezirken, zu.

Tabelle 1: Einheitswerte nach Finanzamtsbereichen

Finanzamtsbereich	Einheitswert pro ha	Einheitswert ldw.Grundstücke pro ha
Eisenstadt	7.859	7.618
Oberwart	4.388	6.028
Amstetten	5.377	6.853
Baden ¹⁾	5.334	7.471
Bruck/Leitha	9.845	11.619
Gänserndorf	10.420	11.691
Hollabrunn	10.729	11.586
Horn	6.497	7.773
Korneuburg	9.222	11.581
Krems/D. ¹⁾	6.029	5.687
Melk ¹⁾	5.145	6.583
Mistelbach	9.585	10.294
Mödling ¹⁾	9.215	10.220
St. Pölten ¹⁾	6.152	8.091
Tullns	9.948	11.594
Wien-Umgebung ¹⁾	7.683	11.359
Braunau	7.520	9.170
Grieskirchen	6.654	9.768
Linz-Land	10.738	12.195
Ried	9.351	10.340
Schärding	7.759	9.158
Wels	10.208	11.212
Deutschlandsberg ¹⁾	3.609	5.608
Feldbach	5.487	7.586
Graz-Umgebung ¹⁾	4.298	6.766
Leibnitz	5.699	7.242
Radkersburg	6.265	8.459
ÖSTERREICH	3.750	6.835
80 % des österr. Wertes	3.000	5.468

1) Bezirke mit hohem Anteil an Bergbauerngebiet

Quelle: Einheitswertstatistik

Tabelle 2: Getreideertrag 1986 nach Bezirken

Bezirk	Brotgetreide Ernte 1986 in t/ha	Weizenernte 1986 in t/ha
Eisenstadt	3,74	3,83
Neusiedl	3,62	3,74
Mattersburg	3,86	3,91
Oberpullendorf	3,60	3,70
Oberwart	3,44	3,47
Güssing	3,59	3,63
Jennersdorf	3,87	3,97
Amstetten	4,36	4,41
Baden ¹⁾	3,90	4,00
Bruck/Leitha	4,01	4,11
Gänserndorf	4,39	4,46
Hollabrunn	4,43	4,61
Horn	4,19	4,48
Korneuburg	4,51	4,62
Krems/D. ¹⁾	3,67	4,07
Melk ¹⁾	4,12	4,21
Mistelbach	4,36	4,49
Mödling ¹⁾	3,99	4,28
St. Pölten ¹⁾	4,85	4,95
Tulln	4,41	4,49
Wien-Umgebung ¹⁾	4,14	4,28
Braunau	4,34	4,48
Grieskirchen	4,49	4,54
Linz-Land	4,95	4,99
Ried	4,71	4,75
Schärding	4,37	4,50
Wels	5,23	5,28
Deutschlandsberg ¹⁾	4,23	4,31
Feldbach	3,94	4,02
Fürstenfeld	4,10	4,12
Graz-Umgebung ¹⁾	4,16	--
Leibnitz	4,01	4,07
Radkersburg	4,14	4,20
ÖSTERREICH	4,20	4,38
80 % des österr. Wertes	3,36	3,50

1) Bezirke mit hohem Anteil an Bergbauerngebiet

Quelle: ÖSTZA, ISIS-Datenbank

Tabelle 3: Anteil der Futterfläche und Viehbesatz

Bezirk	Anteil der Futterfläche an der landw. Nutzfläche in %	GVE/ha Futterfläche
Eisenstadt	7 %	
Güssing	27 %	
Jennersdorf	31 %	
Mattersburg	16 %	
Neusiedl	6 %	
Oberpullendorf	14 %	
Oberwart	31 %	
Amstetten	61 %	1,66
Bruck/Leitha	5 %	
Gänserndorf	4 %	
Hollabrunn	4 %	
Horn	19 %	
Korneuburg	7 %	
Mistelbach	3 %	
Tulln	10 %	
Braunau	66 %	1,92
Grieskirchen	54 %	1,99
Linz-Land	10 %	
Ried	56 %	2,07
Schärding	63 %	1,89
Wels	18 %	
Feldbach	36 %	
Fürstenfeld	24 %	
Leibnitz	39 %	
Radkersburg	23 %	

Anmerkung:

- o Futterfläche = Wiesen, Weiden und Klee, Luzerne, Silomais und Wechselgrünland
- o GVE-Berechnung nach EG-Richtlinien: Summe aus Pferden über 1 Jahr, Rinder über 6 Monate, Schafe über 1 Jahr und Ziegen (1 Pferd = 1 GVE, Rinder - 6 Monate bis 2 Jahre = 0,6 GVE, Rinder über 2 Jahre = 1 GVE, Schafe und Ziegen = 0,15 GVE)
- o Die Berechnung des Viehbesatzes pro ha Futterfläche erfolgte nur für die Bezirke mit einem Anteil der Futterfläche von über 50 %.

Quelle: Bodennutzungserhebung 1986 und Viehzählung 1985

In Tabelle 4 wurden die Werte des landwirtschaftlichen Einkommens der verschiedenen Bodennutzungsformen der Hauptproduktionsgebiete Nord- und Südöstliches Flach- und Hügelland aus den Buchführungsergebnissen für das Jahr 1987 aufgelistet. Aufgrund der kleinbetrieblichen Struktur in weiten Teilen dieser Produktionsgebiete wurden die Werte für die kleinste in der Buchführung erhobene Betriebsgröße dargestellt. Obwohl die landwirtschaftlichen Einkommen je Familienarbeitskraft (FAK) dabei in sämtlichen Bodennutzungsformen am niedrigsten sind, liegen sie über dem österreichischen Durchschnittswert. Nur die Einkommen der Ackerwirtschaften mit 5 bis 15 ha im südöstlichen Flach- und Hügelland liegen rund 13 % unter dem österreichischen Mittelwert (Die gemischten Weinbauwirtschaften mit 5 bis 15 ha haben zwar noch weit niedrigere Einkommenswerte, die Betriebszahl dieser Bodennutzungsform ist aber nur kleinräumig von größerer Bedeutung). Unter der Annahme, daß die landwirtschaftlichen Einkommen je FAK bei Betriebsgrößen unter 5 ha noch weiter sinken, wäre es daher denkbar, daß für Teile des kleinstrukturierten Grenzlandgebietes deutlich unterdurchschnittliche wirtschaftliche Ergebnisse der Betriebe nachgewiesen werden könnten. Aufgrund der mangelnden kleinräumigen regionalen Zuordnung ist dies jedoch mit den derzeit verfügbaren Daten kaum möglich.

Neben dem Nachweis der Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion ist nach der EG-Richtlinie die geringe Bevölkerungsdichte bzw. -abnahme als 2. Kriterium für die Abgrenzung benachteiligter Gebiete zwingend vorgeschrieben. Als Kriterien wurden dafür - wie in den EG-Ländern - die Bevölkerungsdichte (bzw. Besiedelungsdichte) und die Agrarquote gewählt.

Da mit dem Kriterium Bevölkerungsdichte, wie sie in sämtlichen Berechnungen der EG-Länder verwendet wurde, nur in wenigen Gebieten außerhalb des Bergbauerngebietes ein deutlich unterdurchschnittlicher Wert auszuweisen ist (v.a. im nördlichen Weinviertel und im Seewinkel), wurde ein Indikator gewählt, der die Bevölkerung nur auf den Dauersiedlungsraum bezieht. Dieser wird im folgenden Besiedelungsdichte bezeichnet. Als Grenzwerte wurden dabei:

Tabelle 4: Ausgewählte Buchführungsergebnisse 1987

Bodennutzungsform und Betriebsgröße	Landwirt. Einkommen je ha RLN	Landwirt. Einkommen je FAK	überwiegende Bodennutzungsform im Gerichtsbezirk (Anteil in %)	durchschnittl. Betriebsgröße im Gerichtsbezirk in ha
Reine Weinbauwirtschaften 5-15 ha	34.627	134.422	Haugsdorf 91 % Retz 82 % Eisenstadt-Umg. 81 %	8,6 11,5 10,0
Weinbau-Ackerwirtschaften 10-20 ha	13.279	125.510	Neusiedl 65 % Poysdorf 55 % Mattersburg 20 %	13,6 10,8 9,7
Acker-Weinbauwirtschaften 15-30 ha	12.713	172.966	Zistersdorf 30 %	17,4
Ackerwirtschaften 15-30 ha	12.117	161.560	Laa/Thaya 74 % Mistelbach 45 % Eggenburg 43 %	17,2 16,3 19,0
Mittelwert im nordöstlichen Flach- und Hügelland	12.723	177.696	-----	--

Tabelle 4: Fortsetzung: Ausgewählte Buchführungsergebnisse 1987

	Landwirt. Einkommen je ha RLN	Landwirt. Einkommen je FAK	überwiegende Bodennutzungsform im Gerichtsbezirk (Anteil in %	durchschnittl. Betriebs- größe im Gerichtsbezirk in ha
Obstbauwirtschaften 5-15 ha	34.627	134.422		
Gemischte Weinbau- wirtschaften 5-15 ha	18.190	79.711		
Ackerwirtschaften 5-15 ha	21.193	100.632	Wildon 58 % Mureck 57 % Fürstenfeld 55 % Jennersdorf 51 % Radkersburg 48 % Güssing 48 % Feldbach 45 % Oberpullendorf ¹⁾ 41 % Oberwart 32 % Leibnitz 25 %	9,3 8,2 9,9 7,4 7,8 8,8 7,8 12,2 9,4 8,4
Mittelwert im süd- östlichen Flach- und Hügelland	18.335	115.898	-----	--
ÖSTERREICH	11.725	116.435		

* 95 *

1) hat auch Anteile am nordöstlichen Flach- und Hügelland und Alpenostrand

Quelle: Buchführungsergebnisse 1987, Betriebszählung 1980

- o 60 % des österreichischen Durchschnittswertes der Besiedlungsdichte von 230 Einwohner pro km² Dauersiedlungsraum, das sind 138 Einwohner/km²,
- o und eine Agrarquote von mindestens 15 % (Anteil der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft an allen Beschäftigten am Arbeitsort 1981 in Prozent) ausgewählt.

Der Indikator Besiedlungsdichte ist aber kritisch zu beurteilen, denn dabei wird die Einwohnerzahl auf den Dauersiedlungsraum und nicht auf die Gesamtfläche des Gebietes bezogen. Dadurch werden nur 40 % der Gesamtfläche Österreichs bei dieser Berechnung berücksichtigt und weite Gebiete außerhalb der Alpen weisen unterdurchschnittliche Werte auf. Es ist unsicher, ob diese weite Auslegung des Kriteriums Bevölkerungsdichte auch von den EG-Gremien anerkannt werden könnte. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Abgrenzung benachteiligter Gebiete in Österreich aufgrund dieses Kriteriums mit Vorbehalt zu betrachten.

Der 2. Indikator, eine Agrarquote von mindestens 15 %, wird in allen abgegrenzten Bezirken mit Ausnahme von Oberwart erreicht. Bei der Berechnung der Agrarquote für größere Teile des benachteiligten Gebietes als die politischen Bezirke ließe sich aber auch der Bezirk Oberwart ins benachteiligte Gebiet einbeziehen.

Die Übersicht über mögliche Kriterien für die Abgrenzung führt zum Ergebnis, daß einzelne der untersuchten Kriterien zwar Benachteiligungen für Teile außerhalb des Berggebietes aufzeigen können, die Lage im weitgehend klimatisch begünstigten Flach- und Hügelland es aber kaum zuläßt, geeignete Kriterien für die schwache Ertragsfähigkeit der Böden und Betriebe zu finden. Auch für das Kriterium der geringen Bevölkerungsdichte konnte nur ein bedingt geeigneter Indikator entwickelt werden. Eine Ausweisung von "benachteiligten Agrarzonen", die der EG-Richtlinie 75/268/EWG entspricht, erscheint daher für weite Gebiete des österreichischen Flach- und Hügellandes unwahrscheinlich. Nur in der Übergangszone vom Berggebiet zum Flach- und Hügelland sowie in Teilen des Grenzgebietes dürfte eine Berücksichtigung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet möglich sein.

Auch wenn aus den vorhandenen statistischen Quellen keine den EG-Richtlinien entsprechende Gebietsabgrenzung entwickelt werden konnte, wurden 2 Varianten möglicher benachteiligter Gebiete berechnet.

2.1 Variante 1: Südöstliches Flach- und Hügelland

Mit Hilfe des Kriteriums Einheitswert pro Betrieb wurde eine Variante gewählt, die zu einer Gebietsabgrenzung führt und den EG-Kriterien noch nahekommt. Die "Maßzahl für die Ertragsfähigkeit der Betriebe" unterscheidet sich jedoch von den EG-Kriterien Ertragsfähigkeit der Böden (auf die Fläche bezogen) und wirtschaftliche Ergebnisse des Betriebes (auf die betrieblichen Arbeitskräfte bezogen).

In Tabelle 5 sind nur jene Gebiete aufgenommen, die nach dieser Variante als benachteiligte Gebiete abgegrenzt werden könnten. Da die Besiedelungsdichte in einigen steirischen Bezirken den Grenzwert von 60 % des österreichischen Durchschnittswertes übersteigt, wurde versucht, durch die Zusammenfassung von Bezirksteilen das benachteiligte Gebiet entsprechend auszuweiten. Es konnte ein Gebiet abgegrenzt werden, das weite Teile des südöstlichen Flach- und Hügellandes abdeckt (Karte 1).

In diesem Gebiet wurden bei der Bodennutzungserhebung 1986 rund 33.900 Betriebe gezählt. Nach EG-Richtlinien sind die Betriebe, die weniger als 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften, vom Bezug der Ausgleichszahlung auszuschließen, sodaß rund 28.000 Betriebe als mögliche Förderungsempfänger bleiben. Da diese Zahl aus der Betriebszählung 1980 stammt, die Betriebszahl im abgegrenzten Gebiet zwischen 1980 und 1986 aber um rund 10 % zurückgegangen ist und in diesen Zahlen auch die Betriebe juristischer Personen enthalten sind, dürfte die Zahl der aufgrund ihrer Flächenausstattung in Betracht kommenden Förderungsempfänger niedriger liegen. Für Ausgleichszulagen an Rentnerbetriebe wird keinerlei Erstattung aus dem Fonds der EG gewährt (Artikel 14 Abs.2 der Effizienzverordnung). Diese Betriebe wurden daher beispielsweise in Bayern vom Bezug der Ausgleichszahlung

KARTE 1

BENACHTEILIGTES GEBIET
(Variante 1)

Abgrenzungskriterien:
Einheitswert je Betrieb,
Besiedlungsdichte und
Agrarquote

 benachteiligte bzw.
kleine Gebiete

BERGBAUERNGEBIET

Abgrenzung des Bergbauerngebietes gemäß Verordnung
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom
14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe in den
einzelnen Bundesländern bestimmt wurden
(BGBl. vom 31. Dezember 1979, 188 Stück)

 Gemeinden, in denen sämtliche landwirtschaftliche
Betriebe Bergbauernbetriebe sind

 Gemeinden, in denen nur ein Teil der landwirtschaft-
lichen Betriebe Bergbauern sind

 Gemeinden ohne Bergbauernbetriebe

Sachbearbeitung und Entwurf: Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft (Bergbauerninstitut)

Graphik 

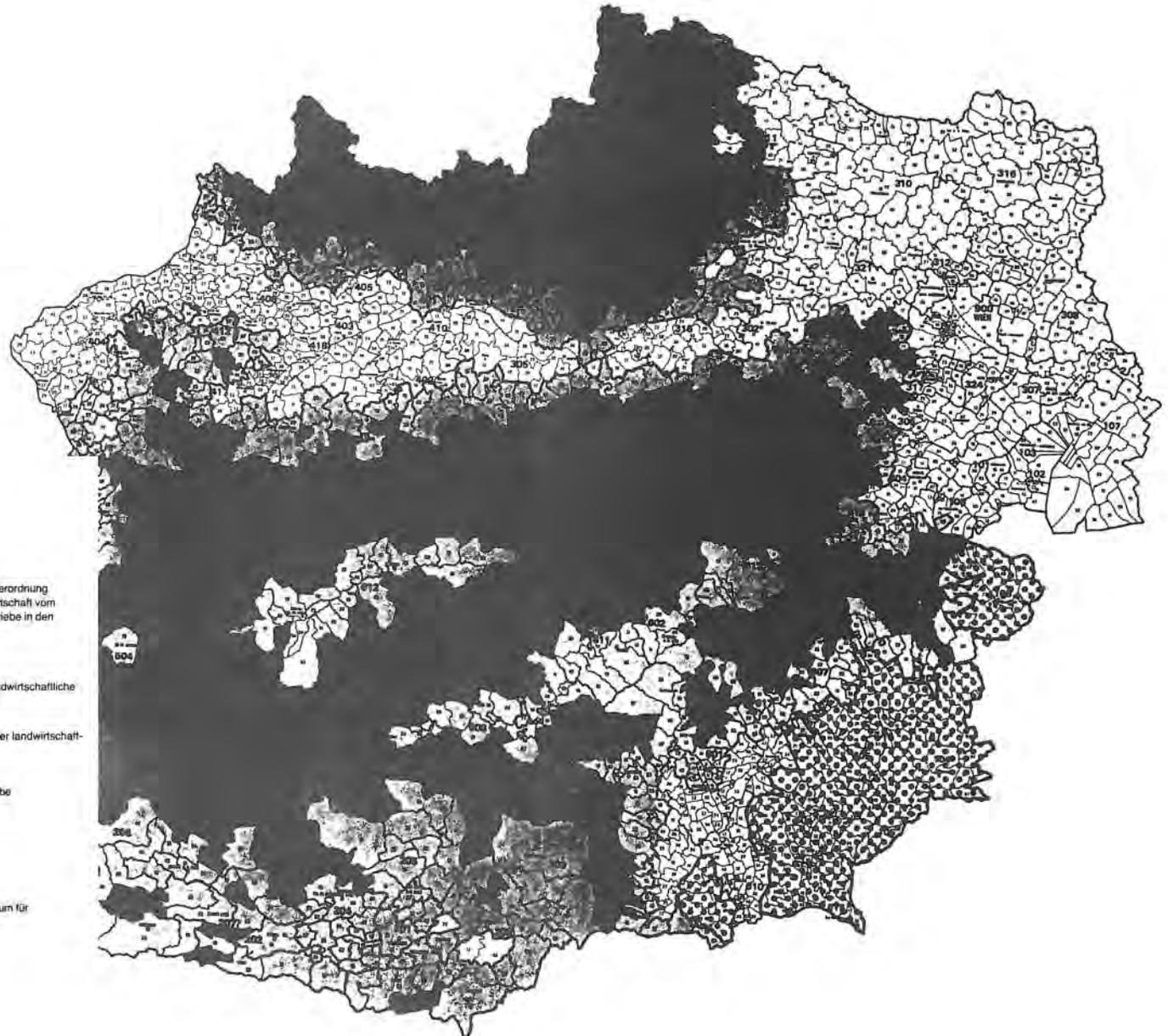


Tabelle 5: Kriterien zur Auswahl benachteiligter Gebiete (VARIANTE 1)

Bezirk/ Bezirksteil	Einheitswert pro Betrieb	Besiedlungs- dichte ⁵⁾	Agrarquote in %
Oberpullendorf ¹⁾	40.-60.000 ⁴⁾	101	18.9
Oberwart ¹⁾		128	12.9
Güssing	33.535	99	24.8
Jennersdorf		115	27.1
Hartberg ¹⁾	53.019	129	31.3
Weiz ²⁾	50.091	129	26.5
Fürstenfeld	42.831	139	22.3
Feldbach		137	37.0
Radkersburg	48.023	116	40.5
Leibnitz ³⁾	45.516	134	27.6
ÖSTERREICH	86.994	230	8.9
Grenzwert (80 bzw. 60 % des österr. Ø)	69.595	138	15.0 %

- 1) nur die Gemeinden außerhalb des Berggebietes
 2) Gemeinden: Hirnsdorf, Gersdorf a.d. Feistritz, Oberrettenbach, Naas, Preßguts, Sinabelkirchen, Markt Hartmannsdorf, St.Margarethen a.d.Raab
 3) Gemeinden: Arnfels, Eichberg-Trautenburg, Gamlitz, Glanz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzeck im Sausal, Leutschach, Pistorf, St.Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St.Nikolai im Sausal
 4) Schätzung aus den Werten der Finanzamtsbereiche Eisenstadt und Oberwart
 5) Wohnbevölkerung je km² Dauersiedlungsraum, in EW/km²
 Quelle: ÖSTZA - ISIS-Datenbank

Tabelle 6: Berechnung der Ausgleichszulage für die Viehhaltung (Variante 1 - 1. Teil)

Bezirk/ Bezirksteil	Ausgleichszulage für Viehbestand								
	Zahl der Betriebe 1986	potentielle Förderungsempfänger ¹⁾ 1980	Rinderhalter 1985	Großvieheinheiten (GVE) 1985	Futterfläche 1986	Ackerland 1986	förderungsfähige Futterfl. ²⁾	Bezugsgröße f. Zulage	Ausgleichszulage in Mio. öS (615 öS pro Bezugsgröße)
Oberpullendorf	2.820	2.490	815	4.420	1.603	18.929	5.388	4.420	2.718
Oberwart	3.800	3.350	1.165	10.904	3.633	17.488	7.131	7.131	4.386
Güssing	4.040	3.113	1.180	8.376	4.167	16.170	7.401	7.401	4.552
Jennersdorf	2.820	2.175	970	5.344	2.929	8.752	4.679	4.679	2.878
Hartberg	2.070	1.781	1.150 ³⁾	8.517	2.913	8.495	4.612	4.612	2.836
Weiz	1.640	1.396	750 ³⁾	6.402	3.093	4.707	4.034	4.034	2.481
Fürstenfeld	2.110	1.841	930	5.292	2.371	9.638	4.299	4.299	2.644
Feldbach	8.000	6.500	4.530	21.511	11.702	24.367	16.575	16.575	10.194
Radkersburg	3.440	2.830	1.665	7.969	3.470	13.292	6.128	6.128	3.769
Leibnitz	3.150	2.557	1.170 ³⁾	7.420	5.747	4.672	6.681	6.681	4.109
SUMME im benachteiligten Gebiet	33.890	28.033	14.325	86.155	41.628	126.510	66.928	65.960	40.565
Anteil an ÖSTERREICH	11,9 %	9,9 %	5,1 %	4,7 %	3,6 %	8,9 %	4,7 %	--	--

* 100 *

1) sämtliche Betriebe über 3 ha, inkl. Betriebe juristischer Personen (Betriebszahl zwischen 3-5 ha aufgrund einer repräsentativen Stichprobe der Region geschätzt)

2) Futterfläche + (Ackerland * 0,2)

3) grobe Schätzung aus Bezirkswert

Quelle: Bodennutzungserhebung 1986, Betriebszählung 1980, Viehzählung 1985, ÖSTZA - ISIS-Datenbank

Tabelle 7: Berechnung der Ausgleichszulage für die Flächenbewirtschaftung (Variante 1 - 2. Teil)

Bezirk/ Bezirksteil	Zahl der Betriebe 1986	potentielle Förderungs- empfänger ¹⁾ 1980	Ausgleichszulage für landwirt- schaftliche Nutzfläche			Ausgleichs- zulage für Viehbestand in Mio.öS (615 öS/GVE bzw. pro ha)	Summe der Ausgleichs- zulage in Mio.öS	ca. Aus- gleichszu- lage pro Förderungs- empfänger in öS
			Acker- land 1986	förderungs- fähige Acker- fläche ²⁾	Ausgleichszu- lage in Mio.öS (615 öS pro ha)			
Oberpullendorf	2.820	2.490	18.929	8.132	5,001	2,718	7,719	3.100
Oberwart	3.800	3.350	17.488	9.580	5,892	4,386	10,278	3.068
Güssing	4.040	3.113	16.170	9.333	5,740	4,552	10,292	3.306
Jennersdorf	2.820	2.175	8.752	5.344	3,287	2,878	6,165	2.834
Hartberg	2.070	1.781	8.495	5.660	3,481	2,836	6,317	3.547
Weiz	1.640	1.396	4.707	3.323	2,044	2,481	4,525	3.241
Fürstenfeld	2.110	1.841	9.638	6.376	3,921	2,644	6,565	3.566
Feldbach	8.000	6.500	24.367	17.487	10,755	10,194	20,949	3.223
Radkersburg	3.440	2.830	13.292	9.695	5,962	3,769	9,731	3.439
Leibnitz	3.150	2.557	4.672	4.137	2,544	4,109	6,653	2.602
SUMME im benach- teiligten Gebiet	33.890	28.033	126.510	79.067	48,626	40,565	89,191	3.182 ³⁾
Anteil an ÖSTERREICH	11,9 %	9,9 %	8,9 %	--	--			--

- 1) sämtliche Betriebe über 3 ha, inkl. Betriebe juristischer Personen (Betriebszahl zwischen 3-5 ha aufgrund einer repräsentativen Stichprobe der Region geschätzt)
 2) Förderungsfähige Ackerfläche = Landwirtschaftliche Nutzfläche - (förderungsfähige Futterfläche, Weizenfläche, Obstanlagen, Weingärten und Zuckerrüben)
 3) ohne Rentnerbetriebe, juristische Personen 3.815 öS/Betrieb

Quelle: Bodennutzungserhebung 1986, Betriebszählung 1980, Viehzählung 1985, ÖSTZA - ISIS-Datenbank

gänzlich ausgeschlossen. Wird dies auch für das österreichische benachteiligte Gebiet angenommen, so ergibt sich eine weitere Verringerung der möglichen Förderungsempfänger. Berücksichtigt man all diese 3 Faktoren (Rentnerbetriebe, juristische Personen und Rückgang der Betriebsanzahl seit 1980) so ergibt sich in diesem Gebiet eine Zahl von rund 22.100 Betrieben, die nach EG-Richtlinien Ausgleichszahlungen erhalten könnte.

In der Verordnung Nr. 797/85 des Rates der EG zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur werden die Grundsätze für die Ausgleichszulage festgelegt. Nach Artikel 15 Abs.1 dieser Verordnung kann die Zulage sowohl für die Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung und Haltung von Einhufern (Artikel 15 Abs.1, Buchstabe a) als auch für die restliche bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (Artikel 15 Abs.1 Buchstabe b), abzüglich der Anbauflächen für Weizen, Zuckerrüben, Obstanlagen und Wein, gewährt werden. Die Höhe der Ausgleichszulage für den Viehbestand in den Bezirken bzw. Bezirksteilen des berücksichtigten "benachteiligten Gebietes" ist aus Tabelle 6 ersichtlich. Die Berechnung der Ausgleichszulage für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die nicht als Futterfläche verwendet wird, ist in Tabelle 7 dargestellt. Wichtige Annahmen bzw. Vorgaben bei der Berechnung beider Teile der Ausgleichszulage waren:

- o Die Zulage darf nur an Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mindestens 3 Hektar ausbezahlt werden.
- o Die Großvieheinheiten sind nach dem Schlüssel der EG berechnet.
- o Zur Futterfläche ist ein Anteil des Ackerlandes, der für Futterzwecke dient, hinzuzurechnen.
- o Die dadurch erhaltene förderungsfähige Futterfläche ist mit dem GVE-Bestand zu vergleichen; die jeweils geringere Zahl stellt die Bezugsgröße für die Ausgleichszulage bezogen auf den Viehbestand dar.
- o Für die restliche bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Weizenanbaufläche, Obst- und Wein sowie Zuckerrübenfläche) wurde die Ausgleichszulage in einer 2. Stufe ebenfalls berechnet.
- o Als Höhe der Ausgleichszulage wurde eine Zahlung von 615 öS pro GVE bzw. ha förderungsfähige Futterfläche sowie pro ha förderungsfähige Ackerfläche angenommen. Dies entspricht dem Wert der Ausgleichszulage für Betriebe der Zone 2 im Berggebiet nach der 3.Variante Bayern.

Für den Viehbestand könnten nach dieser Berechnung Zulagen in einer Höhe von ca. 40 Mio. öS für ca. 14.000 Betriebe (siehe Spalte Rinderhalter der Tab.6) bezahlt werden. Diese Betriebe könnten für weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, die als förderungsfähige Ackerflächen anzuerkennen sind, genauso wie alle übrigen Betriebe, Ausgleichszulagen in einer Höhe von 49 Mio.S beziehen. Insgesamt ergibt sich eine Summe an Ausgleichszulagen von rund 89 Mio. öS (Maximalwert). Bei einem Ausschluß der Rentnerbetriebe vom Bezug der Ausgleichszulage sowie der nicht förderungsfähigen Flächen der juristischen Personen ist diese Auszahlungssumme um rund 5 Mio.öS zu reduzieren. Auf die verbleibenden ca. 22.100 Betriebe aufgeteilt, bedeutet dies eine durchschnittliche Ausgleichszulage von ca. 3.815 öS pro Betrieb in diesem Gebiet.

2.2 Variante 2: Grenzland außerhalb des Bergbauerngebietes

Für die Abgrenzung von benachteiligten Gebieten im nördlichen Weinviertel konnte kein Indikator bezüglich landwirtschaftlicher Benachteiligungen gefunden werden. Aufgrund der peripheren Lage sowie der ungünstigen Wirtschaftskennziffern wurde trotzdem eine Variante für das Gebiet des gesamten agrarischen Grenzlandes - außerhalb des Berggebietes - gerechnet (Karte 2). Auch wenn in diesem Gebiet die Ertragsfähigkeit der Böden gut ist, erscheinen Förderungsmaßnahmen für diese Regionen - sei es als agrarische Förderung oder Maßnahmen der Regional- bzw. Sozialpolitik - erforderlich. Sicherlich könnte durch eine differenziertere Analyse eine Veränderung dieses Gebietes notwendig werden, im großen und ganzen dürften aber die wesentlichsten regionalen Problemgebiete außerhalb des Berggebietes damit erfaßt werden.

Im derart festgelegten Grenzgebiet außerhalb des Berggebietes wurden anlässlich der Bodennutzungserhebung 1986 rund 56.500 Betriebe erfaßt. Nach der Größenstruktur der Betriebszählung verbleiben nur mehr rund 44.500 Betriebe mit mehr als 3 ha selbstbewirtschafteter Gesamtfläche, welche als mögliche Förderungsempfänger einer Ausgleichszulage anzusehen sind.

KARTE 2

GRENZLAND-GEBIET (Variante 2)

Abgrenzung des Gebietes für das agrarische Grenzlandsonderprogramm außerhalb des Bergbauerngebietes (nach den Sonderrichtlinien vom 15.3.1988)

 benachteiligte bzw. kleine Gebiete

BERGBAUERNGEBIET

Abgrenzung des Bergbauerngebietes gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe in den einzelnen Bundesländern bestimmt werden (BGBl. vom 31. Dezember 1979, 188 Stück)

 Gemeinden, in denen sämtliche landwirtschaftliche Betriebe Bergbauernbetriebe sind

 Gemeinden, in denen nur ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe Bergbauern sind

 Gemeinden ohne Bergbauernbetriebe

Sachbearbeitung und Entwurf: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Bergbauerninstitut)

Graphik: 

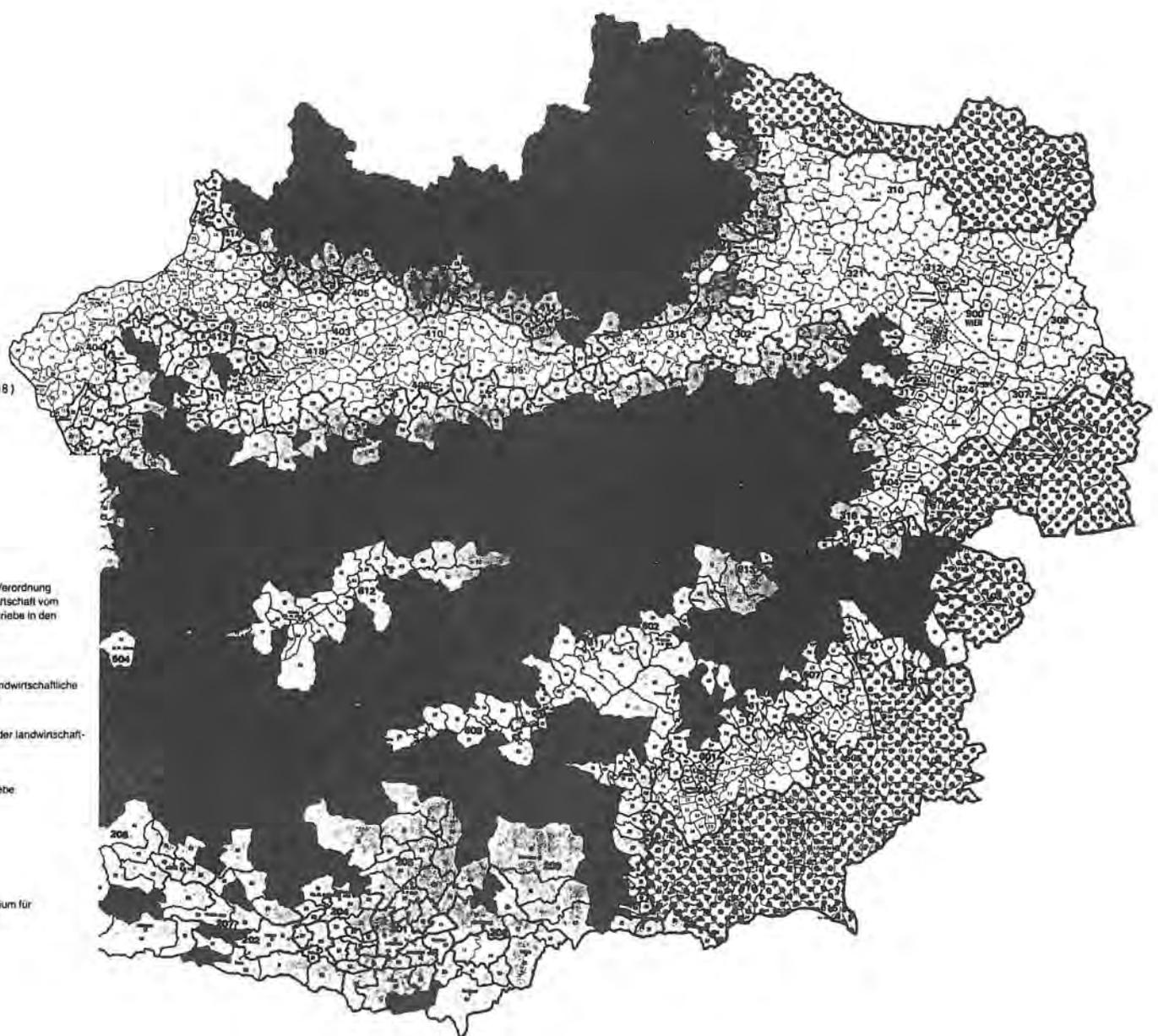


Tabelle 8: Berechnung der Ausgleichszulage für die Viehhaltung (Variante 2 - 1. Teil)

Bezirk/ Bezirksteil	Ausgleichszulage für Viehbestand								
	Zahl der Betriebe	potentielle Förderungs-empfänger ¹⁾	Rinderhalter	Großvieheinheiten (GVE)	Futterfläche	Ackerland	förderungs-fähige Futterfl. ²⁾	Bezugsgröße f. Zulage	Ausgleichszulage in Mio. öS (615 öS pro Bezugsgröße)
	1986	1980	1985	1985	1986	1986			
Horn ³⁾	920	900	400	9.765	1.495	19.733	3.468	3.468	2.133
Hollabrunn ⁴⁾	2.630	1.631	235	1.995	407	19.990	2.406	1.995	1.227
Mistelbach ⁵⁾	5.380	4.560	730	6.067	346	74.080	7.754	6.067	3.731
Gänserndorf ⁶⁾	1.310	1.150	135	1.122	661	21.678	2.829	1.122	0.690
Neusiedl	5.390	3.940	540	3.991	3.731	53.490	14.429	3.991	2.454
Eisenstadt	3.850	2.065	220	2.148	952	13.519	3.656	2.148	1.321
Mattersburg	1.530	1.048	255	1.992	874	8.487	2.571	1.992	1.225
Oberpullendorf ⁷⁾	2.820	2.490	815	4.420	1.603	18.929	5.388	4.420	2.718
Oberwart ⁷⁾	3.800	3.350	1.165	10.904	3.633	17.488	7.131	7.131	4.386
Güssing	4.040	3.113	1.180	8.376	4.167	16.170	7.401	7.401	4.552
Jennersdorf	2.820	2.175	970	5.344	2.929	8.752	4.679	4.679	2.878
Fürstenfeld	2.110	1.841	930	5.292	2.371	9.638	4.299	4.299	2.644
Feldbach	8.000	6.500	4.530	21.511	11.702	24.367	16.575	16.575	10.194
Radkersburg	3.440	2.830	1.665	7.969	3.470	13.292	6.128	6.128	3.769
Leibnitz ⁷⁾	5.960	4.910	2.770	13.210	9.482	18.536	13.189	13.189	8.111
Deutschlandsberg ⁷⁾	2.545	2.066	1.570	11.935	6.592	5.614	7.714	7.714	4.744
SUMME im gesamten Grenzgebiet	56.545	44.569	18.110	116.041	54.415	343.763	109.619	92.321	56.777

* 105 *

- 1) sämtliche Betriebe über 3 ha, inkl. Betriebe juristischer Personen (Betriebszahl zwischen 3-5 ha geschätzt)
 2) Futterfläche + (Ackerland * 0,2) - in den niederösterreichischen Bezirken: Futterfläche + (Ackerland * 0,1)
 3) Gemeinden: Drosendorf-Zissersdorf, Geras, Langau, Pernegg, Weitersfeld
 4) Gerichtsbezirke Haugsdorf und Retz
 5) Gerichtsbezirke Laa/Th, Mistelbach und Poysdorf sowie Gemeinde Kreuzstetten
 6) Gerichtsbezirk Zistersdorf
 7) alle Gemeinden außerhalb des Berggebietes
 Quelle: Bodennutzungserhebung 1986, Betriebszählung 1980, Viehzählung 1985,
 ÖSTZA - ISIS-Datenbank

Tabelle 9: Berechnung der Ausgleichszulage für die Flächenbewirtschaftung (Variante 2 - 2. Teil)

Bezirk/ Bezirksteil	Zahl der Betriebe 1986	potentielle Förderungs- empfänger ¹⁾ 1980	Ausgleichszulage für landwirt- schaftliche Nutzfläche			Ausgleichs- zulage für Vieh- bestand in Mio.öS (615öS/GVE bzw. pro ha)	Summe der Ausgleichs- zulage in Mio.öS	ca. Aus- gleichszu- lage pro Förderungs- empfänger in öS
			Acker- land 1986	förderungs- fähige Acker- fläche ²⁾	Ausgleichszu- lage in Mio.öS (615 öS pro ha)			
Horn ³⁾	920	900	19.733	11.294	6,946	2,133	9,079	10.088
Hollabrunn ⁴⁾	2.630	1.631	19.990	10.371	6,378	1,227	7,605	4.663
Mistelbach ⁵⁾	5.380	4.560	74.080	32.630	20,067	3,731	23,798	5.219
Gänserndorf ⁶⁾	1.310	1.150	21.678	7.480	4,600	0,690	5,290	4.600
Neusiedl	5.390	3.940	53.490	25.212	15,505	2,454	19,891	5.048
Eisenstadt	3.850	2.065	13.519	5.289	3,253	1,321	5,707	2.763
Mattersburg	1.530	1.048	8.487	3.515	2,162	1,225	4,880	4.656
Oberpullendorf ⁷⁾	2.820	2.490	18.929	8.132	5,001	2,718	9,553	3.100
Oberwart ⁷⁾	3.800	3.350	17.488	9.580	5,892	4,386	8,770	3.068
Güssing	4.040	3.113	16.170	9.333	5,740	4,552	7,061	3.306
Jennersdorf	2.820	2.175	8.752	5.344	3,287	2,878	4,512	2.834
Fürstenfeld	2.110	1.841	9.638	6.376	3,921	2,644	6,566	3.566
Feldbach	8.000	6.500	24.367	17.487	10,775	10,194	20,969	3.223
Radkersburg	3.440	2.830	13.292	9.695	5,962	3,769	9,731	3.439
Leibnitz ⁷⁾	5.960	4.910	18.536	14.033	8,630	8,111	16,741	3.410
Deutschlandsberg ⁷⁾	2.545	2.066	5.614	4.058	2,496	4,744	7,240	3.504
SUMME im gesam- ten Grenzgebiet	56.545	44.569	343.763	179.830	110,595	56,777	167,372	3.755 ⁸⁾

* 106 *

- 1) sämtliche Betriebe über 3 ha, inkl. Betriebe juristischer Personen (Betriebszahl zwischen 3-5 ha geschätzt)
- 2) Förderungsfähige Ackerfläche = Landwirtschaftliche Nutzfläche - (förderungsfähige Futterfläche, Weizenfläche, Obstanlagen, Weingärten und Zuckerrüben)
- 3) Gemeinden: Drosendorf-Zissersdorf, Geras, Langau, Pernegg, Weitersfeld
- 4) Gerichtsbezirke Haugsdorf und Retz
- 5) Gerichtsbezirke Laa/Th, Mistelbach und Poysdorf sowie Gemeinde Kreuzstetten
- 6) Gerichtsbezirk Zistersdorf
- 7) alle Gemeinden außerhalb des Berggebietes
- 8) ohne Rentnerbetriebe, juristische Personen 4.466 öS/Betrieb

Quelle: Bodennutzungserhebung 1986, Betriebszählung 1980, Viehzählung 1985
ÖSTZA - ISIS-Datenbank

Berücksichtigt man - wie in Variante 1 - den Rückgang der Betriebszahl seit 1980, die Zahl juristischer Personen sowie die Rentnerbetriebe, so ist mit einer Zahl von rund 35.700 Förderungsempfänger zu rechnen.

Analog wie bei Variante 1 erfolgt die weitere Berechnung/Ab-schätzung des Förderungsvolumens nach EG-Richtlinien. Danach könnten als Ausgleichszulage für den Viehbestand ca. 57 Mio. öS für ca. 18.000 Betriebe (siehe Spalte Rinderhalter der Tab. 8) und für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen ca. 110 Mio. öS bezahlt werden. Zusammen ergibt sich eine Summe an Ausgleichszahlungen von rund 167 Mio. öS (Maximalwert). Beim Aus-schluß der Rentnerbetriebe vom Bezug der Ausgleichszulage sowie der nicht förderungsfähigen Flächen der juristischen Personen reduziert sich diese Summe um rund 8 Mio. öS. Auf die 35.700 Betriebe des Gebietes, die als Förderungsempfänger in Betracht kommen, verteilt, bedeutet dies eine durchschnittliche Aus-gleichszulage von ca. 4.466 öS pro Betrieb.

3. VERTEILUNGSWIRKUNGEN

Die beiden Berechnungsvarianten beabsichtigen anhand der Be-triebsstruktur konkreter österreichischer Gebiete Richtgrößen für den Umfang einer Ausgleichszahlung für Betriebe außerhalb des Berggebietes angeben zu können. Zunächst muß die in den Berech-nungen aufgezeigte Problematik, geeignete Variablen zur Abgren-zung benachteiligter Gebiete zu entwickeln, deutlich herausge-strichen werden. Wahrscheinlich können mit speziell erhobenen/entwickelten Kriterien nur Teile der in den beiden Varianten abgegrenzten Gebiete als benachteiligte Gebiete nach EG-Richt-linien ausgewiesen werden. Daher ist die Gebietsabgrenzung der Variante 2 im besonderen, also des Gebietes des agrarischen Grenzlandsonderprogramms außerhalb des Bergbauerngebietes, als Obergrenze für die Festlegung benachteiligter Gebiete zu werten. In gleicher Weise stellt die errechnete Auszahlungssumme einen Maximalwert an Ausgleichszahlungen dar.

Die Ausgleichszulage kann für die Viehhaltung (und zwar für die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung sowie die Haltung von Einhufern) sowie für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die nicht als Futtergrundlage für die Viehhaltung der zu fördernden Vieharten benötigt werden, gewährt werden. Lediglich die Weizen- und Zuckerrübenanbaufläche und die Flächen für Wein- und Obstanlagen sind von der Förderung auszunehmen. So konnten in der vorliegenden Berechnung insgesamt fast 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des benachteiligten Gebietes in die Förderung der beiden Förderungsansätze einbezogen werden.

Die Aufteilung der Zahlungen auf Ausgleichszulagen für den Viehbestand und solche für die Bewirtschaftung der Flächen ist jedoch regional sehr unterschiedlich.

Grenzland-Gebiet (Variante 2)	Ausgleichszulage			
	für die Viehhaltung in Mio.ÖS	in %	für die Flächenbewirtschaftung in Mio.ÖS	insgesamt in Mio.ÖS
NÖ Teil	7,781	17	37,991	45,772
Bgld. Teil	19,534	32	40,840	60,374
Stmk. Teil	29,462	48	31,764	61,226
SUMME	56,777	34	110,595	167,372

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Rinderhaltung in diesem Gebiet beträgt der Anteil der Ausgleichszulage für die Viehhaltung an der Gesamtsumme der Zahlungen nur rund ein Drittel. Im niederösterreichischen Teil des Grenzlandes ist der Anteil der Zahlungen für die Viehhaltung mit 17 % besonders niedrig. Der starke Flächenbezug der Zahlung bewirkt eine relative Gleichverteilung über die Bezirke des Grenzlandes - aufgrund der weitgehend ähnlichen Betriebsgrößenstruktur. Nur in Bezirken mit einer höheren durchschnittlichen Flächenausstattung (besonders Bezirke Horn und Mistelbach) sind überdurchschnittliche Zahlungen pro Betrieb zu erwarten. Dadurch ergeben sich im niederösterreichischen Teil deutlich höhere durchschnittliche Auszahlungen als im burgenländischen und steirischen Teil des Grenzlandes.

Grenzland-Gebiet (Variante 2)	Zahl der Förderungsempfänger	Ausgleichszulage je Empfänger in öS
NÖ Teil	6.500	6.882
Bgld. Teil	14.400	3.945
Stmk. Teil	14.800	3.908
SUMME	35.700	4.466

Werden Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche unter 3 ha, sowie Rentnerbetriebe und Betriebe juristischer Personen vom Bezug der Ausgleichszulage ausgeschlossen, so verringert sich die Zahl der Förderungsempfänger deutlich. Demnach können von den 56.500 Betrieben, die in der Bodennutzungserhebung 1986 erfaßt wurden, rund 35.700 Betriebe mit einer Ausgleichszahlung rechnen.

Die absoluten Durchschnittswerte sind mit rund 4.500 öS pro Betrieb als eher geringfügige Förderungsmittel zu beurteilen. Dies besonders deshalb, weil der Großteil der Förderungsempfänger aufgrund der Kleinbetrieblichen Struktur Zahlungen unter diesem Mittelwert zu erwarten hätte. Nur jene Betriebe, die über größere (ca. ab 10-12 ha) förderungsfähige Futter- bzw. Ackerflächen verfügen, könnten umfangreichere Zahlungen erwarten. Bei einer Obergrenze der förderungsfähigen Flächen von 50 ha und einer Auszahlung von 615 öS pro ha (vgl. Zone 2-Betriebe im Berggebiet) errechnet sich ein Höchstsatz von 30.750 öS pro Betrieb. Die Betriebe dieser Größenklasse erreichen im Flach- und Hügelland bei weitem überdurchschnittliche Einkommensergebnisse in der Buchführung. Die Anwendung der Bestimmungen der Ausgleichszulage auf Gebiete im nord- und südöstlichen Flach- und Hügelland würde die flächenstarken Betriebe, die ohnehin günstige wirtschaftliche Ergebnisse erzielen, bevorzugen. Dem Anspruch, einen Ausgleich für erschwerte Produktionsbedingungen zu leisten, würden diese Zahlungen daher nur in einem geringen Umfang gerecht werden können.

QUELLENVERZEICHNIS

Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (75/268/EWG) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl) Nr. L 128 Jg. 1975

Richtlinien des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG für

Belgien:	75/269/EWG - ABl Nr. L 128 - Jg. 1975
BRD:	86/465/EWG - ABl Nr. L 273 - Jg. 1986
Frankreich:	75/271/EWG - ABl Nr. L 128 - Jg. 1975 zuletzt geändert durch 87/348/EWG - ABl Nr. L 189 - Jg. 1987
Italien:	75/273/EWG - ABl Nr. L 128 - Jg. 1975 zuletzt geändert durch 84/167/EWG - ABl Nr. L 82 - Jg. 1984
Irland:	85/350/EWG - ABl Nr. L 187 - Jg. 1985
Luxemburg:	75/274/EWG - ABl Nr. L 128 - Jg. 1975
Niederlande:	87/462/EWG - ABl Nr. L 252 - Jg. 1987
Großbritannien:	84/169/EWG - ABl Nr. L 82 - Jg. 1984
Griechenland:	81/645/EWG - ABl. Nr. L 238 - Jg. 1981 zuletzt geändert durch 85/148/EWG - ABl Nr. L 56 - Jg. 1985
Spanien:	86/466/EWG - ABl Nr. L 273 - Jg. 1986
Portugal:	86/467/EWG - ABl Nr. L 273 - Jg. 1986

Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ABl Nr. L 93 Jg. 1985

Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 270/79, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums. - ABl Nr. L 167 Jg. 1987

Assessorat für Land- und Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen, Südtirol: Kriterien zur Errechnung der Ausgleichszulage und Voraussetzungen für die Gewährung; Bozen, den 1.6.1988

Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Aus-
gleichszulagen im Berggebiet und in der benachteiligten
Agrarzone vom 14.4.1988 Nr. B 4-7275-352

Österreichisches Statistisches Zentralamt: Nutztierhaltung 1985
(Beiträge Nr. 826), Bodennutzungserhebung 1986 (Beiträge
Nr. 886), ISIS-Datenbank

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Unterlagen und
Auskünfte der Abt. II/B/6

Ämter der Landesregierungen: Auskünfte der Förderungsabteilung

Landeslandwirtschaftskammern: Auskünfte der Bergbauernreferenten

FORSCHUNGSBERICHTE DER BUNDESANSTALT FÜR BERGBAUERNFRAGEN

=====

- Nr. 1: Landwirtschaftliche Entwicklungs- und Strukturdaten
des Waldviertels
(von Josef Kramer - Mai 1980) vergriffen
- Nr. 2: Theoretische und methodische Überlegungen zur Messung
und Darstellung von Einkommensverhältnissen
(von Rudolf Niessler - November 1980) Preis: S 46,-
- Nr. 3: Analyse der Buchführungsergebnisse von Betrieben mit
negativen landwirtschaftlichen Einkommen
(von Josef Kramer/Rudolf Niessler - November 1980) Preis: S 40,-
- Nr. 4: Strukturentwicklung und Einkommenssituation
der Milchproduktionsbetriebe
(von Josef Kramer - April 1981) "Der Förderungsdienst"
Sonderheft Nr. 1/81
(Restexemplare gratis)
- Nr. 5: Der Einkommensbegriff in der Landwirtschaft
(von Rudolf Niessler - Mai 1981) Preis: S 66,-
- Nr. 6: Die Entwicklung der Bergbauerneinkommen
(von Rudolf Niessler - September 1981) Preis: S 75,-
- Nr. 7: Die Einkommensverteilung in der österreichischen
Landwirtschaft
(von Rudolf Niessler/Josef Kramer - Juni 1982) Preis: S 96,-
- Nr. 8: Der Maschinen- und Betriebshilfering aus der Sicht
der Mitglieder - 2 Fallstudien
(von Ignaz Knöbl - Dezember 1981) Preis: S 116,-
- Nr. 9: Die Einkommensentwicklung in der österreichischen
Landwirtschaft 1975 bis 1987 (Trendanalyse)
4., aktualisierte Auflage
(von Josef Perktold/Rudolf Niessler - 1988) Preis: S 51,-
- Nr. 10: Bergbauernförderung in Österreich: Direktzahlungen
von Bund und Ländern - 3., aktualisierte und
stark erweiterte Auflage
(von Ignaz Knöbl - April 1987) Preis: S 75,-
- Nr. 11: Struktur- und Einkommensentwicklung in der
Schweinehaltung
(von Robert Schnattinger - September 1983) vergriffen
- Nr. 12: Agrarpolitik in Norwegen
(von Josef Kramer - Dezember 1983) Preis: S 40,-
- Nr. 13: Einkommenspolitische Strategien
(von Rudolf Niessler - 1984) Preis: S 50,-

- Nr. 14: Produktionskosten der Milch nach Bestandesgröße und Bewirtschaftungserschweris (von Maria Asamer - 1984) Preis: S 40,-
- Nr. 15: Faserflachs-anbau in Österreich (Betriebs- und volkswirtschaftliche Analyse) (von Robert Schnattinger - 1985) vergriffen
- Nr. 16: Güterwegebau in Österreich - Rechtsgrundlagen, Geschichte, Förderung (von Ignaz Knöbl - 1987) Preis: S 125,-
- Nr. 17: Richtmengenregelung - Entwicklung, Auswirkungen, Reformvorschläge (von Thomas Dax - 1987) Preis: S 125,-
- Nr. 18: Rinderrassen im Wirtschaftlichkeitsvergleich (Betriebswirtschaftliche Analyse und gesamtwirtschaftliches Produktionsmodell) (von Josef Hoppichler - 1988) Preis: S 110,-
- Nr. 19: Agrarpolitik 1, Theoretischer Diskurs 2., überarbeitete und erweiterte Auflage (von Rudolf Niessler/Michael Zoklits - 1989) Preis: S 125,-
- Nr. 20: Agrarpolitik 2, Österreich-EG: Strukturen und Instrumente, 2. Auflage (von Michael Zoklits - 1988) Preis: S 70,-
- Nr. 21: Agrarpolitik 3, Szenarien (von Rudolf Niessler/Josef Perktold/Michael Zoklits - 1989) Preis: S 110,-
- Nr. 22: Agrarpolitik 4, Ein Prognose- und Simulationsmodell, 2. Version (von Josef Perktold - 1989) Preis: S 80,-
- Die Forschungsberichte Nr. 19 bis 22 sind Teilberichte des Projektes: "Entwicklungschancen der Landwirtschaft unter Bedingungen begrenzten Wachstums".
- Nr. 23: Produktionsalternative Qualitätsrindfleisch am Beispiel "Styria-beef" (von Michael Groier/Josef Hoppichler - 1988) Preis: S 95,-
- Nr. 24: EG-Direktzahlungen: Auswirkungen auf Österreich (von T. Dax, I. Knöbl, J. Krammer, M. Zoklits - 1989) Preis: S 70,-
- Nr. 25: Das Brot der Pessimisten: Eine Befragung von Bio-Konsumenten (von Michael Zoklits - 1990) Preis: S 60,-

